

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Mehrnbach am
31. März 2022, Tagungsort: Turnhalle Mehrnbach

Anwesende:

1. Bürgermeister Georg Stieglmayr als Vorsitzender
2. Vizebürgermeister Markus Grünseis
3. GV. Dr. Stefan Glaser
4. GV. Franz Lettner
5. GR. Franz Vorhauer
6. GR. Andreas Steinbacher
7. GR. Josef M. Hötzingner
8. GR. Gerhard Stieglmayr
9. GR. Gerald Kettl
10. GR. Gerlinde Murauer
11. GR. Alfred Buchleitner
12. GR. Margit Kettl
13. GV. Patrick Zeilinger
14. GR. Christoph Wiesner
15. GR. Susanne Kittl
16. GR. KommR. Christian Helmut Kittl
17. GV. Josef Fery
18. GR Gerald Stockinger

Ersatzmitglieder:

- | | | |
|-----------------------------------|-----|--|
| 1. GR. Klaus Grimmer | für | GR. Josef Buchleitner |
| 2. GR. Alois Wiesinger (ab TOP 2) | für | GR. Michael Wiesinger |
| 3. GR. Philipp Lenerth | für | GV. Peter Bahn |
| 4. GR. Rudolf Gruber | für | GR. Dr. Maximilian Wiesner-Zechmeister |
| 5. GR. Rudolf Spindler | für | GR. Gerhard Mayer |
| 6. --- | für | GR. Andreas Steinbacher |
| 7. --- | für | GR. Gerhard Kreuzhuber |

Der Leiter des Gemeindeamtes: Josef Schrattenecker
 Die Buchhalterin: Tina Grabmayr-Stein

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 O.ö. GemO. 1990):

Es fehlen:

entschuldigt:

GR. Josef Buchleitner
 GR. Michael Wiesinger
 GV. Peter Bahn
 GR. Dr. Maximilian Wiesner-Zechmeister
 GR. Gerhard Mayer
 GR. Andreas Steinbacher (SPÖ)
 GR. Gerhard Kreuzhuber

nicht entschuldigt:

Die Schriftführerin (§ 54 O.ö. GemO. 1990): Christine Graf

Der Vorsitzende eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass:

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung hiezu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder zeitgerecht schriftlich am 17. März 2022 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

Tagesordnung

- 1) Bericht des Prüfungsausschusses vom 13. Jänner 2022; Beratung und Beschlussfassung
- 2) Bericht des Prüfungsausschusses vom 15. März 2022; Beratung und Beschlussfassung
- 3) Gemeinde Mehrnbach – Rechnungsabschluss für das Jahr 2021; Beratung und Beschlussfassung
- 4) VFI der Gemeinde Mehrnbach – Rechnungsabschluss für das Jahr 2021; Beratung und Beschlussfassung
- 5) Neufestlegung der Parameter für Begründungen zu Abweichungen im Rechnungsabschluss; Beratung und Beschlussfassung
- 6) Korrektur der Eröffnungsbilanz und Neubewertungsrücklage der Gemeinde Mehrnbach; Beratung und Beschlussfassung
- 7) Land Oberösterreich – Gemeinde Mehrnbach; Gestattungsvertrag Sondernutzung B 141 Rieder Straße von km 29,354 bis km 30,327 li.i.S.d.Km. (für ABA Mehrnbach, Kanalsanierung BA 01); Beratung und Beschlussfassung
- 8) Neuabschluss Stromlieferverträge für Objekte bzw. Einrichtungen der Gemeinde Mehrnbach ab 01. April 2022 – 31. Dezember 2022; Beratung und Beschlussfassung
- 9) Firma Fiber Service OÖ GmbH – Gemeinde Mehrnbach; Gestattungsvertrag über die Benützung von Öffentlichen Straßen und Wegen im gesamten Gemeindegebiet sowie der dazugehörigen Anlagen zur Verlegung von Minirohrverbänden (für Glasfaserausbau); Beratung und Beschlussfassung
- 10) Schuld- und Pfandurkunde – XIII. Vorrangseinräumungserklärung zu EZ 511, KG. Mehrnbach; Beratung und Beschlussfassung
- 11) Errichtung „Spurwege 2022“ - Niederschrift vom 28. Februar 2022; Beratung und Beschlussfassung
- 12) Errichtung „Spurwege 2022“ - Finanzierung und Bezahlung des Gemeinde-anteiles vor Beginn der Bauarbeiten; Beratung und Beschlussfassung
- 13) Antrag gemäß 15 ff des Liegenschaftsteilungsgesetzes – „Hochwasserschutz Abstätten“ – Retention Abstätten Nord; Beratung und Beschlussfassung
- 14) Errichtung „Gehweg Langdorf“ (von Langdorf 1 – Kreuzung Landesstraße 1087 (Wippenhamer-Straße)/Landesstraße B 141 (Rieder Straße) – Grundsatzbeschluss; Beratung und Beschlussfassung
- 15) Buttinger Josef u. Ernestine, 4941 Mehrnbach 11; Ansuchen um Abänderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke Teil aus Parz.: 646/1 und Teil

aus Parz.: 609, beide KG. Stötten - Grundsatzbeschluss; Beratung und Beschlussfassung

- 16) Höckner Dominik, Langstraß 2, 4942 Neuhofen im Innkreis; Ansuchen um Abänderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes Teil aus Parz.: 594, KG. Stötten - Grundsatzbeschluss; Beratung und Beschlussfassung
- 17) Schmidbauer Johann u. Maria, Magetsham 31, 4923 Lohnsburg; Ansuchen um Abänderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke Teil aus Parz.: 253, Teil aus Parz.: 256/4, Teil aus Parz.: 256/2 und Teil aus Parz.: 254, KG. Riegarding – Grundsatzbeschluss; Beratung und Beschlussfassung
- 18) Ersatzbeschaffung Tanklöschfahrzeug für die FF-Mehrnach – Grundsatzbeschluss; Beratung und Beschlussfassung
- 19) WEV-Innviertel; Protokoll der Verbandsversammlung vom 25. November 2021; - Kenntnisnahme
- 20) RHV-Polling u. Umgebung; Niederschrift der Mitgliederversammlung vom 13. Dezember 2021; - Kenntnisnahme
- 21) RHV-Ried u. U.; Niederschrift der Mitgliederversammlung vom 15. Dezember 2021; - Kenntnisnahme
- 22) SHV-Ried im Innkreis; Beschlussprotokoll der Verbandsversammlung vom 15. Dezember 2021; - Kenntnisnahme
- 23) Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Ried im Innkreis; Verhandlungsschrift vom 10. Februar 2022; - Kenntnisnahme
- 24) Wohnungsvergabe ISG Wohnhaus Bergerweg 6, Wohnung 11 ab 01. Juni 2022; Beratung und Beschlussfassung
- 25) Klima- und Energie- Modellregion KEM „Inn-Hausruck“ - Kooperationsvereinbarung mit dem Klima- und Energiefonds; Beratung und Beschlussfassung
- 26) Verein LEADER Mitten im Innviertel - Mitgliedschaft für die EU-Förderperiode 2023 – 2027 (Ausfinanzierung bis 2030) im Rahmen des LEADER-Programms; Beratung und Beschlussfassung
- 27) Abänderung Flächenwidmungsplan Nr.: 15 - Wiedervorlage zur Genehmigung anhand eines offensichtlichen Planfehlers; Beratung und Beschlussfassung
- 28) Allfälliges

Der Vorsitzende Bgm. Georg Stieglmayr eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates und bedankt sich gleich vorweg für das Verständnis der Gemeinderäte und -rätinnen, dass die Sitzung zweimal verschoben werden konnte, einmal um den Rechnungsabschluss ordnungsgemäß fertig zu stellen und ein weiteres Mal, weil er als Vorsitzender krankheitsbedingt verhindert war. Der Vorsitzende begrüßt alle Mitglieder des Gemeinderates, die Fraktionsvorsitzenden, AL Josef Schrattenecker, die Buchhalterin Tina Grabmayr-Stein sowie die Schriftführerin Christine Graf sehr herzlich.

Im Speziellen begrüßt er heute auch die Zuhörerinnen und Zuhörer, die aufgrund eines Widmungsthemas im Sitzungssaal anwesend sind.

Anschließend nimmt der Vorsitzende die Angelobung des Gemeinderates Klaus Grimmer vor.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt der Vorsitzende die Aufnahme folgenden Dringlichkeitsantrages gem. § 46 Abs. 3 Oö. GemO 1990 in die heutige Tagesordnung:

Land Oberösterreich – Gemeinde Mehrnbach; Gestattungsvertrag Sondernutzung L 1083 Mehrnbacher Straße von km 3,599 bis km 3,743 (für ABA Mehrnbach, Kanalsanierung BA 01); Beratung und Beschlussfassung

Begründung der Dringlichkeit:

Die Gemeinde Mehrnbach hat mit 25. März den Gestattungsvertrag von der Straßenmeisterei Ried erhalten. Dieser sollte noch in dieser Sitzung beschlossen werden.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Aufnahme des Tagesordnungspunktes die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

Anschließend tritt der Vorsitzende in die Tagesordnung ein:

1.) Bericht des Prüfungsausschusses vom 13. Jänner 2022; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende bringt den Bericht des Prüfungsausschusses vom 13. Jänner 2022 vollinhaltlich zur Kenntnis:

* * * *

1.) Kassaprüfung

Der Vorsitzende stellt fest, dass bei der heute stattfindenden Sitzung eine Prüfung der Kassa und der Belege vorgenommen werden soll. Er ersucht die Mitglieder des Ausschusses die Prüfung der Bargeldkasse vorzunehmen. GR Gerald Stockinger und GR Alfred Buchleitner überprüfen anhand der vorliegenden Münzliste den Stand der Bargeldkasse. Der Barkassenbestand beträgt zum Zeitpunkt der Prüfung € 1.009,16. Die Prüfung der Bargeldkasse hat keine Mängel ergeben.

Es wurden auch die Kassajournale durchgesehen, was keine Beanstandungen ergab. Fragen an den Amtsleiter wurden beantwortet.

Anschließend werden die Kontostände der Girokonten von den einzelnen Bankinstituten überprüft.

Diese weisen zum Stichtag folgende Stände auf:

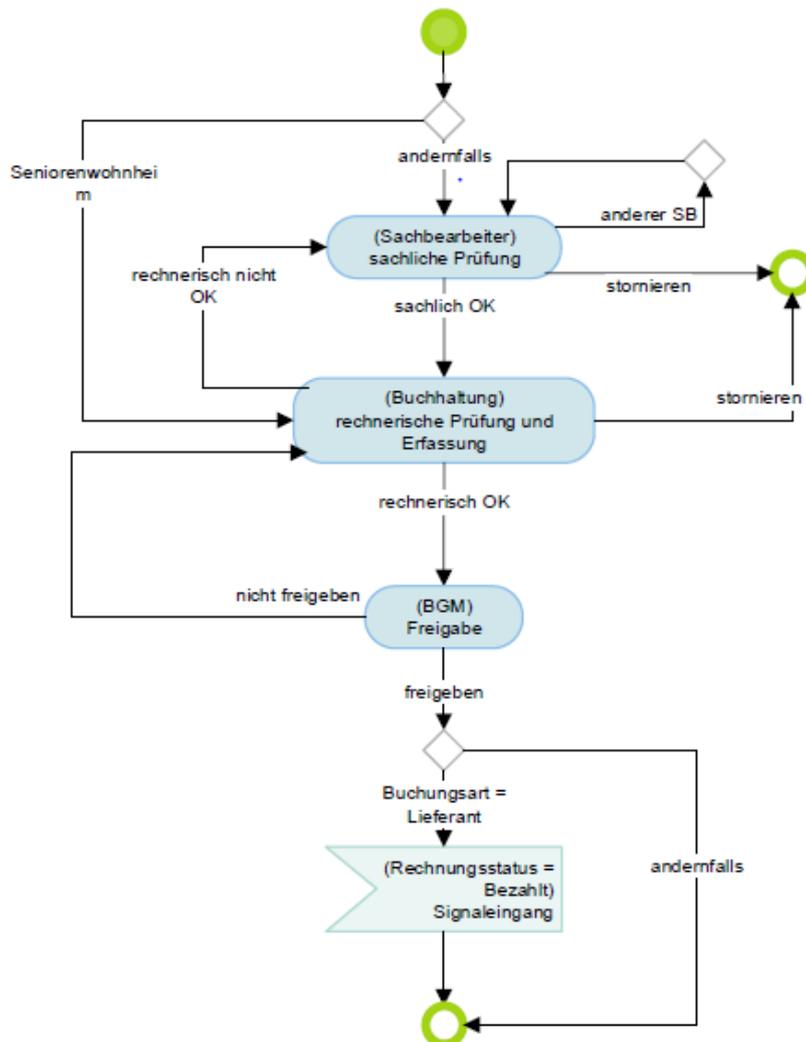
Kontostände zum Stichtag 12.01.2022:

AT06 3445 0000 0271 0515	Girokonto Raika Mehrnbach	465.828,29
AT63 2033 3000 0000 0927	Girokonto Sparkasse Ried	149.485,83
AT02 2033 3000 2502 6667	Profit Card	1.451.722,77
AT84 2033 3000 0004 1095	BBG „Mehrnbach-Eitzing“	55.164,72
00088-31380	Wertpapierdepot Sparkasse	395.582,88
	Bankomat	0
	Handkasse (13.01.2022)	1.009,16
	GESAMTSUMME:	2.518.793,65

Da keine Fragen und Wortmeldungen vorliegen, bedankt sich der Vorsitzende beim Amtsleiter für dessen Erläuterungen und kommt anschließend zum nächsten Tagesordnungspunkt.

2.) **Buchhaltung K5-Finanz und EASY Archiv – Erklärung der neuen Systemabläufe + Organigramm**

Rechnungslauf Mehrnbach
Fügen Sie hier eine Beschreibung ein...



3.) Allfälliges

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20:45 Uhr. Termin der nächsten Sitzung wird festgelegt mit: Dienstag, 08.03.2022 um 18.00 Uhr

* * * *

Der Vorsitzende erkundigt sich, ob zum Prüfbericht Fragen oder Wortmeldungen vorliegen. Da dies nicht der Fall ist, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dem Bericht des Prüfungsausschusses die Zustimmung zu erteilen und ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

Da zwischenzeitig GR Alois Wiesinger als Ersatzmitglied zur Sitzung erschienen ist, wird die Tagesordnung unterbrochen, um dessen Angelobung vorzunehmen.

Nach der Angelobung des Gemeinderates Alois Wiesinger wird in der Tagesordnung fortgefahren.

2.) Bericht des Prüfungsausschusses vom 15. März 2022; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende teilt mit, dass sich der gegenständliche Bericht des Prüfungsausschusses auf den Rechnungsabschluss 2021 bezieht.

Dazu wird der Prüfungsbericht zur Kenntnis gebracht:

* * * *

Prüfungsergebnis

1. Prüfung des Rechnungsabschlusses 2021

Gemäß § 92 Abs. 9 OÖ. Gemeindeordnung wird an alle Prüfungsausschussmitglieder ein komplettes Exemplar des Rechnungsabschlusses 2021 übergeben. Der im Zahlenwerk enthaltene „Lagebericht“ lt. VRV 2015 stellt eine Zusammenfassung des Zahlenwerkes dar. Der vorliegende Rechnungsabschluss ist der zweite Zahlenabschluss nach der doppischen 3-Komponenten-Rechnung. (Finanzierungshaushalt; Ergebnishaushalt und Vermögenshaushalt)

Grundsätzlich kann vorweggenommen werden, dass aufgrund der anhaltenden Coronakrise einige geplante Vorhaben nicht durchgeführt werden konnten, dadurch kam es zu Minderausgaben, die das Ergebnis im Jahr 2021 positiv beeinflusst haben.

Sodann erfolgt die Überprüfung des Nachweises der liquiden Mittel (Kassenbestand) per 31. Dezember 2021.

Der Geldbestand zum 31.12.2021 weist insgesamt folgende Beträge aus, wobei die Kontostände seitens des Ausschusses überprüft und für korrekt befunden wurden.

Girokonto Raiba Mehrnbach:	€ 717.277,16
Girokonto Sparkasse Ried:	€ 149.729,88
Betriebsbaugelände Eitzing:	€ 55.164,72
Sparkonto Sparkasse Ried:	€ 951.722,77
<u>Barkasse:</u>	<u>€ 1.142,26</u>
Gesamt:	€ 1.873.894,53

Das Wertpapierdepot weist zum 31.12.2021 einen Stand von € 395.582,88 das ist ein Verlust von € 7.287,77 im Vergleich zum Vorjahr.

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit stellt sich mit einem positiven Saldo von € **727.343,38** dar.

Anschließend wird der Lagebericht gemäß §49 OÖ. Gemeindehaushaltsordnung detailliert durchbesprochen.

Die investiven Einzelvorhaben (Vorhabenscode 1) weisen zum 31.12.2021 einen Überschuss von insgesamt € **162.102,42** auf. Dieser Überschuss errechnet sich hauptsächlich durch später einlangende Landes- u. BZ-Mittel. Sämtliche Vorhaben sind in ihrer Gesamtheit betrachtet ausfinanziert. Die einzelnen Vorhaben werden eingehend besprochen.

Vorhaben Ansätze 5 und 6:

KLFA FF-Blindenhofen verschoben auf 2022

Sanierung Friedhofmauer verschoben auf 2022

Straßenbau 2019 – 2021 € 50.341,24

WEV-Wegeerhaltung Instandsetzung € 50.000,00

ABA – BA 08 Aubach € 18.074,19

ABA – BA 12 Kanalsanierung 1. Teil € 90.193,04

Aufschließung - Mayringergründe € 79.959,80

Vorhaben Ansätze 1 und 2:

Investitionen Wasserversorgung (Hoch-u. Tiefbehälter) € 239,54

Investitionen Abwasserbeseitigung (Ableitungskanal GÜPI) € 2.981,88

Gemeindeamt – Easy Scanner, Notebook Bgm. € 3.911,68

Feuerwehren – Umstellung Digitalfunk € 27.912,27

Volksschule – Beamer, PC € 19.899,41

Bauhof – Motorsense, Arbeitsbühne € 2.561,95

HW-Abstätten € 20.000,00

Seniorenwohnheim (Lichtrufanlage, Hebelifter) € 50.445,46

Unter Berücksichtigung der im Haushaltsjahr 2021 getätigten Zuweisungen von Rücklagen (Entnahmen mussten nicht getätigt werden) errechnen sich per 31.12.2021 folgende Rücklagenbestände (Anlage 6b):

Rücklage Seniorenwohnheim: € 913.770,81

Rücklage Kanalbau: € 248.031,21

Rücklage Wasserleitungsbau: € 239.890,92

Allg. Rücklage (Schulbau, ...): € 1.486.014,74

SUMME: € 2.887.707,68

Seit Einführung der VRV 2015 ist jede Rücklage mit einer Zahlungsmittelreserve (Sparbuch/Girokonto) zu hinterlegen. Dieses Erfordernis soll nun im Jahr 2021 auf der Allg. Rücklage entsprechend angepasst werden. Dazu wurde ein eigenes Rücklagensparkonto bei der Sparkasse Ried/Haag angelegt (derzeit noch keine Negativzinsen auf Sparbücher). Da auf die vorhandenen Sparbücher nichts mehr einbezahlt werden darf, liegen die zusätzlichen Rücklagenbestände auf dem Sparkonto der Sparkasse Ried, da auch hier bisher keine Negativzinsen verrechnet werden.

Im weiteren Prüfungsverlauf wird der Schuldennachweis über das Finanzjahr 2021 einer eingehenden Betrachtung unterzogen. Aus derzeitiger Sicht des Finanzmarktes kann auch im laufenden Jahr 2022 weiterhin mit einem sehr niedrigen Zinsniveau gerechnet werden.

Der Gesamtschuldenstand der Gemeinde Mehrnbach beträgt zum 31.12.2021

€ 1.224.431,85

Zum Jahresende bestanden Haftungen im Ausmaß von insgesamt € 139.519,39 (Anlage 6r).

Abschließend wird der Vermögenshaushalt gemäß Anlage 1c detailliert besprochen und überprüft. Demnach hat sich das Nettovermögen der Gemeinde gegenüber der Eröffnungsbilanz zum Stichtag 1.1.2021 um € 424.548,59 erhöht und beträgt nun € 14.239.679,89.

Die Bilanzsumme beträgt € 24.981.573,55 und hat sich im Vergleich zum Vorjahr um € 584.047,07 erhöht.

Der Rechnungsabschluss 2021 wird sodann von den Ausschussmitgliedern zur Kenntnis genommen. Im Sinne des § 93 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 stellt der Prüfungsausschuss folgenden

A N T R A G :

Der Gemeinderat wolle den vom Prüfungsausschuss am 15. März 2022 geprüften Rechnungsabschluss 2021 wie folgt beschließen:

Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit	Finanzierungshaushalt	Ergebnishaushalt
Einzahlungen: € 8.467.224,45	Einzahlungen: € 9.101.606,53	Erträge: € 8.922.982,63
Auszahlungen: € 7.739.881,07	Auszahlungen: € 8.041.645,34	Aufwände: € 8.477.220,05
SALDO: € 727.343,38	SALDO (5): € 1.059.961,19	SALDO (0): € 445.762,58

2.) Prüfung des Rechnungsabschlusses VFI 2021

Von den Prüfungsausschussmitgliedern erfolgt die Überprüfung des Nachweises der liquiden Mittel per 31. Dezember 2021.

Es wird festgestellt, dass sich ein negatives Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit von € 963,44 errechnet. Die Liquidität ist trotzdem gegeben, da das Bankkonto der VFI einen höheren positiven Betrag aufweist.

Es bestehen zu Jahresende 2021 keinerlei Schulden oder Haftungen.

In der Folge wird der Lagebericht durchbesprochen.

Der Rechnungsabschluss 2021 wurde sodann von den Ausschussmitgliedern zur Kenntnis genommen.

Der Prüfungsausschuss stellt sodann folgenden

A N T R A G :

Der Gemeinderat wolle den vom Prüfungsausschuss am 15. März 2022 geprüften Rechnungsabschluss 2021 wie folgt genehmigen:

Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit	Finanzierungshaushalt	Ergebnishaushalt
Einzahlungen: € 9.095,45	Einzahlungen: € 9.095,04	Erträge: € 25.342,63
Auszahlungen: € 10.058,48	Auszahlungen: € 10.058,48	Aufwände: € 26.371,60
SALDO: € - 963,44	SALDO (5): € - 963,44	SALDO (0): € - 1.028,97

3.) Allfälliges

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20:30 Uhr.

* * * *

Der Vorsitzende ersucht hiezu die Buchhalterin der Gemeinde Mehrnbach Fr. Grabmayr-Stein, um eine kurze Erläuterung der Eckpunkte zum Rechnungsabschluss 2021:

Fr. Grabmayr-Stein gibt diesbezüglich einen kurzen Überblick:

Sie berichtet, dass

- die laufende Geschäftstätigkeit einen **Positivsaldo von € 727.343,38** ergab. Dieser wurde einer Haushaltsrücklage zugeführt.
- sich das **Nettovermögen** um € 424.548,59 auf eine **Gesamtsumme von € 14.239.679,89** erhöht hat.
- **sich die Bilanzsumme** um € 587.047,07 auf € 24.981.573,55 erhöht hat.
- bei den investiven Einzelvorhaben ein **Überschuss von € 162.102,42** erzielt wurde. Der Überschuss kam dadurch zustande, dass mehr Förderungen ausbezahlt als Ausgaben getätigt wurden – alle Projekte sind in ihrer Gesamtheit betrachtet ausfinanziert!
 - im Ergebnishaushalt eine Belastung durch die Anlagenabschreibung (AfA abzügl. Auflösung Kapitaltransfer) mit **€ 450.015,33** zu berücksichtigen ist;
 - das Zinsniveau weiterhin sehr niedrig ist – die Zinsbelastung betrug 2021 insgesamt **€ 6.818,60**, die Tilgung belief sich auf **€ 55.165,94** (dies ist weniger als im Jahr 2020, da irrtümlich die 2. HJ-Rate 2021 inkl. Zinsen an die Kommunalkredit nicht zu Jahresende überwiesen wurde). Dafür wird sich eine Mehrbelastung im Jahr 2022 ergeben.
 - der Gesamtschuldenstand zum 31.12.2021 rd. **€ 1.224.431,85** betrug.
 - Zu verzeichnen sind weiters:
 - Erhöhung der Ertragsanteilen gegenüber 2020 um **€ 309.395,14** auf **€ 2.211.350,10**
 - Erhöhung der Kommunalsteuer gegenüber 2020 um **€ 130.368,05** auf **€ 805.484,33**
 - Erhöhung der Krankenanstaltenbeiträge um **€ 21.755,--** auf **€ 601.658,-**
- Der gesamte Rücklagenbestand per 31.12.2021 beträgt **€ 2.887.707,68**. Dies ist eine Erhöhung um **€ 885.271,47** (Anlage 6b)
Die Rücklagen liegen auf folgenden **Zahlungsmittelreserven:**

RL-SWH	€ 913.770,81 davon auf einem Sparbuch bei der Raika	€ 743.823,50
	Differenz auf Sparkassen-Spar-/Zweitkonto	€ 169.947,31
RL-Kanal	€ 248.031,21 davon auf einem Sparbuch bei der Raika	€ 185.151,57
	Differenz auf Sparkassen- Spar-/Zweitkonto	€ 62.879,64
RL-Wasser	€ 239.890,92 davon auf einem Sparbuch bei der Raika	€ 228.909,80
	Differenz auf Sparkassen- Spar-/Zweitkonto	€ 10.981,12
Allg. RL	€ 1.486.014,74 davon auf Sparkassenkonto zum 31.12.	€ 758.671,36
	Differenz auf Sparkassen- Spar-/Zweitkonto	€ 727.343,38

Frau Grabmayr-Stein erklärt dazu, dass auf die seit Jahren zur Rücklagenverwahrung verwendeten Sparbücher (für SWH, Kanal, Wasser) bei der Raika nichts mehr eingezahlt wird, da hier ansonsten Strafzinsen verrechnet würden. Anstatt dessen werden die Rücklagen nunmehr auf Sparkonten bei der Sparkasse einbezahlt, bei welchen zumindest derzeit noch keine Strafzinsen anfallen. Die Darstellung der Summe der Rücklagen im Rechnungsabschluss sei daher aber nicht mehr wirklich möglich, da jeweils nur eine Rücklage einer Zahlungsmittelreserve zugewiesen werden kann.

Weiters berichtet Frau Grabmayr-Stein, dass für die allgemeine Rücklage ein separates Sparkassensparkonto angelegt wurde, bei welchem ebenfalls keine Strafzinsen bezahlt werden müssen.

Die liquiden Mittel zum 31.12.2021 setzen sich wie folgt zusammen:

Barkasse:	€	1.142,26
Girokonto Raiba Mehrnbach:	€	717.277,16
Girokonto Sparkasse Ried:	€	149.729,88
Betriebsbaugebiet Eitzing:	€	55.164,72
Sparkonto Sparkasse Ried:	€	951.722,77
Sparbuch RL-Wasser:	€	228.909,80
Sparbuch RL-Kanal:	€	185.151,57
Sparbuch RL-SWH:	€	743.823,50
RL-Konto Sparkasse Ried:	€	758.671,36
Gesamtsumme liquide Mittel	€	3.791.593,02

Das Wertpapierdepot weist zum 31.12.2021 einen Stand von **€ 395.582,88** aus. Dazu führt Fr. Grabmayr-Stein aus, dass diese Summe im Rechnungsabschluss unter den liquiden Mitteln überhaupt nicht darstellbar ist, ersichtlich werden diese Mittel erst, sobald diese verkauft werden. Lediglich im Vermögenshaushalt scheint diese Summe auf.

Die Buchhalterin erklärt, dass auch die im Jahr 2021 durchgeführten Investitionen bei der Sitzung des Prüfungsausschusses im Detail besprochen wurden. Insgesamt halten sich die Ausgaben jedoch in Grenzen, da einige Vorhaben coronabedingt nicht durchgeführt werden konnten bzw. verschoben werden mussten.

Gänzlich auf 2022 verschoben werden musste beispielsweise die Sanierung der Friedhofsmauer. Auch der Ankauf des KLFA für die FF Blindenhofen verzögerte sich bis zum Jahresende 2021. Die Auslieferung erfolgte zwar noch kurz vor dem Jahreswechsel, nicht mehr eingelangt ist allerdings die Rechnung, weshalb sich die Ausgaben erst im Jahr 2022 niederschlagen werden.

Lediglich nachfolgend angeführte **Einzelvorhaben** verursachten 2021 Kosten:

Straßenbau 2019 – 2021	€	50.341,24
WEV-Wegeerhaltung Instandsetzung	€	50.000,00
ABA – BA 08 Aubach	€	18.074,19
ABA – BA 12 Kanalsanierung 1. Teil	€	90.193,04
Aufschließung - Mayringergründe	€	79.959,80

Als weitere Ausgaben in der operativen Gebarung werden angeführt:

Investitionen Wasserversorgung (Hoch-u. Tiefbehälter)	€	239,54
Investitionen Abwasserbeseitigung (Ableitungskanal GÜPI)	€	2.981,88
Gemeindeamt – Easy Scanner, Notebook Bgm.	€	3.911,68
Feuerwehren – Umstellung Digitalfunk	€	27.912,27
Volksschule – Beamer, PC	€	19.899,41
Bauhof – Motorsense, Arbeitsbühne	€	2.561,95
HW-Abstätten	€	20.000,00
Seniorenwohnheim (Lichtrufanlage, Hebelifter)	€	50.445,46

Letztlich wurde im Prüfungsausschuss beschlossen, dem Gemeinderat den geprüften Rechnungsabschluss 2021 wie folgt zur Beschlussfassung zu empfehlen:

Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit	Finanzierungshaushalt	Ergebnishaushalt
<i>Einzahlungen:</i> € 8.467.224,45	<i>Einzahlungen:</i> € 9.101.606,53	<i>Erträge:</i> € 8.922.982,63
<i>Auszahlungen:</i> € 7.739.881,07	<i>Auszahlungen:</i> € 8.041.645,34	<i>Aufwände:</i> € 8.477.220,05
SALDO: € 727.343,38	SALDO (5): € 1.059.961,19	SALDO (0): € 445.762,58

Abschließend erklärt die Buchhalterin, warum bei diesen positiven Ergebnissen trotzdem ein negativer Saldo von € 439.508,89 im Nettoergebnis aufscheint. Dieser – so Fr. Grabmayr-Stein - sei

auf die hohe Rücklagenzuführung von € 885.271,47 zurückzuführen und sei grundsätzlich als positiv zu bewerten. Sie bedauert diesbezüglich allerdings die ungünstige Darstellung in der Buchhaltung.

Der Vorsitzende bedankt sich bei Frau Grabmayr-Stein für die Ausführungen und gibt das Wort an den Obmann des Prüfungsausschusses Herrn Komm. Rat GR Christian Kittl weiter.

GR Kittl möchte zum Rechnungsabschluss Grundsätzliches anmerken:

Da der Rechnungsabschluss 444 Seiten umfasse, geht er davon aus, dass es für alle verständlich sei, dass eine komplette Prüfung durch den Prüfungsausschuss nicht wirklich möglich sei. Nachdem aber die Kolleginnen und Kollegen im Prüfungsausschuss gut vorbereitet zur Sitzung erschienen seien, lagen bereits sehr viele Detailfragen vor und es konnte ein breites Wissen aufgebaut und der Rechnungsabschluss in einem breiten Spektrum geprüft und für in Ordnung befunden werden. Wesentlich dazu beigetragen habe die neue Buchhalterin der Gemeinde, Frau Grabmayr-Stein, die sehr kompetent durch die Prüfung geführt und das sichere Gefühl vermittelt habe, dass hier ein hohes Wissen vorhanden sei. Man werde versuchen, dieses Wissen in den nächsten Jahren bis in die letzten Details auszubauen. Für alle – so GR KommR. Kittl - die von Bilanzen eine Ahnung haben, erklärt der Prüfungsausschussobmann, dass die VRV eigentlich der Weg in die Bilanzierung hätte sein sollen, es allerdings nicht geworden ist. Es gebe einen Vermögenshaushalt, es gebe eine Gewinn- und Verlustrechnung und es gebe die „Heilige Kuh“ der Kameralistik – die „Geldrechnung“. Dadurch werde die Sache unendlich aufgebläht und man habe wieder nicht diese Bilder, wie man sie in einer normalen Bilanz habe. Er möchte dazu aber auch anmerken, dass die Buchhaltung der Gemeinde Mehrnbach sehr groß sei. Um sich dies besser vorstellen zu können, zieht er einen Vergleich und hält fest, dass die Gemeinde Mehrnbach mit ihren 48.000 Buchungszeilen in etwa dem Umfang von drei bis vier Stadtapotheken entspreche und eine solche alleine bereits sehr arbeitsaufwändig sei. Leider lasse sich diese aber nicht kürzer darstellen. Auch beim Amtsleiter möchte er sich sehr herzlich bedanken. Dieser habe den Prüfungsausschuss insbesondere zu den Investitionsvorhaben ordentlich informiert und darüber Auskunft gegeben, welche Vorhaben im vergangenen Jahr nicht umgesetzt werden konnten, sich dafür aber heuer niederschlagen werden. Zusammenfassend stellt GR Kittl fest, dass die Mitglieder des Prüfungsausschusses bestens betreut waren und großes Wissen vermittelt bekommen haben, sodass man am Ende der Prüfung sagen konnte: „Der Rechnungsabschluss ist in Ordnung.“ Der Vollständigkeit halber möchte er festhalten, dass bei der Sitzung des Prüfungsausschusses auch noch der Rechnungsabschluss des VFI geprüft wurde. Obwohl die Buchhaltung des VFI jährlich lediglich wenige Buchungen umfasse, ergebe sich auch hier ein Rechnungsabschluss mit 105 Seiten. Dies hält er für eine Katastrophe. Mehr möchte er dazu nicht sagen. Insgesamt sei aber auch der Rechnungsabschluss des VFI in Ordnung. Zum Negativen möchte er anführen, dass sowohl die Buchhalterin der Gemeinde als auch die Mitglieder des Prüfungsausschusses noch nicht mit dem Programm bzw. mit den Darstellungen in den Auswertungen zufrieden seien. Man wolle hier Verbesserungen erreichen. Das heißt, man werde sich zusammensetzen und genau aufzählen und darstellen, welche Punkte verbessert werden müssen, um die Klarheit des Rechnungsabschlusses zu verbessern. Für die Umsetzung dessen werde man in weiterer Folge auch die Unterstützung des Bürgermeisters benötigen. Er bedankt sich einmal mehr bei der Buchhalterin, beim Amtsleiter und auch beim Bürgermeister für die ordentliche Wirtschaftsführung der Gemeinde.

Der Vorsitzende bedankt sich bei GR KommR. Kittl für die Ausführungen und für die positiven Ergänzungen. Er befürchtet, dass man das Buchhaltungsprogramm selbst nicht ändern werde können. Man könne aber versuchen, gemeinsam mit anderen Gemeinden Wünsche und Verbesserungsvorschläge kund zu tun.

Er lobt die besonderen Bemühungen von Fr. Grabmayr-Stein, indem diese ein Zusatzblatt mit den Eckdaten des Rechnungsabschlusses erstellt habe, wodurch insbesondere auch für die Mitglieder der Fraktionen eine Übersicht über die Fülle der Daten aus dem Rechnungsabschluss entstanden sei.

GV Dr. Glaser möchte seitens der ÖVP-Fraktion noch kurz ergänzen, dass für den Praktiker drei Zahlen wesentlich seien:

- Die erste Zahl bilde das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit mit € **727.343,38**.
- Die zweite Zahl, die sehr wichtig sei und ihn persönlich sehr erstaunt habe, seien die Finanzmittel, die mit € **4.200.000** inkl. des Wertpapierdepots tatsächlich sehr hoch seien.

- Die dritte wesentliche Kennzahl stellt der Schuldenstand dar, welcher mit € 1.200.000 sehr niedrig ist.

Diese drei Zahlen gemeinsam betrachtet zeigten, dass die Gemeinde insgesamt sehr gut dastehe. Daher ergeht auch seinerseits ein Dank an die Entscheidungsträger, den Bürgermeister und den Amtsleiter, sowie auch an die Buchhalterin, aber auch an die Fraktionen, die keine ausufernden Forderungen stellten und bei sämtlichen Dingen, die beschlossen werden, mitwirkten und dabei auch ein Auge auf den Finanzhaushalt der Gemeinde hätten. Abschließend hält er fest, dass der Rechnungsabschluss in diesem Jahr sehr zufriedenstellend sei.

GV Fery richtet auch seitens der SPÖ-Fraktion ein herzliches Dankeschön an die beteiligten Personen der Gemeinde, die den Rechnungsabschluss erstellt haben. Auch innerhalb der Fraktion habe man festgestellt, dass das System „VRV“ von Jahr zu Jahr verständlicher wird. „Der Weg ist das Ziel“, so scheine es ihm, und die Gemeinde sei, dank der Unterstützung durch die neue Buchhalterin Frau Grabmayr-Stein, auf einem guten Weg. Auch der Amtsleiter habe eine gute Übersicht über die Projekte der Gemeinde. Man wisse, dass das, was man beschlossen habe, auch umgesetzt wird. Die Informationen in der Prüfungsausschusssitzung waren sehr übersichtlich. Wesentlich für ihn sei, dass man die Entwicklung verfolgen könne und die Entwicklung empfinde er als sehr positiv. Er hofft, dass auch die BH nunmehr keine Formalbemängelungen mehr feststellt, und falls doch, dass man damit einfach leben müsse. Diese Erkenntnis habe er bereits gewonnen. Wichtig sei ihm, dass man solche Übersichten auch weiterhin bekomme, damit diese zu den Akten genommen und in den Folgejahren zu Vergleichszwecken herangezogen werden können.

GV Zeilinger schließt sich seinem Vorredner an. Er selbst würde es sogar begrüßen, wenn man diese Zusammenfassungen bereits vor der Prüfung zur Vorbereitung erhalten würde, da der Rechnungsabschluss selbst doch sehr umfangreich sei. Ansonsten bezeichnet er den Rechnungsabschluss als saubere Sache und er kann sich nicht vorstellen, dass seitens der Aufsichtsbehörde wieder Beanstandungen ergehen werden. Daher werde auch seitens der FPÖ-Fraktion die Zustimmung zum Rechnungsabschluss erteilt.

Da weitere Wortmeldungen nicht vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dem Bericht des Prüfungsausschusses vom 15. März 2022 die Zustimmung zu erteilen und ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

3.) Gemeinde Mehrnbach – Rechnungsabschluss für das Jahr 2021; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende bringt zur Kenntnis, dass der Entwurf des Rechnungsabschlusses in der Sitzung des Prüfungsausschusses am 15. März 2022 besprochen und anschließend an der Amtstafel sowie auf der Homepage der Gemeinde öffentlich kundgemacht wurde.

Da die Ausführungen zum Rechnungsabschluss 2021 bereits unter TOP 2 der heutigen Sitzung erfolgt seien und nunmehr keine Wortmeldungen mehr vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat wolle den geprüften Rechnungsabschluss 2021 wie folgt beschließen:

<i>Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit</i>	<i>Finanzierungshaushalt</i>	<i>Ergebnishaushalt</i>
<i>Einzahlungen:</i> € 8.467.224,45	<i>Einzahlungen:</i> € 9.101.606,53	<i>Erträge:</i> € 8.922.982,63
<i>Auszahlungen:</i> € 7.739.881,07	<i>Auszahlungen:</i> € 8.041.645,34	<i>Aufwände:</i> € 8.477.220,05
SALDO: € 727.343,38	SALDO (5): € 1.059.961,19	SALDO (0): € 445.762,58

Der Vorsitzende ersucht hiezu um die Zustimmung mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

4.) VFI der Gemeinde Mehrnbach – Rechnungsabschluss für das Jahr 2021; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende bringt zur Kenntnis, dass der Entwurf des Rechnungsabschlusses des VFI der Gemeinde Mehrnbach für das Jahr 2021 ebenfalls bei der Sitzung des Prüfungsausschusses am 15. März besprochen und in dieser Sitzung beschlossen werden sollte.

Da hierzu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat wolle den geprüften Rechnungsabschluss 2021 wie folgt genehmigen:

Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit		Finanzierungshaushalt		Ergebnishaushalt	
Einzahlungen: €	9.095,45	Einzahlungen: €	9.095,04	Erträge: €	25.342,63
Auszahlungen: €	10.058,48	Auszahlungen: €	10.058,48	Aufwände: €	26.371,60
SALDO: €	- 963,44	SALDO (5): €	- 963,44	SALDO (0): €	- 1.028,97

Der Vorsitzende ersucht hierzu um die Zustimmung mittels Erheben der Hand.

Abstimmung

Einstimmig im Sinne des Antrages.

5.) Neufestlegung der Parameter für Begründungen zu Abweichungen im Rechnungsabschluss; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende nimmt vorweg, dass bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses Abweichungen zum Voranschlag zu begründen sind. Er ersucht diesbezüglich die Buchhalterin Frau Grabmayr-Stein um eine kurze Erläuterung.

Frau Grabmayr-Stein hält dazu folgenden **Amtsvortrag**:

* * * *

Im Zuge der Erstellung der jährlichen Rechnungsabschlüsse sind Abweichungen zwischen Rechnungs- und Voranschlagskonten zu erläutern/begründen.

In der Gemeindehaushalts-, Kassen- u. Rechnungsordnung (GemHKRO) 1977 wurde geregelt, dass Unterschiedsbeträge dann zu erläutern sind, wenn diese mehr als 5% des veranschlagten Betrages und zugleich öS 10.000,- überschreiten. Mit der Einführung des Euro wurde dieser Betrag mit € 730,- festgeschrieben.

In der novellierten GemHKRO 2002 wurde die betragliche Grenze gestrichen und gleichzeitig in §73 fixiert, dass das für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses zuständige Organ (Gemeinderat) zu entscheiden hat, ab welchem Ausmaß Abweichungen zu erläutern sind.

In der nun seit 1. Jänner 2020 geltenden VRV 2015 ist im §16 die Voranschlagsvergleichsrechnung geregelt. Daraus kann lediglich entnommen werden, dass „wesentliche Abweichungen zu begründen sind“.

Bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2021 wurden nach wie vor alle Abweichungen nach der „betraglichen Regelung“ gemäß GemHKRO 1977 (5% oder mind. € 730,-) begründet.

Dies betraf im aktuellen Rechnungswerk insgesamt 315 Konten.

Für die künftigen Rechnungsabschlüsse wird vorgeschlagen, dass nur mehr jene Unterschiedsbeträge zwischen Voranschlags- und tatsächlichen Werten zu erläutern sind, wenn diese mehr als 5% und zugleich € 3.000,-- überschreiten.

Mit dieser Regelung wären im Rechnungsabschluss 2021 nur mehr rd. 160 Konten betroffen gewesen.

Der Gemeinderat hat nun als zuständiges Organ für den Rechnungsabschluss über eine Neuregelung für die zu begründenden Abweichungen zu beraten.

* * * *

Da hiezu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass ab dem Rechnungsabschluss 2022 gemäß § 16 VRV 2015 nur mehr jene Unterschiedsbeträge zwischen Voranschlag und tatsächlichen Werten zu erläutern sind, wenn diese mehr als 5% und zugleich € 3.000 überschreiten. Er ersucht hiezu um die Zustimmung mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

6.) Korrektur der Eröffnungsbilanz und Neubewertungsrücklage der Gemeinde Mehrnbach; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende ersucht die Buchhalterin dazu um eine kurze Erläuterung.

Frau Grabmayr-Stein hält dazu folgenden **Amtsvortrag:**

* * * *

Nach den Bestimmungen des § 38 der VRV 2015 musste im Jahr 2020 für den Vermögenshaushalt eine Eröffnungsbilanz erstellt werden.

Korrekturen von Fehlern und Änderungen von Schätzungen können bis spätestens fünf Jahre nach deren Veröffentlichung erfolgen und sind in der Nettovermögensveränderungsrechnung darzustellen.

Veränderungen jeglicher Art der erstmaligen Eröffnungsbilanz, müssen allerdings im Gemeinderat zur Beschlussfassung kommen.

Lt. der Nettovermögensveränderungsrechnung (Anlage 1d) handelt es sich um eine Veränderung von € 66.368,11 die sich wie folgt zusammen setzt.

Im Jahre 2019 hat die Gemeinde eine Kapitaltransferzahlung vom Land (EFRE) für den Geh- und Radweg Renetsham-Asenham (SUK Ried-Umland) in Höhe von € 14.531,89 erhalten. Diese wurde allerdings nicht in die Eröffnungsbilanz mit aufgenommen und im Jahr 2021 nacherfasst.

Aufgrund von Expertenmeinung (Fr. Mag. Meszarits) ist nicht nur die € 1.000,- Pflichteinlage (wie Anfangs bekannt gegeben und in der Eröffnungsbilanz eingegeben), sondern auch die eingebrachten Vermögensgegenstände (Grundstück 559/5) in der Neubewertungsrücklage zu berücksichtigen.

Da diese Veränderung in Höhe von € 80.900,- nicht noch im Jahr 2020 berichtigt wurde, musste die Anpassung der Neubewertungsrücklage der VFI im Jahre 2021 durchgeführt werden.

Der Gemeinderat hat nun als zuständiges Organ für den Rechnungsabschluss und die Erstellung der Eröffnungsbilanz über die Korrektur der Eröffnungsbilanz zu beraten.

* * * *

Der Vorsitzende bedankt sich bei Frau Grabmayr-Stein für die Erläuterungen. Da hierzu keine Wortmeldungen vorliegen stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass der Korrektur der erstmaligen Eröffnungsbilanz lt. Nettovermögensveränderungsrechnung zugestimmt wird. Der Vorsitzende ersucht hierzu um die Zustimmung mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

**7.) Land Oberösterreich – Gemeinde Mehrnbach; Gestattungsvertrag
Sondernutzung B141 Rieder Straße von km 29,354 bis 30,327 li.i.S.d.Km (für ABA Mehrnbach, Kanalsanierung BA 01); Beratung und Beschlussfassung**

Der Vorsitzende bemerkt, dass, wie eingangs erwähnt, die Kanalsanierung in Mehrnbach bereits im Gange sei bzw. im Laufe des Jahres durchgeführt wird. Gegenstand des vorliegenden Gestattungsvertrages sei die Zustimmung der Straßenmeisterei Obernberg zu den geplanten Sanierungsmaßnahmen. Der Vorsitzende ersucht den Amtsleiter um eine kurze Erklärung.

AL Schrattenecker erklärt anhand einer Bildschirmpräsentation, welche Straßenstücke beim gegenständlichen Vertrag von der Kanalsanierung betroffen seien. Dabei handelt es sich um das Teilstück der B 141, ausgehend vom Kreuzungsbereich in Mehrnbach Richtung Scheuch Ligno. Vorrangig ist eine Sanierung mittels Inlinerverfahren geplant. Nur bei kleineren Teilstücken sind Grabungsarbeiten erforderlich.



Nachstehender Gestattungsvertrag wird dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt. Es handelt sich dabei um einen Standardvertrag der Landesstraßenverwaltung. Änderungen bzw. Ergänzungen sind nicht zulässig.

* * * * *

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Straßenbau und Verkehr
Straßenmeisterei Obernberg
4982 Obernberg am Inn • Rennbahnstraße 35



Geschäftszeichen:
BauNESMOB-2018-525970/385-Wma

Bearbeiter/-in: Manuel Windsperger
Tel: (+43 732) 7720-43511
Fax: (+43 732) 7720-21 89 16
E-Mail: stm-obernb.post@ooe.gv.at

Obernberg am Inn, 04.03.2022

Gestattungsvertrag
Sondernutzung
B141 Rieder Straße
von km 29,354 bis km 30,327 li.i.S.d.Km.
(km 29,354 km 29,757 km 29,872 km 29,943 km 30,185
und eine Querung bei km 30,327)

abgeschlossen zwischen

1. **Land Oberösterreich**, Landesstraßenverwaltung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, im Folgenden kurz als „Straßenverwaltung“ bezeichnet,

und

2. **Gemeinde Mehrnbach**, Merhnbach 80, 4941 Mehrnbach, im Folgenden kurz als „Nutzungsberechtigter“ bezeichnet,

wie folgt:

1. Präambel

- 1.1. Der Nutzungsberechtigte beabsichtigt die Errichtung des kommunalen Kanalnetzes und will zu diesem Zweck eine Rohrleitung in der B141 Rieder Straße im Bereich von km 29,354 bis km 30,327 li.i.S.d.Km. verlegen. Es handelt sich um eine Verkehrsfläche des Landes. Diese Verkehrsfläche wird im Folgenden als "Straße" bezeichnet.
- 1.2. Gegenstand dieses Vertrages ist die Zustimmung der Straßenverwaltung zu der über den Gemeingebrauch hinausgehenden Benützung der Straße (Sondernutzung) gemäß § 7 des OÖ. Straßengesetzes 1991.



2. Zustimmung

- 2.1. Die Straßenverwaltung erteilt hiermit die Zustimmung zur Sondernutzung der Straße durch die Verlegung einer Rohrleitung für die Errichtung des kommunalen Kanalnetzes im Folgenden als „Einrichtung“ bezeichnet.
- 2.2. Die Zustimmung zur Sondernutzung gilt nur für eine der planlichen Darstellung gemäß Anlage 2 entsprechende Ausführung. Jede Änderung bedarf einer neuerlichen Zustimmung der Straßenverwaltung.
- 2.3. Die Zustimmung wird unter den in Punkt 3 geregelten Bedingungen und Auflagen erteilt. Die Ausführung muss den technischen Vorschriften gemäß Anlage 1 entsprechen.
- 2.4. Die Anlagen 1 und 2 bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

3. Auflagen und Bedingungen

- 3.1. Die Zustimmung wird erst wirksam, wenn sämtliche für die Einrichtung nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen, insbesondere allfällige nach der StVO erforderliche Genehmigungen, rechtskräftig erteilt sind.
- 3.2. Die Zustimmung wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass von der Zustimmung binnen 6 Monaten ab Wirksamwerden dieses Vertrages Gebrauch gemacht wird. Wenn bis zu diesem Zeitpunkt nicht mit dem Bau der Einrichtung begonnen wird, verliert die Zustimmung ihre Wirksamkeit. Die Arbeiten sind längstens binnen 12 Monaten ab Baubeginn abzuschließen, ausgenommen davon ist die endgültige Instandsetzung der Fahrbahn.
- 3.3. Der Nutzungsberechtigte hat die Einrichtung so herzustellen, zu erhalten und zu betreuen, dass hierdurch weder der Bestand der Straße und der dazugehörigen Anlagen noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt wird. Der Nutzungsberechtigte hat diesbezüglichen Anordnungen der Straßenverwaltung unverzüglich Folge zu leisten.
- 3.4. Die Ausführung von Bauarbeiten zur Herstellung der Einrichtung hat durch befugte Gewerbetreibende zu erfolgen.
- 3.5. Vorhandene Grenzzeichen sind vor Beginn der Bauarbeiten im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung in einem Katasterplan festzustellen. Müssen Grenzzeichen im Zuge der Arbeiten entfernt werden, so muss die Wiederherstellung durch einen Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchgeführt werden, dabei ist das Einvernehmen mit der Liegenschaftsverwaltung des Amtes der Oö. Landesregierung (Abt. GeoL) herzustellen.
- 3.6. Der Nutzungsberechtigte übernimmt das Aushubmaterial in sein alleiniges Eigentum. Den Nutzungsberechtigten treffen daher sämtliche in Zusammenhang mit der Trennung und Entsorgung der bei Arbeiten anfallenden Abfälle (insbesondere Baurestmassen) bestehenden Pflichten. Der Nutzungsberechtigte ist weiters in seiner Eigenschaft als Abfallbesitzer insbesondere verpflichtet, die Bestimmungen des AWG 2002 (in der jeweils gültigen Fassung), des Altlastensanierungsgesetzes (in der jeweils gültigen Fassung), des Wasserrechtsgesetzes 1959 (in der jeweiligen gültigen Fassung), sowie die Bestimmungen der auf Grundlage dieser Gesetze erlassenen Verordnungen, wie beispielsweise der Deponieverordnung 2008, der Abfallverzeichnisverordnung sowie des Bundesabfallwirtschaftsplanes 2017, einzuhalten. Der Nutzungsberechtigte ist zur ordnungsgemäßen Ver- und Auffüllung von Grabungsarbeiten, entsprechend anerkannten Regeln der Technik und den entsprechenden fachtechnischen Normen verpflichtet.
- 3.7. Arbeiten jedweder Art in oder an der Straße und den dazugehörigen Anlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung und im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung durchgeführt werden.

- 3.8. Bei augenscheinlich mangelhafter Ausführung von Arbeiten in oder an der Straße oder den dazugehörigen Anlagen ist die Straßenverwaltung berechtigt, vom Nutzungsberechtigten eine gemeinsame Begehung zur Feststellung der Mängel und unverzügliche Abhilfe zu verlangen. Kommt die gemeinsame Begehung aus Gründen, die vom Nutzungsberechtigten zu vertreten sind, nicht zustande, so kann die Straßenverwaltung ohne vorherige Anhörung des Nutzungsberechtigten die Mängel feststellen und Abhilfe verlangen. Beseitigt der Nutzungsberechtigte nicht innerhalb angemessener Frist die von der Straßenverwaltung aufgezeigten Mängel, so ist die Straßenverwaltung berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten eine Bauaufsicht mit Anordnungsbefugnis zu bestellen. Die Straßenverwaltung ist weiters berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten die erforderlichen Ersatzmaßnahmen durchführen zu lassen. Bei Gefahr in Verzug ist die Straßenverwaltung auch ohne vorherige Information des Nutzungsberechtigten berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen zu lassen. Der Nutzungsberechtigte ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu informieren.
- 3.9. Der Beginn der Arbeiten auf Straßengrund ist der zuständigen Straßenmeisterei mind. 3 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat den Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten zu enthalten. Der vorläufige Abschluss der Bauarbeiten auf Straßengrund und die endgültige Fertigstellung sind der zuständigen Straßenmeisterei schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen der Straßenverwaltung ist eine Begehung unter Beiziehung der Straßenverwaltung zur Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten durchzuführen.
- 3.10. Spätestens vier Wochen ab dem Tag der vorläufigen Übernahme des Vertragsgegenstandes sind die Daten an die Postadresse der betroffenen Straßenmeisterei stm-obernb.post@ooe.gv.at in Form eines PDF-Planes und eines GIS oder CAD-Datensatzes (z.B.: *.shp lagerichtig im MGI / Austria GK M31 Koordinatensystem oder *.dwg Datei) zu übermitteln. CAD Daten haben den „CAD Grundsätzen/Bestandsdatenabgabe“ der Abteilung Straßenneubau und -erhaltung zu entsprechen (Homepage Land Oberösterreich/ Themen/ Verkehr/ Straßenprojekte/ Merkblätter bzw.: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/79751.htm>). Des Weiteren sind die Bestandsdatenpläne mindestens im Maßstab 1:1000 in einfacher Ausfertigung unter Bezugnahme auf diesen Vertrag der zuständigen Straßenmeisterei zu übergeben.

4. Kosten

- 4.1. Die Kosten für die Errichtung, die Erhaltung und allfällige Änderung der Einrichtung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Der Nutzungsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass dies auch für den Fall gilt, dass eine Änderung oder Entfernung der Einrichtung zur Durchführung eines Straßenbauvorhabens erforderlich ist.
- 4.2. Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung alle Kosten zu ersetzen, die ihr aus der Herstellung, dem Bestand, der Änderung oder der Beseitigung der Einrichtung erwachsen.
- 4.3. Alle baulichen Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Straßenverwaltung über.

5. Haftung, Schadenersatz

- 5.1. Der Nutzungsberechtigte verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger auf Schadenersatzansprüche gegen die Straßenverwaltung für Schäden, die an der Einrichtung durch Maßnahmen der Straßenverwaltung, einschließlich Baumaßnahmen, entstehen können, insbesondere auch durch Schneeräumung und Salzstreuung etc., weiters auf allfällige Ansprüche wegen der von der Straße ausgehenden Immissionen. Ausgenommen sind Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Organen der Straßenverwaltung herbeigeführt werden.
- 5.2. Die Haftung der Straßenverwaltung und ihrer Organe für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere entgangenem Gewinn, wird außer für den Fall der vorsätzlichen Schadenszufügung, ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den Nutzungsberechtigten wegen mangelnder Benutzbarkeit der Einrichtung infolge von Maßnahmen der Straßenverwaltung, die die Straße betreffen, wird ausgeschlossen.
- 5.3. Der Nutzungsberechtigte verzichtet auf jegliche Ersatzansprüche für die von ihm geschaffenen Anlagen für den Fall eines Widerrufs der Zustimmung durch die Straßenverwaltung gemäß Punkt 6 oder einer Beendigung dieses Vertrages, aus welchem Grund auch immer.
- 5.4. Der Nutzungsberechtigte haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten an/auf der Straße. Die Haftung des Nutzungsberechtigten wird durch eine Begehung und Abnahme im Sinne des Punktes 3.8. nicht eingeschränkt. Der Nutzungsberechtigte haftet für die von ihm zur Durchführung der Arbeiten beauftragten Bauunternehmen und sonstigen Gehilfen im Sinne des § 1313a ABGB.
Für die Haftung des Nutzungsberechtigten gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Nutzungsberechtigte als Übergeber und die Straßenverwaltung als Übernehmer anzusehen sind und die **Gewährleistungsfrist 5 Jahre** beträgt. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Fertigstellung der endgültigen Fahrbahnsanierung.
Für versteckte Mängel haftet der Nutzungsberechtigte auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist. Treten Mängel an Straßeneinbauten (Schachtabdeckungen) oder der unmittelbar angrenzenden Fahrbahnoberfläche auf, sind diese vom Nutzungsberechtigten unabhängig von den Gewährleistungsbestimmungen unverzüglich zu beheben, dies gilt auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist.
Abweichend von der ÖNORM B 2110, Punkt 12.2.3.3, in Verbindung mit der RVS 10.01.11 gilt weiters: Werden Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügt, wird vermutet, dass diese Mängel zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren. Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist.
- 5.5. Der Nutzungsberechtigte haftet für die ordnungsgemäße Behandlung und Entsorgung der im Rahmen der Arbeiten anfallenden Abfälle.
- 5.6. Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung für alle Ansprüche Dritter, die aus der Herstellung oder dem Bestand der Einrichtung entstehen, schad- und klaglos zu halten.

6. Vertragsdauer

- 6.1. Der Vertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragsparteien in Kraft.
- 6.2. Die Zustimmung wird unbefristet erteilt.
- 6.3. Die Straßenverwaltung ist zum Widerruf der Zustimmung bei Vorliegen eines Widerrufsgrundes nach § 7 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 verpflichtet. Die Straßenverwaltung ist darüber hinaus zum Widerruf der Zustimmung berechtigt, wenn

- a) in diesem Vertrag oder der Anlage 1 festgelegte Auflagen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist nicht eingehalten werden und dadurch die Benutzbarkeit der Straße beeinträchtigt oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdet werden kann,
 - b) die für die Errichtung oder den Betrieb der Einrichtung erforderlichen Bewilligungen oder Genehmigungen widerrufen werden oder ihre Wirksamkeit verlieren.
- 6.4. Nach Widerruf der Zustimmung und bei Beendigung des Vertrages hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich die Einrichtung zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Die Straßenverwaltung kann beim Widerruf und bei der Beendigung des Vertrages von der Entfernung der Einrichtung absehen, wenn keine Beeinträchtigungen durch die Belassung der Einrichtung zu erwarten sind. Die Kosten sind gemäß § 7 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Das Recht der Behörde, die Beseitigung gemäß § 7 Abs. 6 des Oö Straßengesetzes 1991 aufzutragen, bleibt unberührt.

7. Rechtsnachfolge

- 7.1. Dieser Vertrag geht auf Seiten des Nutzungsberechtigten auf Rechtsnachfolger in der Verfügungsmacht der Einrichtung über, sofern der Rechtsnachfolger sämtliche in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten vollinhaltlich übernimmt. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen und die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.
- 7.2. Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung über jede Rechtsnachfolge unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich gegenüber der Straßenverwaltung zu bestätigen, dass er in diesen Vertrag anstelle des Nutzungsberechtigten eingetreten ist.
- 7.3. Solange der Straßenverwaltung keine Mitteilung über eine Rechtsnachfolge zugeht, kann sie ohne weiteres davon ausgehen, dass keine Rechtsnachfolge vorliegt. Die Straßenverwaltung kann alle diesen Vertrag betreffenden Erklärungen und Mitteilungen, insbesondere auch einen Widerruf, auch mit Wirkung für einen allfälligen Rechtsnachfolger dem Nutzungsberechtigten zustellen.
- 7.4. Die Straßenverwaltung nimmt zur Kenntnis, dass der Nutzungsberechtigte Dritten Nutzungsrechte oder Mitnutzungsrechte an seinen Einrichtungen einräumen kann. Durch eine solche Einräumung von Nutzungsrechten tritt keine Rechtsnachfolge auf Seiten des Nutzungsberechtigten ein. Der Nutzungsberechtigte ist nicht verpflichtet, eine eingeräumte Nutzung oder Mitbenutzung seiner Einrichtungen der Straßenverwaltung anzuzeigen.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 8.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.
- 8.3. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.
- 8.4. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der Gerichtsstand Linz vereinbart.
- 8.5. Soweit in diesem Vertrag auf das Oö. Straßengesetz 1991 verwiesen wird, beziehen sich die Verweise auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung. Im Falle einer Änderung der betreffenden Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 treten an die Stelle der im Vertrag angeführten Bestimmungen die entsprechenden Nachfolgebestimmungen.
- 8.6. Die Vertragserrichtung erfolgt durch die Straßenverwaltung, dem Nutzungsberechtigten werden keine Vertragserrichtungskosten verrechnet. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst. Im Übrigen trägt der Nutzungsberechtigte alle mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren. Der Nutzungsberechtigte hält die Straßenverwaltung diesbezüglich schad- und klaglos. Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass dieser Vertrag keinen gebührenpflichtigen Bestandvertrag darstellt.

Beilagen:

Anlage 1 Technische Bestimmungen

Anlage 2 Planliche Darstellung

Fehler! Textmarke nicht definiert.

Hiermit erkläre/n ich/wir Unterfertigende/r, dass ich/wir berechtigt bin/sind, diesen Vertrag im eigenen Namen oder aufgrund der mir/uns eingeräumten Vollmacht im Namen des Antragstellers/der Antragstellerin rechtsgültig zu unterfertigen.

....., am

....., am

.....
Antragsteller/in

.....
Für das Land Oberösterreich
Landesstraßenverwaltung

Name(n) der unterfertigenden Person(en):

(Vorname, Nachname in Blockbuchstaben)

Technische Bestimmungen

Anlage 1 zu Gestattungsvertrag Zl. BauNESMOB-2018-525970/385

Verlegung einer Rohrleitung

1. Die Rohrleitung samt deren Nebenanlagen ist sach- und fachgemäß nach den einschlägigen Normen technischen Inhalts und den Richtlinien für den Straßenbau (RVS), jeweils in der zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Fassung und nach dem letzten Stand der Technik zu verlegen.
2. Die Verlegetiefe der Rohrleitung ist so zu wählen, dass die **Überdeckung** der Rohrleitung **mindestens 100 cm** (gemessen von der Fahrbahnoberkante bis zur Oberkante der Rohrleitung) beträgt.
3. Die genaue Festlegung der Leitungstrasse ist mit einem Vertreter der Straßenverwaltung vorzunehmen.
4. Bei Verlegung innerhalb der Fahrbahn muss die Trasse so gewählt werden, dass die Schachtabdeckungen, Schieberkappenabdeckungen udgl. in der Mitte eines Fahrstreifens zu liegen kommen. Bei jeder Aufbringung einer neuen bituminös gebundenen Schicht sind diese Schachtabdeckungen und Schieber je nach Erfordernis auf Kosten des Nutzungsberechtigten an das neue Niveau anzugleichen.
5. Die Schachtabdeckungen und andere Straßeneinbauten sind bis max. 5 mm unter Niveau der endgültigen Fahrbahn einzubauen.
6. Als Schachtabdeckungen, Schieberkappen etc. sind selbstnivellierende oder höhenregulierbare Ausführungen zu verwenden.
7. Es obliegt dem Nutzungsberechtigten, bei einem nicht einwandfreien Zustand der Straße gemeinsam mit der Straßenverwaltung eine Beweisaufnahme vorzunehmen. Unterlässt er dies, so ist von einem einwandfreien Zustand auszugehen.
8. Die Ränder der Rohrgräben sind beim Öffnen und vor Wiederverschließung der Rohrgräben durch jeweils geradliniges Durchschneiden oder Fräsen der Fahrbahnkonstruktion herzustellen.
9. **Wiederverfüllung der Rohrgräben:**

Variante 2: (gleichwertiges Material bis zum UPL, anschl. Kantkörung)

Die Verfüllung der Rohrgräben hat in der **Verfüllzone** mit dem Material zu erfolgen, welches dem anstehenden Straßenkörper gleichwertig ist (Frost – Setzungsverhalten). Dieses Material ist entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften in Lagen einzubauen und zu verdichten.

Nicht verdichtbares Material ist auszutauschen.

Die Verfüllung der Rohrgräben im Bereich der **Instandsetzungszone** hat mit einem **gebrochenem oder wiederaufbereitetem Material** gemäß RVS 08.15.01 mind. der **Kategorie C_{50/30}** – zu erfolgen.

10. **Durchführung von Identitätsprüfungen (Abnahmeprüfungen):**
Identitätsprüfungen sind Prüfungen zur Feststellung, ob die Güteeigenschaften der Baustoffe und der fertigen Leistung den vertraglichen Anforderungen entsprechen.

Die **Anzahl der Prüfungen** hinsichtlich Verdichtungskontrollen der ungebundenen Schichten, sowie der Abnahmeuntersuchungen hinsichtlich der bituminös gebundenen Schichten ist in nachstehender Tabelle festgelegt:

Länge der Künette	Anzahl der Prüfungen
bis 100 m	nur auf Verlangen des Straßenerhalters
100 m bis 600 m	mind. 2
über 600 m	je 1 weitere für jeden angefangenen 600-m-Abschnitt

Überprüfung der Verdichtung von wiederverfüllten Rohrgräben:

a) Überprüfung im Bereich der Verfüllzone:

Die in der RVS 08.03.01 (8.24) – ERDARBEITEN – in Tabelle 1 geforderten Verdichtungsanforderungen sind mittels **Rammsondierungen** gemäß ÖNORM B 5016 (Erdarbeiten für Rohrleitungen des Siedlungs- und Industrierwasserbaues - Qualitätssicherung der Verdichtungsarbeiten) nachzuweisen.

b) Die Verdichtung der **Instandsetzungszone** (ungebundene Tragschichte) ist mittels **Lastplattenversuche** nachzuweisen, wobei die in nachstehender Tabelle angeführten Mindestverdichtungsanforderungen zu erfüllen sind:

Verkehrsfläche	Verdichtungsanforderung	
	Unterbauplanum	ungebundene obere Tragschicht
Fahrbahnen	$E_{V1} \geq 35 \text{ MN/m}^2$	$E_{V1} \geq 90 \text{ MN/m}^2$ $E_{V2}/E_{V1} \leq 2,2$
Radwege	$E_{V1} \geq 35 \text{ MN/m}^2$	$E_{V1} \geq 60 \text{ MN/m}^2$
Gehsteige/Gehwege	$E_{V1} \geq 15 \text{ MN/m}^2$	$E_{V1} \geq 35 \text{ MN/m}^2$

Sonstige Hinweise zu den Identitätsprüfungen:

- Die Identitätsprüfungen an den ungebundenen Tragschichten müssen sowohl bei der Instandsetzungsart "A" als auch bei "B" vor dem Einbau der gebundenen Schichten durchgeführt werden.
- Die Durchführung der Identitätsprüfung ist vom Nutzungsberechtigten bei einer akkreditierten Prüfanstalt zu veranlassen.
- Die Straßenverwaltung ist durch den Nutzungsberechtigten zeitgerecht über den Zeitpunkt des Termins der Identitätsprüfung zu benachrichtigen.
- Die Auswahl der Prüforte erfolgt durch die Straßenverwaltung.
- **Das Prüfzeugnis ist der Straßenverwaltung unaufgefordert vorzulegen.**
- Die Kosten der Identitätsprüfung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

Wird bei den Identitätsprüfungen festgestellt, dass die o.a. Mindestverdichtungsanforderungen bzw. die Mindestanforderungen gemäß RVS 08.97.05 (Anforderung an Asphaltmischgut) bzw. RVS 08.16.01 (Anforderungen an Asphalttschichten) nicht erfüllt wurden, so hat der Nutzungsberechtigte entsprechende bauliche Maßnahmen zu setzen, damit diese Mindestwerte erreicht werden.

Der Einbau der gebundenen Schichten wird seitens der Straßenverwaltung erst dann freigegeben, wenn ein positives Ergebnis der Identitätsprüfung für die ungebundenen Tragschichten (Lastplattenversuche) vorliegt.

11. Die fachgerechte Wiederherstellung der Straßenkonstruktion ist gemäß RVS 13.01.43 Straßeninstandsetzung / Instandsetzung nach Grabungsarbeiten - durchzuführen.

Es wird die Instandsetzungsart **"B"** vorgeschrieben.

Die Erdarbeiten sind gemäß den Bestimmungen der RVS 08.03.01 –Erdarbeiten und die ungebundenen Tragschichten entsprechend den Bestimmungen der RVS 08.15.01 – Ungebundene Tragschichten auszuführen.

Die bituminösen Arbeiten sind entsprechend den Bestimmungen der nachfolgend angeführten RVS-Richtlinien auszuführen:

- RVS 08.97.05 - Anforderungen an Asphaltmischgut
- RVS 08.16.01 - Anforderungen an Asphaltsschichten
- RVS 11.03.21 - Asphalt und Asphaltsschichten - Prüfung und Abrechnung

12. Die endgültige Instandsetzung des Straßenoberbaues ist wie folgt auszuführen:

Fahrbahnen (für Lastklasse LK 1,3):

- mind. 40 cm ungebundene untere Tragschicht 0/63mm
gemäß RVS 08.15.01, Klasse U7 (C50/30)
- 20 cm ungebundene obere Tragschicht 0/45mm - gemäß RVS 08.15.01, Klasse U3 (C90/3)
- 8 cm bituminöse Tragschicht, AC32trag,70/100,T2,G5
- 7 cm bituminöse Tragschicht, AC22trag,70/100,T2,G5
- 3 cm Asphaltbetondeckschicht, AC11deck,PmB45/80-65,A2,G1

Der Anschluss der Asphaltbetondeckschichte an den Altbestand der Fahrbahn ist mit einem schmelzbaren Bitumen-Fugenband herzustellen.

Zufahrten :

Die Einmündungstropfete bei privaten Zufahrten ist mit folgendem Straßenoberbau herzustellen:

- 30 cm ungebundene untere Tragschicht 0/63mm - gemäß RVS 08.15.01, Klasse U5 (C_{NR})
- 20 cm ungebundene obere Tragschicht 0/45mm - gemäß RVS 08.15.01, Klasse U8 (C_{NR})
- 8 cm bituminöse Tragschicht, AC16trag,70/100,T2,G6
- 3 cm Asphaltbetondeckschicht, AC8deck,70/100,A1,G3

Die Einmündungstropfete bei gewerblichen Zufahrten ist mit folgendem Straßenoberbau herzustellen:

- 30 cm ungebundene untere Tragschicht 0/63mm - gemäß RVS 08.15.01, Klasse U5 (C_{NR})
- 20 cm ungebundene obere Tragschicht 0/45mm - gemäß RVS 08.15.01, Klasse U8 (C_{NR})
- 10 cm bituminöse Tragschicht, AC32trag,70/100,T2,G5
- 3 cm Asphaltbetondeckschicht, AC8deck,70/100,A1,G3

Gehsteig:

- 30 cm ungebundene Tragschicht - gemäß RVS 08.15.01, Klasse U8 (C_{NR})
- 6 cm bituminöse Tragschicht, AC16trag,70/100,T2,G6
- 2,5 cm Asphaltbetondeckschicht, AC8deck,70/100,A1,G3

Im Bereich des Gehsteiges bzw. Geh- und Radweges und der Radhaupttrouten ist der bituminöse Belag auf der gesamten Breite abzufräsen und zu erneuern.

Sämtliche Asphaltierungsarbeiten sind mit einem Asphaltfertiger auszuführen. Ausgenommen davon ist der Einbau der bit. Tragschichte bei Straßenquerungen.

Zwischen den einzelnen bituminösen Schichten ist mit entsprechendem Haftkleber vorzuspritzen, Fräsflächen sind mit Wasserhochdruckstrahl (mind. 300 bar) gemäß Pkt. 5.2. des FSV-Arbeitspapiere Nr. 02 zu reinigen.

Bei Instandsetzungsart B ist zu berücksichtigen, dass die Dicke der bituminösen Tragschichte um die Dicke der später aufzubringenden Deckschicht zu erhöhen ist.

13. Die Breite einer allfälligen Wiederherstellung der Fahrbahn außerhalb des Rohrgrabens und der mind. 20 cm breiten Übergriffe wird von der Straßenverwaltung an Ort und Stelle festgelegt. Die Breite der bituminösen Tragschichte hat mind. 1,25 m zu betragen, damit diese maschinell eingebaut werden kann. Bei 2-lagigem Einbau der bituminösen Tragschichte ist die 2. Lage mit einem zusätzlichen Übergriff von jeweils 20 cm herzustellen.
14. Verbleiben von den Rändern des Rohrgrabens bis zu den Begrenzungen (z.B. Randsteine, Spitzgraben, andere Künettenränder, Einfassungen, Hausmauern) oder bis zum Rand der befestigten Fläche weniger als 1,0 m Breite, dann sind diese Straßenteile auf die gesamte Dicke und Breite der bituminös gebundenen Tragschichte abzutragen und gänzlich zu erneuern.
15. Befindet sich der Rohrgraben am Fahrbahnrand, muss die Breite der neuen bituminösen Tragschicht mindestens 1,0 m betragen. Der Einbau der bituminösen Schichten hat mit einem Gehsteigfertiger zu erfolgen.
16. Die bituminöse Tragschicht ist sofort unter Berücksichtigung der Übergriffe, bis zur Oberkante der angrenzenden Fahrbahnoberfläche herzustellen. Nach dem Abklingen von Setzungen, frühestens nach einer Winterperiode, ist die bituminöse Tragschicht in der erforderlichen Dicke und Breite abzufräsen und danach die endgültige Deckschichte mit einem beidseitigen Übergriff von jeweils mind. 20 cm aufzubringen.
17. Bei Straßenquerungen ist die Asphaltbeton-Deckschicht in einer Länge von mind. 8 m (über die gesamte Fahrbahnbreite) mit einem Asphaltfertiger herzustellen, um Unebenheiten im Fahrbahnbelag und die damit verbundenen Lärmbelastigungen für die Anrainer zu vermeiden.
18. Der Bereich des Rohrgrabens ist vom Nutzungsberechtigten bis zur Übernahme des endgültig instandgesetzten Rohrgrabens ständig zu beobachten und in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Auftretende Setzungen sind durch den Nutzungsberechtigten laufend zu beheben.
19. Die durch Leitungsführung beanspruchten Straßengrundflächen einschließlich aller Nebenanlagen außerhalb der Straßenfahrbahn sind nach Fertigstellung der Arbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
20. Wird im Zuge der Bauarbeiten bedingt durch die Lage der Künette die vorhandene Bodenmarkierung (oder auch Teile davon) entfernt, so ist die Aufbringung einer neuen Bodenmarkierung sowohl nach der provisorischen Instandsetzung als auch nach der endgültigen Instandsetzung durch den Nutzungsberechtigten zu finanzieren. Die Durchführung der Bodenmarkierungsarbeiten wird durch die Straßenverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Auftrag gegeben.
21. Sollten durch Grabungsarbeiten Entwässerungsanlagen der Landesstraßenverwaltung berührt werden, so sind diese durch den Nutzungsberechtigten wieder in einen funktionstüchtigen Zustand herzustellen.
Vor der Instandsetzung der Entwässerungsanlage ist auf jeden Fall das Einvernehmen mit der Straßenverwaltung herzustellen.
22. Auf Verlangen der Straßenverwaltung ist vom Nutzungsberechtigten ein Nachweis über die Funktionstüchtigkeit der Entwässerungsanlagen der Landesstraße, im Bereich der Grabungsarbeiten, mittels Kamerabefahrung vor und nach den Arbeiten, zu erbringen.
23. Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung im Anlassfall die Leitungstrasse zeitgerecht und ohne Kostenersatz in der Natur lage- und höhenmäßig zu kennzeichnen.

Anhang zu den technischen Bestimmungen

Schemaskizze für die Bezeichnung der Schichten

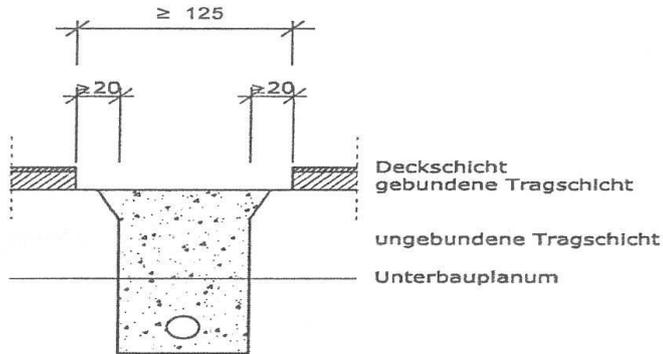


Abb.: 7
Künettenoberkante nach Entfernen
des schadhaften Randbereiches und Verfüllung

Schemaskizzen für Instandsetzungsart "B"

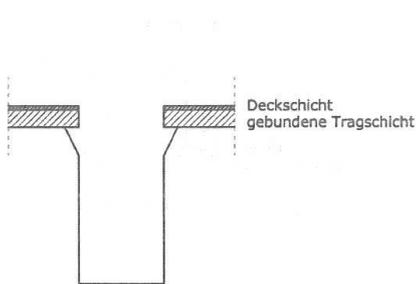


Abb.: 6
Künette nach Aufgrabung

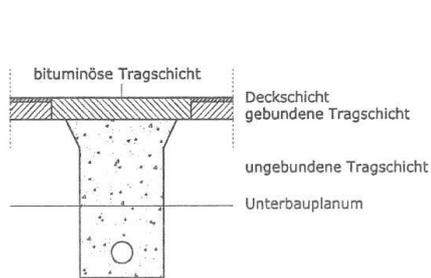
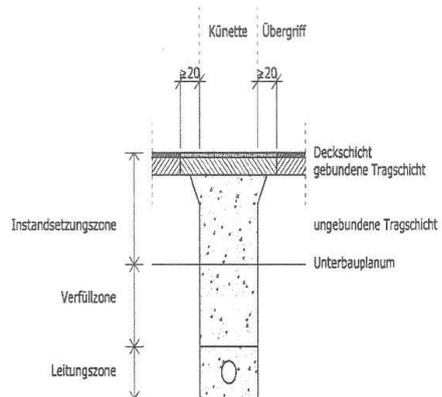


Abb.: 8
Künette nach vorläufiger Instandsetzung

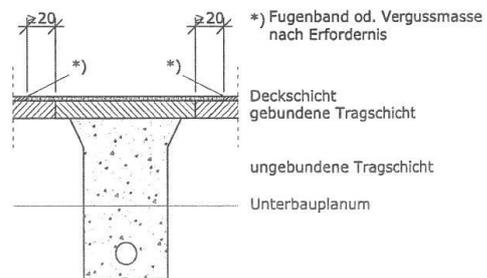


Abb.: 9
Künette nach endgültiger Instandsetzung

Da hierzu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Entwurf des Gestattungsvertrages für die Sondernutzung der B 141 Rieder Straße die Zustimmung erteilen. Er ersucht hierzu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

8. Neuabschluss Stromlieferverträge für Objekte bzw. Einrichtungen der Gemeinde Mehrnbach ab 01. April 2022 – 31. Dezember 2022; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende ruft in Erinnerung, dass bei der letzten Sitzung des Gemeinderates im Dezember des Vorjahres bereits der Stromliefervertrag für das Seniorenwohnheim neu beschlossen wurde. Nunmehr wurden auch die Stromlieferverträge für Objekte und Einrichtungen der Gemeinde Mehrnbach durch die Energie Ried gekündigt. Begründet wurde dies mit den stark ansteigenden Großhandelspreisen für Strom. Insgesamt seien bei der Gemeinde 36 Zählpunkte betroffen, für die jeweils ein eigener Stromliefervertrag vorliegt. Die Gemeinde wurde davon in Kenntnis gesetzt, dass ab 01. April die Energielieferung eingestellt wird, wenn die neuen Tarife nicht akzeptiert werden bzw. ein Vertrag mit einem anderen Stromanbieter abgeschlossen wird.

Seitens der Energie Ried wurde für „beständige“ Kunden folgender Energiepreis angeboten:

Basisprodukt:

Grundpreis pro Monat:	€ 3,00 Euro exkl. 20% MWSt.
Arbeitspreis pro kWh	€ 18,35 Cent exkl. 20% MWSt.

Grundsätzlich – so der Amtsleiter – wären die neu abgeschlossenen, unterfertigten Energielieferverträge bis spätestens 15.03.2022 an die Energie Ried zurückzusenden gewesen. Aufgrund der Sitzungsverschiebungen habe sich die Beschlussfassung der neuen Verträge im Gemeinderat allerdings verzögert. Deshalb wurde der Gemeinde auch bereits eine Einstellung der Energielieferung per 31.03.2022 angedroht. Ausnahmsweise konnte mit der Energie Ried eine Erstreckung der Frist vereinbart werden, wenn die Verträge spätestens am 01. April, am Tag nach der Sitzung, übermittelt werden. Zum Strompreis selbst wird angeführt, dass eine Abfrage bei E-Control keinen günstigeren Anbieter als die Energie Ried ergeben habe. Die stark gestiegenen Strompreise (von 6,5 Cent auf € 18,35 Cent) müssen wohl oder übel akzeptiert werden. Der Amtsleiter ergänzt, dass der Energiepreis bis 31.12.2022 gültig sei. Man werde nicht umhin kommen, zum Jahreswechsel wiederum einen neuen Stromliefervertrag zu beschließen.

KommR. GR Kittl bezeichnet es als unerträglich, was die Grossisten derzeit mit den Gemeinden bzw. mit den normalen Menschen treiben, wenn ohne jegliche Veranlassung, lediglich beruhend auf Spekulationen, die Preise hoch getrieben werden. Er verweist z.B. auf die Treibstoffläger, die vor der Krise alle gefüllt waren, wo nun aber der billig eingelagerte Treibstoff zu „Goldpreisen“ verkauft werde. Der zweite, der sich ins Fäustchen lache, sei der Finanzminister, der aufgrund der damit verbundenen Anstiege der MöSt. bzw. Ust. große Steuereinnahmen herein gespült bekomme. Er selbst sei mit dieser Sache nicht sehr zufrieden, es ist ihm aber bewusst, dass man als Gemeinde nicht umhin komme, die erhöhten Preise zu akzeptieren, da man zu den Schwächeren gehöre, zumal man als Gemeinde noch nicht einmal Konsument sei, sodass man sich auf Konsumentenrechte berufen könnte. Wohlwissend, dass man die erhöhten Preise akzeptieren müsse, möchte er doch betonen, dass er einverstanden und zufrieden damit aber nicht sei.

Der Vorsitzende stimmt überein, dass wohl niemand hier mit der Situation zufrieden sei. Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stellt er folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass der Gemeinderat den neu übermittelten Stromliefervertrag

zu den o.a. Preisen beschließen möge und ersucht hiezu um die Zustimmung mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

9.) Firma Fiber Service OÖ GmbH – Gemeinde Mehrnbach; Gestattungsvertrag über die Benützung von Öffentlichen Straßen und Wegen im gesamten Gemeindegebiet sowie der dazugehörigen Anlagen zur Verlegung von Minirohrverbänden (für Glasfaserausbau); Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende macht darauf aufmerksam, dass derzeit gerade der Baubeginn beim Ausbau des Glasfasernetzes stattfindet. Von der Fa. Infotech werden die Bauarbeiten in Atzing und Fritzging durchgeführt. Der gegenständliche Tagesordnungspunkt bezieht sich allerdings auf den dezentralen Glasfaserausbau durch die Fa. Fiber Service GmbH, welcher die Gebiete von Steinbach, Zimetsberg, Langdorf, Baching, Bubesting und Teile von Sieber umfasst. Derzeit liefen gerade Gespräche mit Betroffenen hinsichtlich der Nutzung von Privatgrundstücken. Mittels dem gegenständlichen Gestattungsvertrag wird hingegen die Benützung von öffentlichen Straßen und Wegen sowie den dazugehörigen Anlagen geregelt. Beim vorliegenden Vertrag handelt es sich um einen Standardvertrag, der oberösterreichweit zur Anwendung gelangt. Ob in den genannten Teilen des Gemeindegebietes mit dem Ausbau heuer noch begonnen wird, kann nicht vorausgesagt werden, allerdings wurde bei anderen Bauabschnitten in den Nachbargemeinden Eitzing und Wippenham bereits gestartet und alle Einzelgespräche wurden abgeschlossen. Den aktuellsten Aussagen zufolge, soll im Laufe des heurigen Jahres auch der Ausbau in Mehrnbach erfolgen.

AL Schratzenecker geht von einem Baubeginn voraussichtlich im Herbst dieses Jahres aus. Derzeit werden gerade die Detailplanung ausgearbeitet und Kundenbesuche durchgeführt. Der Amtsleiter wiederholt, dass es sich beim gegenständlichen Gestattungsvertrag um einen Standardvertrag handelt, welcher für sämtliche Ausbauarbeiten, die jemals durch die Fa. Fiber Service abgewickelt werden, gilt. Änderungen werden von der Fa. Fiber Service nicht akzeptiert. Den Auftrag für die Ausbauarbeiten selbst habe bereits die Fa. Spindler erhalten. Es ist vorgesehen, die Güterwege möglichst wenig durch Grabungsarbeiten in Mitleidenschaft zu ziehen. Wenn möglich, solle gebohrt werden. Auch mit dem WEV sei der Vertrag abgestimmt. Sofern Gehsteige von den Grabungsarbeiten betroffen seien, wurde vereinbart, die gesamte Breite des Gehsteiges neu zu asphaltieren. In diesem Zusammenhang erwähnt der Amtsleiter den Glasfaserausbau in Langdorf, wo der Fa. Fiber Service ein bereits bestehendes Leerrohr zur Nutzung angeboten wurde. Die Fa. Fiber Service bevorzuge in diesem Bereich jedoch, den Gehsteig zur Gänze aufzugraben, da aufgrund der vielen Straßenquerungen immer wieder Öffnungen entstanden wären, wodurch sich letztlich ein „Fleckerlteppich“ ergäben hätte.

Da weitere Wortmeldungen nicht vorliegen, wird nachstehender Entwurf des Gestattungsvertrages zur Beschlussfassung vorgelegt.

* * * *

G E S T A T T U N G S V E R T R A G

**über die Benützung von öffentlichen Straßen und Wegen –
Straßenquerungen – betroffene Grundstücke:**

im gesamten Gemeindegebiet

und der dazu gehörigen Anlagen zur Verlegung von

- **Minirohrverbänden laut beiliegenden Lageplänen**

Die Straßenverwaltung der Gemeinde Mehrnbach bewilligt hiermit der Firma Fiber Service OÖ GmbH, (im Folgenden kurz Nutzungsberechtigte genannt) aufgrund des Ersuchens gemäß § 7 O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991, im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung der Gemeinde Mehrnbach zum Zwecke der Verlegung von Minirohrverbänden nach Maßgabe der beigeschlossenen Lagepläne unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Die Nutzungsberechtigte hat im Straßenbereich die Anlage gemäß den gleichzeitig genehmigten Plänen auf ihre Kosten und Gefahren nach den Weisungen der Gemeindestraßenverwaltung nach den dafür geltenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen zu errichten und zu erhalten. Sie hat auch alle jene Kosten zu ersetzen, die infolge Herstellung, Bestand, Änderung oder Beseitigung ihrer Anlagen der Gemeindestraßenverwaltung erwachsen. Diese Ersatzpflicht erstreckt sich sowohl auf die besondere, aus Anlass der Straßengrundbenützung erforderlichen baulichen Herstellung an der Straße und deren Anlagen, als auch auf einen allfälligen Mehraufwand für die Straßenerhaltung.

Insbesondere hat die Nutzungsberechtigte die Anlagen so herzustellen, zu erhalten und zu betreiben, dass hierdurch weder der Straßenbestand noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt werden. Allfälligen diesbezüglichen Anordnungen der Gemeindestraßenverwaltung hat die Nutzungsberechtigte unverzüglich nachzukommen.

Die Ausführung von Bauarbeiten zur Herstellung der Einrichtung hat durch befugte Gewerbebetreibende zu erfolgen.

Auch die Kosten der Herstellung und Erhaltung jener Maßnahmen, die zur Sicherung der Straßen oder deren Anlagen erforderlich sind, hat die Nutzungsberechtigte zu tragen. Allfällige bauliche Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen, die infolge des Baues oder Bestandes der Nutzungsberechtigten bewilligten Anlage erforderlich werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Arbeiten jeder Art in oder am Straßenkörper und den dazugehörigen Anlagen dürfen nur im Einvernehmen mit der Gemeindestraßenverwaltung ausgeführt werden.

Der Beginn der Arbeiten auf Straßengrund ist der Straßenverwaltung mind. 3 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat den Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten zu enthalten. Der vorläufige Abschluss der Bauarbeiten auf Straßengrund und die endgültige Fertigstellung sind der Straßenverwaltung schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen der Gemeindestraßenverwaltung ist eine Begehung unter Beiziehung eines Vertreters des Wegerhaltungsverbandes zur Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten durchzuführen.

2. Die Nutzungsberechtigte hat nachfolgende Auflagen zu erfüllen und die folgenden Hinweise zu beachten:
 - 2.1. Der Minirohrverbund ist plan- und fachgemäß zu verlegen. Die Anlage ist entsprechend den Vorschriften und den Leitsätzen der ÖVE auszuführen. Nach Abschluss der Verlegearbeiten ist ein Lageplan mit der genauen Situierung der Leitungen der Gemeinde Mehrnbach kostenlos zur Verfügung zu stellen.
Nach Abschluss der Verlegearbeiten ist ein Lageplan in elektronischer Form in Dateiformat klm mit der genauen Situierung der Leitungen der Gemeinde Mehrnbach zur Verfügung zu stellen. Außer es gibt zum Zeitpunkt der Fertigstellung eine ÖO-Lösung vom Land Oberösterreich. Der Lageplan darf seitens der Gemeinde Mehrnbach an keine dritten Personen weitergegeben werden“.
 - 2.2. Mit Rücksicht auf die gut erhaltene Fahrbahndecke hat die Verlegung der Minirohrverbände nach Möglichkeit ohne Aufgrabung des Straßenkörpers zu erfolgen. Die Durchbohrung ist so durchzuführen, dass zwischen Leitungsrohr und Erdkörper kein Hohlraum entsteht und somit keine Setzungen auftreten können.
 - 2.3. Die genaue Festlegung der Rohrleitungstrasse ist mit einem Vertreter der **Gemeindestraßenverwaltung (Mehrnbach)** vorzunehmen, wobei die Rohre, soweit dies die Verbaueung gestattet, außerhalb der Fahrbahn und wenn möglich auch außerhalb des Bankettes zu verlegen ist. Bei Querungen darf die Künette nicht rechtwinkelig zur Straßenachse angelegt werden, sondern muss diese mindestens um einen Winkel von 15 Grad (4 : 1) , maximal jedoch 30 Grad (2 : 1) verschwenkt werden.
 - 2.4. Es obliegt der Nutzungsberechtigten, bei einem nicht einwandfreien Zustand der Straße gemeinsam mit der zuständigen Gemeindestraßenverwaltung eine Beweisaufnahme vorzunehmen. Unterlässt sie dies, so ist von einem einwandfreien Zustand auszugehen.
 - 2.5. Die Künettenränder sind beim Öffnen und vor Wiederverschließen der Künette durch jeweils geradliniges Durchschneiden oder Fräsen der Fahrbahnkonstruktion herzustellen.
 - 2.6. Die Verfüllung der Künette ist mit geeignetem Material vorzunehmen. Über die Eignung des Materials ist das Einvernehmen mit der Gemeindestraßenverwaltung herzustellen. Dieses Material ist entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften in Lagen einzubauen und zu verdichten. Nicht verdichtbares Material ist auszutauschen. Die Verfüllung der Künette hat sowohl im Unterbau als auch in den Tragschichten mit dem Material zu erfolgen, welches dem anstehenden Straßenkörper gleichwertig ist. (Frost-Setzungsverhalten)
 - 2.7. Die Kosten für die Errichtung, die Erhaltung und allfällige Änderung der Einrichtung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Der Nutzungsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass dies auch für den Fall gilt, dass eine Änderung oder Entfernung der Einrichtung zur Durchführung eines Straßenbauvorhabens erforderlich ist.

Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung alle Kosten zu ersetzen, die ihr aus der Herstellung, dem Bestand, der Änderung oder der Beseitigung der Einrichtung erwachsen.

Alle baulichen Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Straßenverwaltung über.
 - 2.8. Die Gemeindestraßenverwaltung ist berechtigt, bei augenscheinlicher, vertragswidriger Arbeitsdurchführung eine Bauaufsicht auf Kosten der Nutzungsberechtigten anzuordnen.
 - 2.9. Für die fachgerechte Wiederherstellung der Straßenkonstruktion ist die RVS 13.543 (Ausgabe Oktober 1993) einzuhalten. Die Fahrbahn ist entsprechend dem Stand der Technik in einwandfreiem Zustand wieder herzustellen.

- 2.10. Die Breite der Wiederherstellung der Fahrbahn außerhalb der Künetten und der 20 cm breiten Übergriffe wird über Antrag der Nutzungsberechtigten von der Gemeindestraßenverwaltung an Ort und Stelle festgelegt und richtet sich nach der Tiefe der Künette, der Sorgfalt der Arbeiten und der Beeinträchtigung der angrenzenden Fahrbahnflächen durch die Grabarbeiten.
- 2.11. Der Künettenbereich ist von der Nutzungsberechtigten bis zur Übernahme der endgültig instand gesetzten Künette ständig zu beobachten und in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Auftretende Setzungen sind laufend zu beheben.
- 2.12. Die durch die Rohrleitungsführung beanspruchten Straßengrundflächen außerhalb der Straßenfahrbahnen sind nach Fertigstellung der Arbeiten wieder in einwandfreien Zustand zu versetzen. Sämtliche Änderungen an Straßenböschungen, Straßengräben, Gehsteigen, Banketten, Leiteinrichtungen, Drainagen, Verrohrungen usw. sind von der Nutzungsberechtigten auf ihre Kosten wieder in den einwandfreien Zustand zu versetzen.
- 2.13. Nachträglich auftretende Fahrbahnsetzungen im Künettenbereich innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren nach Belagsaufbringung sind unaufgefordert, längstens aber innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung durch die Gemeindestraßenverwaltung fachgerecht instand zu setzen.
- 2.14. Die Fertigstellung der Arbeiten auf Straßengrund ist schriftlich der zuständigen Gemeindestraßenverwaltung anzuzeigen, die hierauf eine Begehung (vorläufige Übernahme) ist ein Protokoll abzufassen. Eine endgültige Abnahme kann erst nach Beseitigung von allfälligen dabei festgestellten Mängeln erfolgen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der vorläufigen Übernahme.
- 2.15. Die bauausführende Firma ist von diesem Vertrag in Kenntnis zu setzen und über die einzelnen Vorschriften bezüglich Wiederherstellung zu informieren.
- 2.16. **Mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten** ist das Einvernehmen mit anderen **Leitungsträgern** herzustellen, um Schäden an eventuell vorhandenen Kabeln und Leitungen zu vermeiden.
- 2.17. Die Arbeitsstelle ist vom Bauführer ausreichend zu kennzeichnen, dafür ist bei der zuständigen Behörde die straßenpolizeiliche Bewilligung gemäß § 90 StVO 1960 zu erwirken. Es ist verboten, außerhalb der Baustellenabsicherung Materialien auf Straßengrund zu lagern oder Fahrzeuge dort abzustellen. Falls im Zuge der Bauarbeiten eine Verschmutzung der Fahrbahn eintritt, ist für eine sofortige Reinigung zu sorgen.
- 2.18. Müssen **Grenzsteine** im Zuge der Arbeiten entfernt werden, so muss die Wiederversetzung der Grenzsteine durch einen **Zivilgeometer auf Kosten der Nutzungsberechtigten** im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung durchgeführt werden.
3. Die Gemeindestraßenverwaltung kann gemäß § 7 Abs. 3 des O.ö. Straßengesetzes 1991 eine Änderung der Anlage dann verlangen, wenn dies wegen allfälliger Schäden an der Straße, wegen sonstiger Beeinträchtigungen des Gemeindegebrauches oder der Durchführung eines Straßenbauvorhabens notwendig wird. Weiters kann die Gemeindestraßenverwaltung bzw. die Gemeinde eine Änderung der Anlage dann verlangen, wenn dies wegen der Verlegung von Leitungen der Gemeinde Mehrbach, welcher Art auch immer, von der Gemeinde für erforderlich erachtet wird. Die Kosten hierfür sind von der Nutzungsberechtigten zu tragen.
4. Die Nutzungsberechtigten haften der Gemeinde Mehrbach (Gemeindestraßenverwaltung) für alle unmittelbar oder mittelbar durch ihre Anlage herbeigeführten Schäden und hat die Gemeinde Mehrbach (Gemeindestraßenverwaltung) auch von Ansprüchen, die Dritte wegen solcher Schäden erheben, schad- und klaglos zu halten. Die Nutzungsberechtigten haben weiters keinerlei Anspruch auf Ersatz der nicht schuldhaften Beschädigung oder Störung des Betriebes ihrer Anlage, die durch den Straßenverkehr oder Arbeiten der Gemeindestraßenverwaltung, der

Gemeinde bzw. ihrer Beauftragten an ihren Anlagen etwa verursacht werden. Mit den Eigentümern anderer Anlagen, die auf Straßengrund in diesem Bereich bereits vorhanden sind, hat die Nutzungsberechtigte das Einvernehmen herzustellen. Erforderlichenfalls behält sich die Gemeindestraßenverwaltung eine Entscheidung vor.

5. Dieser Vertrag wird unentgeltlich abgeschlossen. Abgesehen davon wird die Vereinbarung grundsätzlich unbefristet abgeschlossen.
6. Ein Wechsel in der Verfügungsmacht an der Einrichtung ist der Gemeindestraßenverwaltung schriftlich anzuzeigen.
7. Dieser Vertrag geht auf Seiten des Nutzungsberechtigten auf Rechtsnachfolger in der Verfügungsmacht der Einrichtung über, sofern der Rechtsnachfolger sämtliche in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten vollinhaltlich übernimmt. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen und die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.

Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung über jede Rechtsnachfolge unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich gegenüber der Straßenverwaltung zu bestätigen, dass er in diesen Vertrag anstelle des Nutzungsberechtigten eingetreten ist.

Solange der Straßenverwaltung keine Mitteilung über eine Rechtsnachfolge zugeht, kann sie ohne weiteres davon ausgehen, dass keine Rechtsnachfolge vorliegt. Die Straßenverwaltung kann alle diesen Vertrag betreffenden Erklärungen und Mitteilungen, insbesondere auch einen Widerruf, auch mit Wirkung für einen allfälligen Rechtsnachfolger dem Nutzungsberechtigten zustellen.

Die Straßenverwaltung nimmt zur Kenntnis, dass der Nutzungsberechtigte Dritten Nutzungsrechte oder Mitnutzungsrechte an seinen Einrichtungen einräumen kann. Durch eine solche Einräumung von Nutzungsrechten tritt keine Rechtsnachfolge auf Seiten des Nutzungsberechtigten ein. Der Nutzungsberechtigte ist nicht verpflichtet, eine eingeräumte Nutzung oder Mitbenutzung seiner Einrichtung der Straßenverwaltung anzuzeigen.

8. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.

Für alle Streitigkeiten zu diesem Vertrag wird der Gerichtsstand des für die Gemeinde Mehrbach örtlich und sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.

Soweit in diesem Vertrag auf das Oö. Straßengesetz 1991 verwiesen wird, beziehen sich die Verweise auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung. Im Falle einer Änderung der betreffenden Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 treten an die Stelle der im Vertrag angeführten Bestimmungen die entsprechenden Nachfolgebestimmungen.

Für die Gemeinde:

Dieser Gestattungsvertrag wurde in der Gemeinderatssitzung vom beschlossen.

Mehrbach, am

.....
Bürgermeister/in

Für die Nutzungsberechtigten:

Linz, am

.....
für die Fiber Service OÖ GmbH

Je eine Gleichschrift des Vertrages erhalten:

1. Gemeinde Mehrbach
2. Fiber Service OÖ GmbH

Beilagen/Planauszüge:

Technische Bestimmungen

Verlegung einer Kabelleitung/ eines Minirohrverbandes

1. Die Minirohrverbände samt deren Nebenanlagen ist sach- und fachgemäß nach den einschlägigen Normen technischen Inhalts und den Richtlinien für den Straßenbau (RVS), jeweils in der zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Fassung und nach dem letzten Stand der Technik zu verlegen.
2. Die Minirohrverbände sind mit Ausnahme der nachstehenden Festlegungen hinsichtlich der Verlegetiefe und dem Winkel bei Straßenquerungen entsprechend den ÖVE Richtlinien zu verlegen.
3. **Verlegetiefe (zusätzlich zu den ÖVE-L20 Bestimmungen):**
im Fahrbahnbereich (incl. Bankette):
 Die Verlegetiefe der Minirohrverbände ist so zu wählen, dass die Überdeckung der Minirohrverbände mindestens 70 cm (gemessen von der Fahrbahnoberkante bis zur Oberkante der Kabelleitung (Schutzrohr) beträgt.
in Gehsteigen, Geh- bzw. Radwegen:
 Die Kabellegung ist in einer Verlegetiefe von mind. 70 cm auszuführen.

 In besonders begründeten Einzelfällen ist hinsichtlich der Verlegetiefe das Einvernehmen mit der Straßenverwaltung (Gemeindeamt bzw. Wegeerhaltungsverband Eisenwurzen) herzustellen.
4. Die Querung der Fahrbahn / Längsführung hat soweit wie möglich ohne Aufgrabung des Straßenkörpers zu erfolgen.
 Die grabungslose Leitungsverlegung hat so zu erfolgen, dass zwischen Leitungsrohr und Erdkörper kein Hohlraum entsteht und somit keine Setzungen im Straßenkörper auftreten können.

Wenn die Verlegung längs der Straße mittels Pflug erfolgt, muss ein Abstand zur Asphaltkante von mindestens 50 cm eingehalten werden!
 Falls die lokale Situation diese 50 cm nicht ermöglicht (z.B. kein Leitungsrecht vom angrenzenden Grundstückseigentümer vorliegt, räumlich nicht durchführbar etc.) können in Abstimmung mit der Straßenverwaltung kleinere Abstände vereinbart werden.
5. Sämtliche Kabellegungen in offener Bauweise sind mittels Warnbänder im Leitungsgraben zu kennzeichnen.
6. Die genaue Festlegung der Leitungstrasse ist mit einem Vertreter der Straßenverwaltung im Beisein eines Organes des Wegeerhaltungsverbandes Eisenwurzen vorzunehmen.
7. Der Minirohrverband ist außerhalb der Fahrbahn zu verlegen.
8. Bei Verlegung innerhalb der Fahrbahn muss die Trasse so gewählt werden, dass die Schachtabdeckungen in der Mitte der Fahrbahn zu liegen kommen. Bei jeder Aufbringung einer neuen bituminös gebundenen Schichte sind diese Schachtabdeckungen je nach Erfordernis auf Kosten des Berechtigten an das neue Niveau anzugleichen.
9. Die Schachtabdeckungen und andere Straßeneinbauten sind bis max. 5 mm unter Niveau der endgültigen Fahrbahn einzubauen.
10. Es obliegt dem Berechtigten, bei einem nicht einwandfreien Zustand der Straße gemeinsam mit der Straßenverwaltung im Beisein eines Organes des Wegeerhaltungsverbandes Eisenwurzen eine Beweisaufnahme vorzunehmen. Unterlässt er dies, so ist von einem einwandfreien Zustand auszugehen.
11. Die Ränder des Leitungsgrabens sind beim Öffnen und vor Wiederverschließung des Leitungsgrabens durch jeweils geradliniges Durchschneiden oder Fräsen der Fahrbahnkonstruktion herzustellen.

12. **Wiederverfüllung der Leitungsgräben:**
Die Verfüllung der Leitungsgräben hat im Unterbau (Verfüllzone) mit dem Material zu erfolgen, welches dem anstehenden Straßenkörper gleichwertig ist (Frost-, Setzungs-verhalten). Dieses Material ist entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften in Lagen einzubauen und zu verdichten. Nicht verdichtbares Material ist auszutauschen.
Die Verfüllung der Leitungsgräben im Bereich der ungebundenen Tragschichten (Instand-setzungszone) hat mit frostsicherem Material – Kantkörnung – zu erfolgen.
13. **Wiederverfüllen der Leitungsgräben:**
Für die Verdichtung von wiederverfüllten Gräben in der "Instandsetzungszone" (ungebundene Tragschichte) wird eine Mindestanforderung von $E_{VI} \geq 35 \text{ MN/mm}^2$ vereinbart.
14. Die fachgerechte Wiederherstellung der Straßenkonstruktion ist gemäß RVS 13.01.43 – "Straßeninstandsetzung / Instandsetzung nach Grabungsarbeiten" – durchzuführen.
Die Erdarbeiten sind gemäß den Bestimmungen der RVS 08.03.01 – "ERDARBEITEN" – und die ungebundenen Tragschichten entsprechend den Bestimmungen der RVS 08.15.01 – "Ungebundene Tragschichten" – auszuführen.
Die bituminösen Arbeiten sind entsprechend den Bestimmungen der nachfolgend angeführ-ten RVS-Richtlinien und Normen auszuführen:
- | | |
|---------------|---|
| ÖN B 3130 | Gesteinskörnungen für Asphalte und Oberflächenbehandlungen für Straßen, Flugplätze und andere Verkehrsflächen |
| ÖN EN 13108-1 | Asphaltemischgut – Mischgutanforderungen – Asphaltbeton |
| ÖN B 3508 | Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel – Anforderungen an kationische Bitumenemulsionen |
| ÖN B 3580-1 | Asphaltbeton – Regeln zur Umsetzung der ÖNORM 13108 -1 |
| RVS 11.01.11 | Empirischer Ansatz |
| RVS 11.06.22 | Baustellentafeln |
| RVS 11.06.22 | Prüfverfahren – Steinmaterial, Probenahme aus ungebundenen Tragschichten |
| RVS 08.16.01 | Anforderungen an Asphalt-schichten |
| RVS 08.97.05 | Anforderungen an Asphaltmischgut |
| RVS 11.03.21 | Asphalt und Asphalt-schichten, Prüfung und Abrechnung, Abrechnungsbeispiele |
| RVS 11.06.58 | Bauprodukte u. Bauleistungen |
15. Für die endgültige Instandsetzung des Straßenoberbaues werden folgende Schichtstärken vorgeschrieben:
- Fahrbahn :**
- mind. 40 cm ungebundene untere Tragschichte (Frostschuttschichte)
 - 10 cm ungebundene obere Tragschichte (mech.stab.Tragschichte, Kantkörnung)
 - 8 cm bituminöse Tragdeckschicht, Typ AC 16 deck, 70/100, A5, G8
 - 2,5 cm bituminöse Deckschichte Type AC 8 oder 11 deck 70/100, A1, G2
- Die seitliche Verbindung der bituminösen Tragdeckschicht mit dem Altbestand und mit Straßeneinbauten (Schächten) hat mit einem schmelzbaren Bitumen-Fugenband zu erfolgen.
16. Die Breite einer allfälligen Wiederherstellung der Fahrbahn außerhalb des Leitungsgrabens und der mind. 20 cm breiten Übergriffe wird von der Straßenverwaltung im Beisein eines Organes des Wegeerhaltungsverbandes Eisenwurzen an Ort und Stelle festgelegt.
17. Verbleiben von den Rändern des Leitungsgrabens bis zu den Begrenzungen (z.B. Randsteine, Spitzgraben, andere Künettenränder, Einfassungen, Hausmauern) oder bis zum Rand der befestigten Fläche weniger als 50 cm Breite, dann sind diese Straßenteile auf die gesamte Dicke und Breite der bituminös gebundenen Tragschichte abzutragen und gänzlich zu erneuern.
18. Befindet sich der Leitungsgraben am Fahrbahnrand, so dass die Verbindung zum bestehenden bituminösen Oberbau nur einseitig hergestellt werden kann, muss die Breite der neuen bituminösen Tragschichte mindestens 50 cm betragen

19. Nach dem Abklingen der Setzungen, frühestens aber nach einer Winterperiode, ist die bituminöse Tragdeckschicht nach dem Entfernen der provisorischen Instandsetzung unter Berücksichtigung der Übergriffe unmittelbar herzustellen. Die Herstellung der (Trag-)Deck-schicht hat maschinell mittels Fertiger zu erfolgen.
20. Der Bereich des Leitungsgrabens ist vom Berechtigten bis zur Übernahme des endgültig instandgesetzten Leitungsgrabens ständig zu beobachten und in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Auftretende Setzungen sind durch den Berechtigten laufend zu beheben.
21. Die durch Leitungsführung beanspruchten Straßengrundflächen einschließlich aller Nebenanlagen außerhalb der Straßefahrbahn sind nach Fertigstellung der Arbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
22. Der Berechtigte hat der Straßenverwaltung im Anlassfall die Leitungstrasse zeitgerecht und ohne Kostenersatz in der Natur zu kennzeichnen.

Der Vorsitzende stellt dazu folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass der Gemeinderat dem vorangeführten Entwurf des Gestattungsvertrages zustimmen möge und ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

10.) Schuld- und Pfandurkunde – XIII. Vorrangseinräumungserklärung zu EZ 511, KG Mehrnbach; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende ruft in Erinnerung, dass in den letzten Monaten am Sonnenhang drei Baugrundstücke umgewidmet wurden. Mit der Umwidmungswerberin wurde dabei ein Baulandsicherungsvertrag abgeschlossen, welcher ein Pfandrecht für die Gemeinde im Falle einer Nichtbebauung vorsieht. Dieses Pfandrecht wurde grundbücherlich sichergestellt. Er ersucht GV Dr. Glaser diesbezüglich um eine kurze Erläuterung.

GV Dr. Glaser erklärt, dass bei Neuwidmungen von Bauland von den Umwidmungswerbern auch ein Baurechtsvertrag unterfertigt werden muss, welcher eine Bebauung innerhalb von fünf Jahren vorgibt, die wiederum durch eine Pönale abgesichert und im Grundbuch eingetragen ist. Nun beabsichtigen die Grunderwerber die Liegenschaft zu bebauen und haben dazu ein Bauspardarlehen aufgenommen. Bekannterweise fordert die Bausparkasse für das einzuverleibende Pfandrecht grundsätzlich den 1. Rang im Grundbuch und damit den Vorrang vor den grundbücherlichen Eintragungen gemäß Baulandsicherungsvertrag der Gemeinde Mehrnbach. Eine solche Vorrangseinräumungserklärung erachtet GV Dr. Glaser für die Gemeinde als völlig ungefährlich, da die Aufnahme des Bauspardarlehens durch die Grundeigentümer ja zum Zwecke der Bebauung erfolgt und damit die Bauverpflichtung ja ohnehin hinfällig sei. Insofern sei die Einräumung eines Vorrangs für die Eintragungen der Bausparkasse aus seiner Sicht mit keinem Problem verbunden.

Da hiezu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass der Gemeinderat dem Pfandrecht der Bausparkasse den Vorrang vor dem grundbücherlich eingetragenen Pfandrecht der Gemeinde gemäß Baulandsicherungsvertrag einräumen möge und ersucht hiezu um die Zustimmung mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

11.) Errichtung „Spurwege 2022“ – Niederschrift vom 28. Februar 2022; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende erwähnt, dass vor einigen Jahren im Gemeindegebiet bereits mehrere Spurwege erfolgreich errichtet wurden. Im letzten Jahr haben weitere Grundanrainer dieses Thema erneut an die Gemeinde herangetragen. Nunmehr gibt es für sechs Teilstücke von Wirtschaftswegen Ausbaupläne als Spurwege:

- Weg Nr. 1: „W-Bergmann“
- Weg Nr. 2: „W-Mitter“
- Weg Nr. 3: „W-Prost“
- Weg Nr. 4: „W-Zechmeister“
- Weg Nr. 5: „W-Greinerbauer“
- Weg Nr. 6: „W-Berger“

Bei einer Verhandlung am 28.02.2022 waren alle Eigentümer von Grundstücken, die an diese Wirtschaftswege angrenzen, anwesend. Dabei wurde das Flurbereinigungsverfahren eingeleitet.

Begleitet wird das Vorhaben von Seiten des Amtes der OÖ. Landesregierung, Abt. Ländliche Neuordnung (Agrarbehörde). Im Zuge der Verhandlung wurde eine Spurwegegemeinschaft gegründet, wobei Herrn Roland Mitterbacher die Funktion des Obmanns und Herrn Franz Fischer die Funktion des Obmann-Stellvertreters übertragen wurde. Grundsätzlich sei geplant, diese sechs Teilstücke im heurigen Jahr zu errichten, wobei in den letzten Tagen der Umstand bekannt wurde, dass von Seiten der Umweltschutzbehörde ein Einwand in das Verfahren eingebracht wurde, weil für die Versiegelung, die durch die Spurwege entsteht, eine Ersatzfläche in der Natur zur Verfügung gestellt werden müsse. Die Durchführung von Ökologischen Maßnahmen als Voraussetzung für den Spurwegeausbau wurden bei der Verhandlung bereits besprochen. Dabei wurde vereinbart, dass verschiedene in der Vergangenheit bereits umgesetzte Projekte (z.B. Heckenanlagen) teilweise angerechnet werden, weitere Ökomaßnahmen müssen noch umgesetzt werden. Die Grundanrainer sind damit einverstanden. Es bleibe einem nunmehr nichts anderes übrig, als die Einspruchsfrist abzuwarten. Ansonsten wäre der Baubeginn bereits mit Anfang April geplant gewesen.

Die Finanzierung wird nach folgendem Verhältnis aufgeteilt:

- 50% Fördermittel Bund, Land, EU
- 30 % Gemeindeanteil
- 20% Interessentenbeiträge der angrenzenden Grundeigentümer

Die Bruttogesamtkosten werden auf ca. € 290.000 geschätzt. Die nicht durch Förderungen gedeckten Kosten (Interessentenbeiträge) werden bei jedem Wegeteilstück nach einem eigens festgelegten Schlüssel unter den Grundanrainern aufgeteilt. Von allen Interessenten wurde die Niederschrift, welche sämtliche Vereinbarungen über Kostentragung und Verpflichtung zur Durchführung ökologischer Maßnahmen enthält, unterfertigt.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Gespräche über die Errichtung dieser Spurwege bereits im Vorjahr gestartet wurden, daher sei der entsprechende Gemeindeanteil auch im Budget bereits vorgesehen.

Da hierzu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass der Gemeinderat die Errichtung der Spurwege, wie in der Niederschrift vom 28.02.2022 festgehalten, beschließen und der Entrichtung eines Gemeindeanteils von 30% der Bruttogesamtkosten die Zustimmung erteilen möge. Er ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

12.) Errichtung „Spurwege 2022“ – Finanzierung und Bezahlung des Gemeindeanteiles vor Beginn der Bauarbeiten; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, dass in der Niederschrift zur Errichtung der „Spurwege 2022“ unter anderem festgehalten sei, dass die Interessentenleistungen und die Leistung der Gemeinde zu 100% vor Baubeginn zu entrichten seien.

Der Amtsleiter ergänzt, dass der Gemeindeanteil ca. € 90.000 beträgt. Eine Zahlungsvorschreibung sei bereits an die Gemeinde ergangen. Angesichts der Einwendungen der Umweltschutzbehörde und der damit einhergehenden Verzögerung des Eintrittes der Rechtskraft der Bewilligung wurde mit der Überweisung noch zugewartet. Die Vorfinanzierung der Interessentenbeiträge und des Gemeindeanteiles diene zumindest teilweise zur Überbrückung der Finanzierung bis zur Flüssigmachung der Landes-, Bundes- und EU-Fördermittel.

Da hierzu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

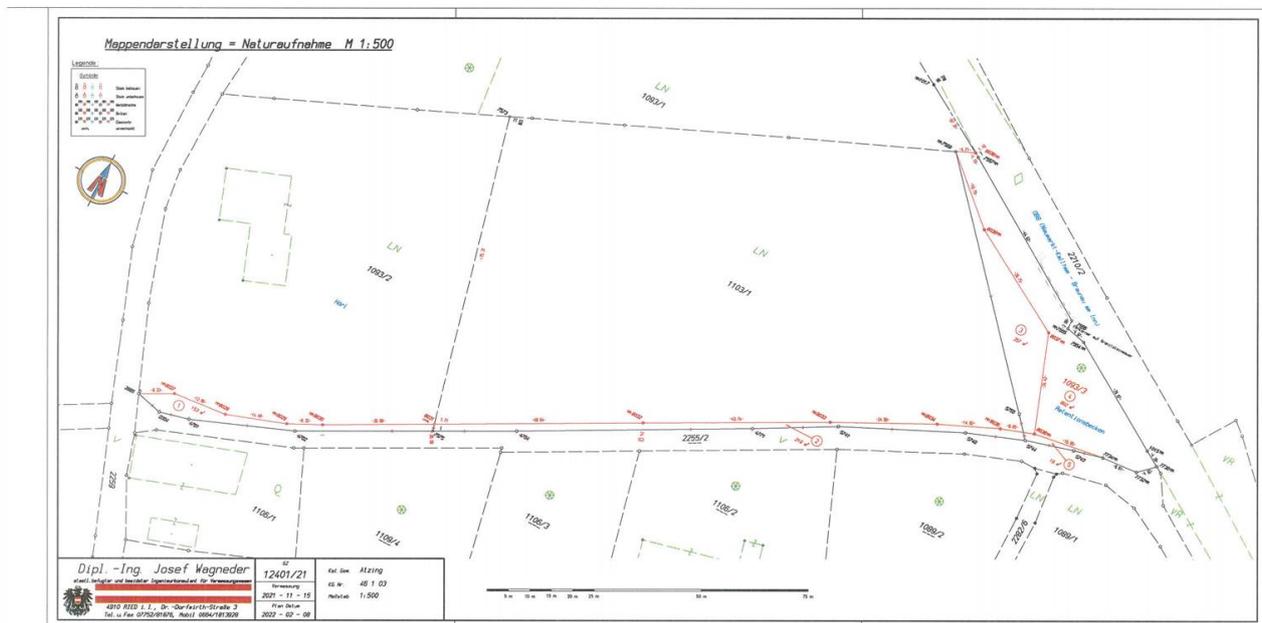
Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, die Bezahlung des Gemeindeanteiles vor Beginn der Bauarbeiten durchzuführen und ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

13.) Antrag gemäß § 15 ff des Liegenschaftsteilungsgesetzes – „Hochwasserschutz Abstätten“ – Retention Abstätten Nord; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende ruft in Erinnerung, dass die grundbücherliche Durchführung der Vermessung im Zusammenhang mit der Errichtung des eigentlichen Hochwasserschutzbeckens bereits bei der letzten Sitzung des Gemeinderates beschlossen wurde. Gegenständliche Vermessungsurkunde bezieht sich nun auf die Hochwasserschutzmaßnahmen direkt im Bereich von Abstätten. Anhand einer Bildschirmpräsentation wird der betroffene Bereich zur Kenntnis gebracht. Festgehalten wird, dass die von Hochwasserschutzmaßnahmen betroffenen Flächen als Gemeindegut in das Eigentum der Gemeinde Mehrnbach übergehen und zukünftig auch von dieser zu pflegen seien.



Für die grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes von Geometer Wagneder, GZ 12401/21 vom 08.02.2022 nach §§ 15 ff LiegTeilG ist ein Gemeinderatsbeschluss über die lastenfreie Übertragung aller Trennstücke herbeizuführen.

Da hiezu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der lastenfreien Übertragung aller Trennstücke gemäß dem vorliegenden Teilungsplan des staatl. befugten und beeideten Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Josef Wagneder, 4910 Ried im Innkreis, Dr.-Dorfwirth-Straße 3, GZ: 12401/21 vom 08.02.2022, die Zustimmung zu erteilen und ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

14.) Errichtung „Gehweg Langdorf“ (von Langdorf 1 – Kreuzung Landesstraße 1087 (Wippenhamer-Straße)/Landesstraß B 141 (Rieder Straße) -Grundsatzbeschluss; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende erinnert daran, dass die Bewohner der Ortschaften Zimetsberg und Atzing den Wunsch nach der Errichtung eines Gehweges im Bereich zwischen Langdorf und dem Kreuzungsbereich Wippenhamer-Straße L 1087 / Rieder Straße B 141 an die Gemeinde herangetragen hätten.



Untermuert wurde das Ansuchen mit einer Unterschriftenliste mit 89 Unterschriften. Bei der Sitzung des Gemeinderates am 01. Juli 2021 wurde vereinbart, eine Kostenschätzung durch die Straßenmeisterei Obernberg durchführen zu lassen. In der Zwischenzeit habe die Gemeinde Kontakt mit Hrn. Bartlechner, Straßenmeisterei Obernberg, aufgenommen. Von diesem wurde die Strecke Vorort begutachtet. Dabei habe sich ergeben, dass sich der Bau des Gehweges am Böschungsfuß links im Sinne der Kilometrierung (Blickrichtung Langdorf) am besten eignen würde. Vergleichbar wäre die Ausführung mit jenem Gehweg, der zuletzt Richtung Baching ausgeführt wurde, mit einer Ausbaubreite von 1,50 m. Die Gesamtlänge des Gehweges betrage 1,7 km. Die Gesamtkosten beliefen sich auf ca. € 800.000, wobei ein Großteil der Kosten auf die Arbeitszeit zurückzuführen sei und diese von der Straßenmeisterei Obernberg ausgeführt werden könnte. Eine weitere Unterstützung in Höhe von ca. € 80.000 wurde von der Abteilung Verkehrssicherheit in Aussicht gestellt. Die Kosten für die Gemeinde würden sich demnach auf ca. € 300.000 belaufen. Der Vorsitzende gibt zu bedenken, dass die Gemeinde in den nächsten Jahren etliche weitere Bauvorhaben umsetzen möchte, die hohe Priorität besäßen. Insofern sei die Errichtung dieses Gehweges in die längerfristige Finanzplanung einzubinden. Bei der heutigen Sitzung gehe es darum, einen Grundsatzbeschluss zu fassen, um sich bei der Priorisierung der zukünftigen Vorhaben besser orientieren zu können. Über den Zeitpunkt der Umsetzung müsse erst noch diskutiert werden. Der Vorsitzende spricht weiters an, dass innerhalb der ÖVP-Fraktion auch über die Ausführung des Weges als Geh- und Radweg gesprochen wurde. Ein solcher hätte natürlich noch eine höhere Wertigkeit und würde noch mehr Möglichkeiten bieten. Allerdings sei bekannt, dass die Ausführung als Geh- und Radweg ein Mehrfaches dessen kosten würde, was für den Gehweg geschätzt wurde.

Der Amtsleiter ergänzt, dass die Errichtung eines Geh- und Radweges bei der Ausführung bestimmten Normen unterliege. So sei ein solcher mit einer Asphaltbreite von 2,5 m auszuführen und zu der Fahrbahn hin mit einem Grünstreifen abzugrenzen. Der Amtsleiter weist damit auf den massiven Aufwand hin, den die Ausführung des Weges als Geh- und Radweg, beim bestehenden Gelände allein aufgrund der erforderlichen Aufschüttungen zum Erreichen einer Ausbaubreite von 3 Metern bedeuten würde und erwähnt zugleich die hierfür erforderlichen natur- und landschaftsschutzrechtlichen Bewilligungen. Aus diesen Gründen haben man sich eher zur Variante „Gehweg“ entschieden. Sollte der Grundsatzbeschluss heute gefasst werden, sei als weiterer Schritt ein Ansuchen an das Land OÖ um Planung und Bau des Gehweges zu richten.

KommR. GR Kittel bezeichnet die geschätzte Baukostensumme von € 800.000 für einen „Gehweg“ mit einer Länge von 1,7 km als nicht gerade billig.

Der Vorsitzende bemerkt, dass die Ausführung als Gehweg aber dennoch im Verhältnis zur Ausführung als Geh- und Radweg die wesentliche günstigere Lösung sei. Für letzteren – so meint der Vorsitzende – wären Kosten vermutlich in dreifacher Höhe anzusetzen. Der Vorsitzende verweist auf die Gemeinderatssitzung vom Juli des vergangenen Jahres. Dabei wurde zum Ausdruck gebracht, dass es sich bei der geplanten Anbindung von Langdorf an die B 141 um ein wichtiges Unterfangen handelt.

GR Wiesinger teilt als unmittelbar betroffener Anrainer zum jüngst errichteten Gehweg Baching mit, dass dieser nun auch häufig von Spaziergängern frequentiert werde und einen erheblichen Teil zur Verkehrssicherheit beitrage.

GV Fery möchte ebenfalls eine Lanze für dieses Projekt brechen. Man war sich ja bereits beim Gemeinderatsbeschluss im Juli des vergangenen Jahres über die Notwendigkeit dieses Vorhabens einig. Er zieht Vergleiche zur Anbindung von Mehrnbach nach Ried, die über Renetsham bzw. Fritzging immer schon möglich war. Lediglich die Anbindung von Zimetsberg und Langdorf waren bisher problematisch. Zu den Kosten gibt er an, dass die Variante „Gehweg“ zwar auch teuer sei, aber dennoch viel günstiger im Vergleich zur Variante „Geh- und Radweg“. Er sehe daher keine Alternative. Die Anbindung müsse einfach geschaffen werden. Fahre man beispielsweise nach Eitzing, sei die Anbindung immer schon viel besser gegeben. Für ihn sei dies daher ein Projekt, das unbedingt umgesetzt werden müsse. Ob die Realisierung heuer noch möglich sei, stellt er in Frage, wahrscheinlicher erscheine ihm diese im nächsten Jahr. Wichtig sei jedenfalls, die Kosten des Vorhabens in den Finanzierungsplan und in das Budget aufzunehmen.

Der Vorsitzende meint, dass der Zeitpunkt der Umsetzung momentan überhaupt noch offen gelassen werden müsse. Er glaube nicht, dass die Straßenmeisterei die Errichtung dieses

Gehweges so rasch im Visier habe, da Vorplanungen meist über mehrere Jahre hinweg geführt würden.

Da weitere Wortmeldungen nicht vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Errichtung eines Gehweges im Bereich zwischen Langdorf 1 und der Kreuzung L 1087 Wippenhamer Straße und der Rieder Straße B 141 grundsätzlich beschließen und ersucht hiezu um die Zustimmung mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

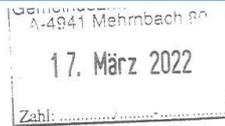
Einstimmig im Sinne des Antrages.

15.) Buttinger Josef und Ernestine, 4941 Mehrnbach 11; Ansuchen um Abänderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke Teil aus Parz.: 646/1 und Teil aus Parz.: 609, beide KG Stötten - Grundsatzbeschluss; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende nimmt vorweg, dass die Erklärungen zum gegenständlichen Tagesordnungspunkt auch in Verbindung mit dem darauf folgenden TOP 16 zu betrachten seien, da sich das geplante Vorhaben auf die Fläche zweier Grundeigentümer erstreckt.

Der Vorsitzende verliest dazu das Ansuchen der Ehegatten Buttinger vom 17.03.2022 vollinhaltlich.

* * * *



Buttinger Josef u. Ernestine
Mehrnbach 11
4941 Mehrnbach

17.03.2022

Gemeinderat der Gemeinde Mehrnbach
Herrn Bgm. Georg Stieglmayr , Herrn Josef Schrottenecker
Mehrnbach 80
4941 Mehrnbach

**Betreff : Änderung des bestehenden Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Mehrnbach
in der Ortschaft Mehrnbach**

Wir ersuchen den Gemeinderat um Abänderung des bestehenden Flächenwidmungsplanes in der Ortschaft Mehrnbach (KG Stötten 46158 - EZ 82 - Gst.646/1)

Es ist eine Wohnhausanlage und Doppelhäuser geplant.

Wir stellen daher den Antrag auf Widmung zu Bauland der dargestellten Fläche lt. Teilungsentwurf von Dipl. Ing. Josef Wageneder. Ein Teil aus der Grundstücksnummer KG 46158 – GstNr. 646/1 daraus 8.073m² und westlich angrenzend 1.707m². Wobei westlich ein Waldstück mit 652m² liegt welche keine Widmung benötigt.

Weiter aus der Grundstücksnummer 609 (siehe Teilungsentwurf), daraus 2.965 m²

Die Erschließung der geplanten Wohnanlage erfolgt über die bestehenden Ver- und Entsorgungseinrichtungen auf der Güterweg Stanglberger (Regenwasserkanal, Schmutzwasserkanal, Wasserversorgung, LWL-Anschluss eventuell Wärmeanschluss)
Die erforderlichen Hausanschlussleitungen werden hergestellt.

Weiters willigen wir ein, je nach Variante, für die geplante neu zu errichtende Ausfahrt auf die B 141 Rieder Bundesstrasse den zu benötigten Grund zur Verfügung zu stellen (unentgeltliche Abtretung ins Öffentliche Gut)

Variante 1: Entlang Gebäudebestand

Variante 2: Direkte Anbindung Richtung Süden zur Rieder Bundesstrasse B 141

Die Unterfertigung des erforderlichen Raumordnungsvertrages zur Baulandsicherung wird unsererseits durchgeführt.

Um positive Erledigung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen


Ernestine und Josef Buttinger

Beilage: Teilungsentwurf von Dipl. Ing. Josef Wagenleitner.M 1:1000
Grundbuchsatzzug



Auf der linken Seite – so der Vorsitzende – sowie im nördlichen oberen Bereich des Hanges, sei die Errichtung von zweigeschößigen Doppelhäusern geplant. Auf dem restlichen Gelände sei die Errichtung von Punkthäusern mit jeweils acht Wohneinheiten vorgesehen.

Bei der Bauausschuss-Sitzung wurde – seiner persönlichen Beurteilung nach - das Projekt sowohl von der Planung als auch von der Situierung her, sehr gut angenommen. Bei den Punkthäusern handle es sich um dreigeschößige Gebäude, wobei aus nördlicher Blickrichtung immer nur zwei Geschosse in Erscheinung treten. Alle 5 Häuser seien unterirdisch mit einer Tiefgarage versehen. Damit wurde der PKW-Verkehr großteils auf eine unterirdische Ebene verlegt. Lediglich bei den Doppelhäusern sei die Errichtung von Carports geplant. Hinzu kämen eine Reihe von Besucherparkplätzen. Beim südlichen Punkthaus gab es die Überlegung, das Haus um ein weiteres Geschöß zu erhöhen. Aus seiner Sicht bzw. auch aus Sicht der ÖVP-Fraktion sei die Errichtung eines um ein Geschöß erhöhten Hauses jedoch weniger wünschenswert, da ein solches im Zufahrtsbereich doch sehr massiv wirken würde. Vorrangig ist die Errichtung von Eigentumswohnungen angedacht. Besonderes Thema bei den bisherigen Gesprächen war insbesondere die Situierung der Zufahrtsstraße. Die Umwidmungswerber haben sich bereit erklärt, eine Fläche für eine neue Ausfahrt zur Verfügung zu stellen, wobei die genaue Situierung bzw. die Ausfahrt auf die Bundesstraße derzeit noch nicht konkret fixiert sei. Tatsache sei, dass die bestehende Ausfahrt Güterweg „Stanglberger“ als Erschließungsstraße für eine solche Wohnsiedlung zu schmal und somit nicht geeignet sei. Aus diesem Grund wurde von der WSG auch zugesagt, einen Verkehrsplaner mit der Erstellung eines Verkehrskonzeptes zu beauftragen. Dies sei jedoch noch nicht Inhalt des heutigen Grundsatzbeschlusses. Heute gehe es um die grundsätzliche Entscheidung des Gemeinderates, ob die beantragte Fläche umgewidmet werden solle.

GV Dr. Glaser teilt mit, dass er als Fraktionsobmann der Bauausschuss-Sitzung als Zuhörer beigewohnt habe. Der genannte Bauträger mache einen sehr guten und seriösen Eindruck und auch das Projekt selbst habe allseits Gefallen gefunden. Das Problem sei sicherlich die Verkehrsführung, die jedoch bei der Fassung des Grundsatzbeschlusses noch nicht gelöst sein müsse. Vielmehr sei diese Frage im Zuge des Verfahren, wo auch die Anrainer eine Stellungnahme abgeben und ihre Bedenken kundtun könnten, zu klären. Dabei solle man auf diese natürlich, soweit möglich, tunlichst Rücksicht nehmen. Auch das Land werde dazu seine Stellungnahmen abgeben. Aus Sicht der ÖVP-Fraktion sei man jedenfalls zu dem Ergebnis gekommen, dass die Umwidmung in Ordnung und die Situierung passend sei. Lediglich hinsichtlich der Verkehrsführung bedürfe es noch einer Verbesserung, wobei auch die Grundinanspruchnahme zu klären sei. Darüber hinaus sei auch die Einmündung der Erschließungsstraße in die Bundesstraße unter Berücksichtigung der Sichtweiten

unterschiedlich zu beurteilen, je nachdem ob diese innerhalb oder außerhalb des Ortgebietes erfolgen würde. Abgesehen von der Verkehrsführung sei die ÖVP-Fraktion aber jedenfalls zu dem Entschluss gelangt, dass man das Umwidmungsverfahren einleiten sollte.

Dem Vorsitzenden ist bewusst, dass die derzeitige Situierung der Zufahrt insbesondere für landwirtschaftliche Fahrzeuge problematisch ist. Aber auch mit den Anrainern wurde die geplante Erschließung im Vorfeld bereits diskutiert. Dass durch die Neuerrichtung einer Verkehrsfläche naturgemäß niemand erfreut sei, sei allseits bekannt. Irgendwo müsse der Verkehr aber zu- und abfahren. Dabei gelte es einen Kompromiss zu finden. Natürlich werde es Berührungspunkte zwischen landwirtschaftlichem und privatem Verkehr geben. Langfristig betrachtet, sollte aber angestrebt werden, dass diese Berührung harmonisch verlaufe.

GV Zeilinger bemerkt, dass die FPÖ-Fraktion nach Studie des Projektes zu dem Entschluss gekommen sei, dass es sich bei der Planung um ein sehr durchdachtes Konzept handle. Im Vergleich zu anderen Widmungsbegehren in der Vergangenheit sei dieses Projekt bereits sehr ausgereift. Wichtig sei, dass noch ein entsprechendes Verkehrskonzept erstellt und dabei auf die Anrainer Rücksicht genommen werde. Ansonsten spreche aus Sicht der FPÖ-Fraktion nichts gegen die Fassung eines Grundsatzbeschlusses.

GV Fery gibt an, dass es auch von Seiten der SPÖ-Fraktion für den Grundsatzbeschluss eine Zustimmung gebe. Das Projekt erscheine ihm sehr durchdacht, wenngleich die einen oder anderen Probleme, die auch bereits angesprochen wurden, von den Planern noch im Detail erörtert werden müssten. Er spricht in diesem Zusammenhang auch ein bereits vor einigen Jahren von denselben Umwidmungswerbern vorgelegtes Projekt an. Damals habe der Projektant einer Übernahme der Infrastrukturkosten weitgehend zugestimmt. Beim gegenständlichen Ansuchen fehle ihm hingegen die konkrete Zusage, sämtliche Kosten für die Infrastruktur zu übernehmen. Gemäß Ansuchen willigen die Umwidmungswerber zwar ein, den Grund für die neu zu errichtende Ausfahrt auf die B 141 Rieder Straße unentgeltlich ins öffentliche Gut abzutreten. Darüber hinaus sehe er aber wenig Zugeständnisse, die weiteren Kosten für die Infrastruktur, die im Zuge der Projektumsetzung anfallen, zu übernehmen. Er möchte daher darum ersuchen, die Frage der Kostentragung der Infrastruktur noch näher zu durchleuchten und mit gleichem Maß wie bei anderen Umwidmungen zu beurteilen. Natürlich sei er der Meinung, dass Baugründe bzw. Wohnmöglichkeiten für nachfolgende Generationen benötigt werden, damit sich diese auch in Mehrnbach sesshaft machen könnten, allerdings sollte die Finanzierung der Infrastruktur so ausgewogen gestaltet sein, dass auch der Projektant seinen Beitrag leistet.

Der Vorsitzende erwähnt als Vorteil bei diesem Projekt, dass weit nicht so hohe Aufwendungen für die infrastrukturelle Aufschließung erforderlich seien, da ein Großteil der Infrastruktur bereits als Bestand (Wasserleitung, Kanal und Strom) vorhanden sei. Darüber hinaus sei im unteren Bereich ausreichend Fläche für eine Regenwasserrückhaltemaßnahme verfügbar. Abgesehen vom Straßenbau ist davon auszugehen, dass in Summe nur niedrige Infrastrukturkosten anfallen werden.

GV Dr. Glaser vertritt die Meinung, dass für dieses Projekt genauso wie für jedes andere Projekt die Infrastrukturkostenvereinbarung vom Umwidmungswerber oder Bauträger unterschrieben werden müsse. Er sei bei diesem Umwidmungsbegehren von nichts anderem ausgegangen. Die Infrastrukturkostentragung gelte seiner Ansicht nach für jeden gleich. Eine Bevorzugung dieses Projektes gegenüber anderen könne es nicht geben.

Der Vorsitzende bemerkt dazu, dass bei den bisherigen Projekten die Anschlussgebühren den Infrastrukturkosten immer gegengerechnet wurden. Er geht davon aus, dass bei einer komprimierten Bebauung, wie dieser, auch erhebliche Einnahmen entstehen. Daher müsse erst noch das Verhältnis zwischen Infrastrukturkosten und rückzuerstattenden Anschlussgebühren geprüft werden.

Der Amtsleiter erklärt anhand einer Karte die Lage der Infrastrukturbestände und dazu die Anschlussmöglichkeiten. Da die Erschließungsstraße zwischen den nördlichen Doppelhäusern und den Punkthäusern im Privateigentum bleibe, habe die Gemeinde lediglich eine geringfügige Erweiterung des Kanalnetzes vorzunehmen. Die übrige Erschließung erfolge im privaten Grundstücksbereich. Vorgesehen sei darüber hinaus eine Anbindung der geplanten Objekte an das Nahwärmenetz. Insgesamt – so der Amtsleiter – sei die Baureifmachung des von der Planung betroffenen Grundstückes viel kostengünstiger als anderswo. Zur verkehrstechnischen

Erschließung möchte er anführen, dass die bestehende Ausfahrt auf die Bundesstraße als Güterweg und daher lediglich in einer Asphaltbreite von ca. 3,40 m ausgeführt sei. Selbst bei vollem Ausbau könnte maximal eine Breite von 5 Meter erreicht werden. Dies sei für ein Wohnbauprojekt mit ca. 50 Wohneinheiten zu wenig. Dadurch sei man zu der Überlegung gekommen, die Erschließungsstraße entweder südlich entlang der bestehenden Wohngebäude vorbeizuführen bzw.- alternativ dazu - diese gerade in die B141 Rieder Straße einmünden zu lassen. Unabhängig davon, sei der Abschluss einer Infrastrukturkostenvereinbarung sowie eines Baulandsicherungsvertrages aber jedenfalls unumgänglich. Durch die zu erwartenden relativ hohen Anschlussgebühren, welche gemäß Infrastrukturkostenvereinbarung an den Infrastrukturkostenpflichtigen rückerstattet werden, ist für diesen eventuell sogar von einem Null-Summen-Spiel auszugehen.

GR Hötzingler spricht das auch in der Vergangenheit bereits bestehende Hangwasserproblem an, wonach sich die Oberflächenwässer bei starken Regenfällen entlang der Bundesstraße in einem Ausmaß gebildet hätten, das von der bestehenden Kanalisation nicht mehr gefasst werden konnte und schließlich Richtung des Ortsinneren geflossen sei. Durch die neu geplante Straßeneinbindung befürchtet er eine weitere Verschlechterung der Regenwasserableitungssituation im Bundesstraßenbereich.

Der Amtsleiter teilt mit, dass für die im Zuge des geplanten Projektes errichteten Gebäude ein Retentionsbecken vorgeschrieben werde. Die Regenwasserableitung der Verkehrsflächen selbst sei eine Detailfrage und sollte durch die Ausbildung eines entsprechenden Quergefalles so gelenkt werden, dass keine Mehrbelastung der Bundesstraßenkanalisation hinzukomme.

Der Vorsitzende fasst zusammen, dass es sich bei der heutigen Entscheidung um einen Grundsatzbeschluss handelt, woraus der Wille des Gemeinderates, diese Umwidmung weiter zu verfolgen, hervorgeht. Grundsätzlich habe man bei der vorangehenden Debatte fraktionsübergreifend die Meinung herausgehört, dass auch die Anliegen der Anrainer wichtig seien und berücksichtigt werden müssten. Für diese gebe es im Rahmen des Widmungsverfahrens die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.

GR Grimmer möchte zur beantragten Umwidmung anmerken, dass es sich bei dem geplanten Vorhaben sicherlich um ein gutes Projekt handelt. Scharf kritisieren möchte er allerdings die beabsichtigte Verkehrsführung. Die Überlegung, eine landwirtschaftliche Zufahrt, durch ein Wohnungsgebiet zu führen, halte er für unzumutbar. Er gibt zu bedenken, dass die landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte immer größere Arbeitsbreiten aufweisen. Sobald in einer Wohnsiedlung PKWs außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen abgestellt seien, komme es zu Reibungspunkten mit der Landwirtschaft. Damit werden Konfliktsituationen bereits im Vorhinein heraufbeschworen. Die Tatsache, dass ein Landwirt durch eine Wohnsiedlung zu seinem landwirtschaftlichen Betrieb zufahren müsse sei für ihn unvorstellbar und inakzeptabel.

Der Vorsitzende bemerkt, dass alternativ zur mittels Bildschirmpräsentation vorgestellten Verkehrsführung weitere Varianten zur Diskussion stehen. Wie bereits erwähnt, sollen die Anliegen der Anrainer im Zuge des Verfahrens gehört werden. Heute gehe es aber um die Fassung des Grundsatzbeschlusses.

Da hiezu keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Abänderung des Flächenwidmungsplanes von Grünland in „Wohngebiet“ betreffend Teile aus Parz. Nr. 646/1 und Parz. Nr. 609, beide KG Stötten, grundsätzlich die Zustimmung erteilen. Er ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

16.) Höckner Dominik, Langstraß 2, 4942 Neuhofen im Innkreis; Ansuchen um Abänderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes Teil aus Parz.: 594, KG Stötten - Grundsatzbeschluss; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende teilt mit, dass ein Teil des beim vorhergehenden Tagesordnungspunkt vorgestellten Wohnprojekts der WSG auch auf den Flächen des o.a. Antragstellers zur Ausführung gelangen würde. Er bringt daher das Umwidmungsansuchen des Herrn Dominik Höckner vom 17.03.2022 zur Kenntnis:

* * * *



Dominik Höckner
Langstraß 2
4942 Neuhofen im Innkreis

17.03.2022

Gemeinderat der Gemeinde Mehrnbach
Herrn Bgm. Georg Stieglmayr, Herrn Josef Schrattecker
Mehrnbach 80
4941 Mehrnbach

**Betreff : Änderung des bestehenden Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Mehrnbach
in der Ortschaft Mehrnbach**

Ich ersuche den Gemeinderat um Abänderung des bestehenden Flächenwidmungsplanes in der Ortschaft Mehrnbach (KG Stötten 46135 - EZ 351 - Gst. 594)

Es ist eine Wohnhausanlage und Doppelhäuser geplant.

Ich stelle den Antrag auf Widmung zu Bauland der dargestellten Fläche lt. Teilungsentwurf von Dipl. Ing. Josef Wageneder. Ein Teil aus der Grundstücksnummer KG 46135 – GstNr. 594 daraus 1.547m² wobei westlich ein Waldstück mit 661m² liegt welche keine Widmung benötigt.

Die Erschließung der geplanten Wohnanlage erfolgt über die bestehenden Ver- und Entsorgungseinrichtungen auf der Güterweg Stanglberger (Regenwasserkanal, Schmutzwasserkanal, Wasserversorgung, LWL-Anschluss eventuell Wärmeanschluss)
Die erforderlichen Hausanschlussleitungen werden hergestellt.

Die Unterfertigung des erforderlichen Raumordnungsvertrages zur Baulandsicherung wird meinerseits durchgeführt.

Um positive Erledigung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Höckner', written over a horizontal line.

Dominik Höckner

Beilage:

Teilungsentwurf von Dipl. Ing. Josef Wagenleitner M 1:1000
Grundbuchsatzzug

* * * *

Schmidbauer Johann und Maria
Magetsham 31
4923 Lohnsburg



11.01.2022

An den
Gemeinderat der Gemeinde Mehrnbach
z.H.: Herrn Bgm. Georg Stieglmaier

Mehrbach 80
4941 Mehrnbach

**Betr.: Abänderung des bestehenden Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Mehrnbach
in der Ortschaft Käfermühl**

Wir sind Besitzer der Liegenschaft Käfermühl 1, EZ 15, KG. Riegarding.

In dieser EZ 15 befinden sich unter anderen auch die Grundstücke Parz. Nr.: 256/2, 253,
256/4 und 254.

Wir beabsichtigen einen Teil der Grundstücke in „Dorfgebiet“ umzuwidmen, zu parzellieren
und an Bauwillige zu verkaufen.

Ein Parzellierungsvorentwurf des Geometer DI Wagneder Ried liegt bei.

Die geplante Widmungsfläche ist im Ortsentwicklungskonzept der Gemeinde Mehrnbach
enthalten (siehe Beilage).

Die Unterfertigung der erforderlichen Infrastrukturvereinbarung bzw. des Raumordnungs-
vertrages zur Baulandsicherung wird unsererseits durchgeführt.

Wir stellen daher den Antrag auf Umwidmung der Grundstücke von Grünland in
„Dorfgebiet“.

Um positive Erledigung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen:

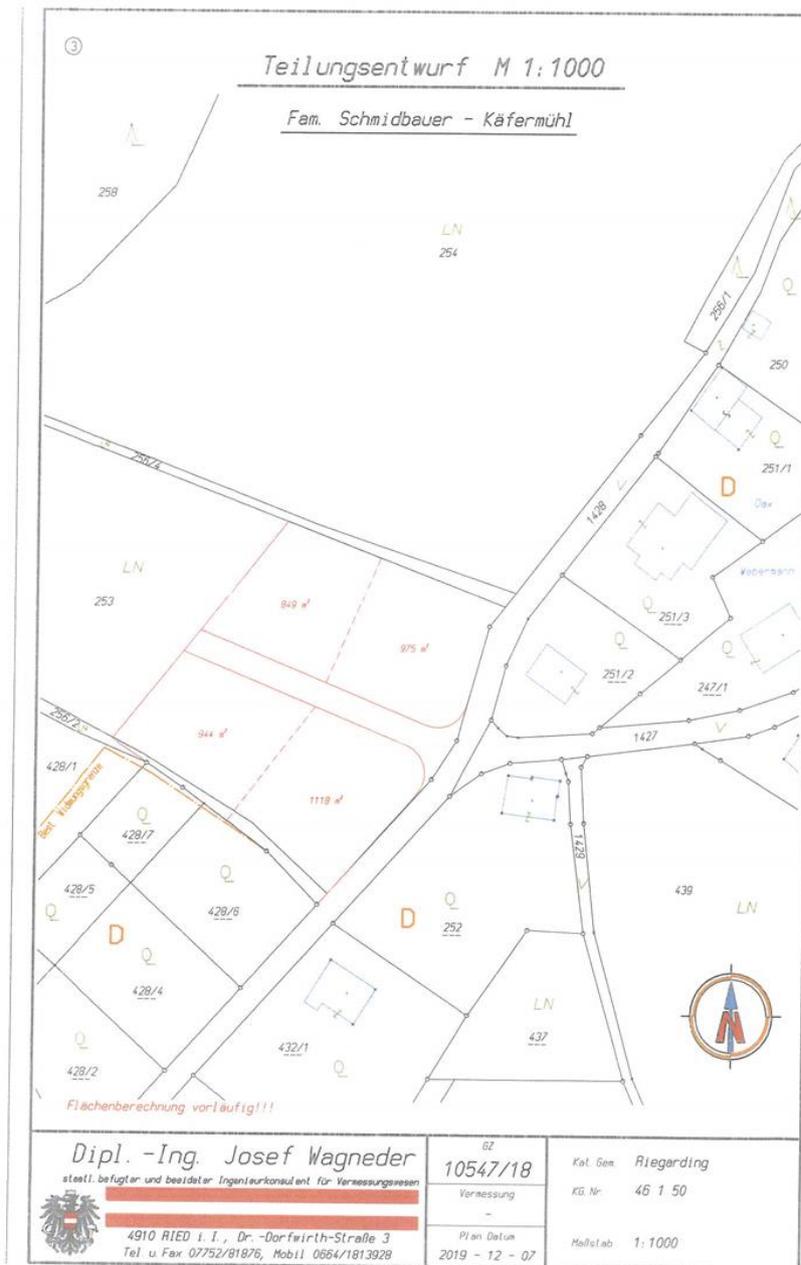
Schmidbauer Johann
Schmidbauer Maria

Beilage:

DKM Planauszug mit Flächenwidmung M 1 : 1000
OEK – Abänderung 1.01 - Kopie
Auszug Hangwasserkarte M 1 : 1000

* * * *

Der Vorsitzende beschreibt die Lage der von der Umwidmung betroffenen Fläche. Dazu wird ein entsprechender Verparzellierungsentwurf des Geometers DI Wagneder mittels Bildschirmpräsentation zur Kenntnis gebracht. Vorgesehen ist die Schaffung von vier Bauparzellen.



Hinsichtlich der erforderlichen Aufschließung merkt AL Schrattenecker an, dass eine geringfügige Erweiterung des bestehenden Kanalnetzes sowie die Errichtung eines kurzen Straßenstückes notwendig seien. Die Umwidmungswerber haben im Ansuchen bereits der Unterfertigung einer Infrastrukturkostenvereinbarung bzw. eines Baulandsicherungsvertrages zugestimmt.

Da hiezu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Abänderung des Flächenwidmungsplanes von Grünland in „Dorfgebiet“ betreffend Teile aus den Parzellen Nr. 253, 256/4, 256/2 und 254, alle KG Riegarding, grundsätzlich die Zustimmung erteilen. Er ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

18.) Ersatzbeschaffung Tanklöschfahrzeug für die FF-Mehrnbach – Grundsatzbeschluss; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende verweist hiezu auf ein Ansuchen der FF Mehrnbach vom 20.08.2021 und verliest dieses vollinhaltlich.



Der Vorsitzende teilt mit, dass die Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung für die Gemeinde Mehrnbach im Jahr 2018 durchgeführt und dabei unter anderem sämtliche in den nächsten Jahren vorgesehenen Ersatzbeschaffungen von Fahrzeugen der einzelnen Feuerwehren eingetaktet wurden. Der Gemeinde Mehrnbach wurde berichtet, dass mittlerweile für die Auslieferung eines

Tanklöschfahrzeuges eine Wartezeit von drei oder mehr Jahren bestehe. Daher sollte der entsprechende Grundsatzbeschluss nunmehr gefasst werden, damit sich die Feuerwehr Mehrnbach für die Anschaffung auch entsprechend vorbereiten könne. Die Kosten des Normfahrzeuges beziffert der Vorsitzende mit € 365.000. Hinzu komme die Pflichtausrüstung mit Kosten von € 69.400, wobei hierbei ein Teil von € 17.800 förderfähig sei. Somit belaufen sich die Kosten für das Normfahrzeug auf ca. € 382.000. Zur Finanzierungsaufteilung wird festgehalten, dass der Gemeindeanteil derzeit bei 47% liegt, hinzu kommen BZ-Mittel in Höhe von 23% sowie ein Beitrag des LFK.

Da hierzu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat der Gemeinde Mehrnbach möge der Ersatzbeschaffung eines Tanklöschfahrzeuges für die FF Mehrnbach grundsätzlich die Zustimmung erteilen und ersucht hierzu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

19.) WEV-Innviertel; Protokoll der Verbandsversammlung vom 25. November 2021; - Kenntnisnahme

Der Vorsitzende bringt das Protokoll der Verbandsversammlung des WEV-Innviertel vom 25. November 2021 zur Kenntnis.

Da hierzu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, das Protokoll der Verbandsversammlung zur Kenntnis zu nehmen und ersucht hierzu um ein Handzeichen.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

20.) RHV-Polling u. Umgebung; Niederschrift der Mitgliederversammlung vom 13. Dezember 2021; - Kenntnisnahme

Der Vorsitzende bringt die Niederschrift der Mitgliederversammlung des RHV Polling u. Umgebung vom 13. Dezember 2021 zur Kenntnis und ersucht hierzu um Wortmeldungen.

Da solche nicht vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Niederschrift der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu nehmen und ersucht hierzu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

21.) RHV-Ried i.l. u. Umgebung; Niederschrift der Mitgliederversammlung vom 15. Dezember 2021; - Kenntnisnahme

Der Vorsitzende bringt die Niederschrift der Mitgliederversammlung des RHV Ried i.l. u. Umgebung vom 15. Dezember 2021 zur Kenntnis und ersucht hierzu um Wortmeldungen. Er erwähnt dazu, dass das neue Bürogebäude mittlerweile in Betrieb genommen wurde.

Da keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Niederschrift der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu nehmen und ersucht hierzu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

22.) SHV-Ried im Innkreis; Beschlussprotokoll der Verbandsversammlung vom 15. Dezember 2021; - Kenntnisnahme

Der Vorsitzende bringt das Beschlussprotokoll der Verbandsversammlung des SHV Ried im Innkreis vom 15. Dezember 2021 zur Kenntnis. Er ersucht GV Franz Lettner als Vertreter der Gemeinde Mehrnbach um eine kurze Erläuterung.

GV Lettner erwähnt, dass die Tagesordnung neben dem Nachtragsvoranschlag 2021 und dem Voranschlag 2022 in erster Linie Personalangelegenheiten betroffen habe. Massivste Sorgen bereitet dem SHV der in den Medien vielfach zitierte Pflegenotstand. Der Mangel an Pflegepersonal zeichne sich bereits seit Längerem ab. Glücklicherweise sei die Auslastung des Seniorenwohnheimes Mehrnbach immer noch sehr gut. Zurückzuführen sei dies darauf, dass man bereits vor Jahren begonnen habe, auf den Personalausbau und die Personalausbildung zu setzen. Besonders in wirtschaftlich guten Zeiten seien die Arbeitskräfte schnell knapp und der Personalmangel entwickle sich zum Problem. Natürlich werde versucht, mittels verschiedener Maßnahmen, mehr Pflegepersonal zu gewinnen. Trotz allem könne der Personalbedarf aber nicht gedeckt werden. Um den Ernst der Lage zu verdeutlichen, möchte er einige Zahlen nennen:

Im Pflegeheim Eberschwang seien von 84 Betten 42 Betten belegt. In Ried seien von 256 Betten 60 Betten frei. In Obernberg können von 108 Betten 24 Betten nicht belegt werden. Durch die mangelnde Auslastung zeichneten sich in den Rechnungsabschlüssen große Abgänge ab, da die Fixkosten in den Heimen natürlich trotzdem aufliefen. Die erheblichen Abgänge im SHV seien für die Gemeinden natürlich besorgniserregend, da die SHV-Umlage jährlich gesteigert werden müsse. Die letzte Erhöhung konnte noch durch Rücklagen abgedeckt werden. Er möchte damit ausdrücken, dass der Pflegenotstand nicht nur in den Medien hochgespielt werde, sondern dass dieser tatsächlich vorhanden und im Bezirk erlebbar sei. Es gäbe genügend pflegebedürftige Menschen, die einen Heimplatz benötigen würden. Diese dürften jedoch nicht in die Heime aufgenommen werden, da nicht ausreichend Personal vorhanden sei. Entgegen wirken könne man diesem Problem nur damit, dass mehr in die Ausbildung investiert werde. Er berichtet, dass in der Vergangenheit eine Finanzierung der Ausbildung nur durch vorherige Aufnahme in eine Stiftung möglich war, wofür aber bestimmte Voraussetzungen wie z.B. mehrwöchige Arbeitslosigkeit gegeben sein mussten. Anderenfalls hatten Auszubildende für die Dauer der zweijährigen Ausbildung kein Einkommen. Es werde daher massive Anstrengungen brauchen, durch verschiedene Maßnahmen, wie z.B. die Gewährung von Stipendien, usw., diesen Notstand zu beheben. Im SHV hingegen werde seit Neuestem ein anderer Weg gewählt. So werde auszubildendes Personal bereits als Hilfskraft angestellt und gleichzeitig mittels Dienstfreistellung für die Ausbildung freigestellt. Dies sei die teuerste Variante, aber die einzig mögliche, die es momentan gebe. Die angespannte Personalsituation – so GV Lettner – war bei der SHV-Verbandsversammlung der längste Diskussionspunkt. Alle übrigen Tagesordnungspunkte wurden ohne größere Debatte abgehandelt.

Der Vorsitzende bedankt sich bei GV Lettner für dessen Ausführungen. Da weitere Wortmeldungen nicht vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, das Protokoll der SHV-Verbandsversammlung vom 15. Dezember 2021 zur Kenntnis zu nehmen und ersucht hierzu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

23. Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Ried im Innkreis; Verhandlungsschrift vom 10. Februar 2022 - Kenntnisnahme

Der Vorsitzende bringt die Verhandlungsschrift der Verbandsversammlung des Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbandes Ried im Innkreis vom 10. Februar 2022 zur Kenntnis und ersucht hierzu um Wortmeldungen.

Da solche nicht vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Verhandlungsschrift zur Kenntnis zu nehmen und ersucht hierzu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

24. Wohnungsvergabe ISG-Wohnhaus Bergerweg 6, Wohnung 11 ab 01. Juni 2022; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende bringt die Kündigung der im ISG Wohnhaus Bergerweg 6 befindlichen Wohnung Nr. 11 zur Kenntnis und teilt mit, dass eine Neuvergabe ab 01. Juni 2022 möglich wäre. Er ersucht den Obmann des Wohnungsausschusses, GR Josef M. Hötzing, um eine kurze Erläuterung der Hintergründe. Danach möchte er eine kurze Diskussion über die zukünftige Vorgangsweise bei Wohnungsvergaben anregen, insbesondere unter Berücksichtigung des Umstandes, dass kaum Bewerbungen bei Wohnungsvergaben vorlägen.

GR Hötzing berichtet in seiner Funktion als Obmann des Wohnungsausschusses, dass zu dem Zeitpunkt, als der Gemeinde von der ISG die Wohnungskündigung mitgeteilt wurde, 3 Wohnungsbewerbungen vorgelegen seien. Nach Besichtigung der Wohnung hätten zwei dieser Wohnungswerber ihre Bewerbung zurück gezogen, da diesen die Wohnung nicht zugesagt habe. Die einzige verbleibende Interessentin habe anfangs zugesagt, die Wohnung zu nehmen. Da sich die Vergabe im Gemeinderat jedoch solange hinausgezögert habe und es ungewiss war, ob sie die Wohnung auch tatsächlich erhalten würde, habe sie mittlerweile die Zusage einer anderen Gemeinden, in der sich die Interessentin ebenfalls um eine Wohnung beworben habe, angenommen. Der Obmann des Wohnungsausschusses merkt an, dass aufgrund eines frühzeitigen Auszuges der Vormieterin, die Wohnung bereits seit einem Monat bezugsfertig wäre, wengleich auch die Kündigungsfrist bis 01. Juni angegeben wurde. GR Hötzing regt daher an, das System, nach welchem die Gemeinde Mehrnbach bei Wohnungsvergaben vorgeht, eventuell zu überdenken, damit Wohnungssuchenden rascher eine Zusage über den Erhalt der Wohnung erteilt werden könne. Angesichts der oftmals mehrere Monate auseinander liegenden Sitzungstermine, hätten die Wohnungswerber lange Wartezeiten zu überbrücken. Ohne Beschluss des Gemeinderates könne aber vorher keine fixe Zusage für die Vergabe einer Wohnung an einen bestimmten Interessenten erteilt werden.

Der Vorsitzende stellt daher die Überlegung in den Raum, dem Wohnungsausschuss mehr Kompetenzen zu übertragen. Damit raschere Wohnungsvergaben möglich seien, könnte die Vergabe beispielsweise durch einen Umlaufbeschluss des Wohnungsausschusses entschieden und der Beschluss im Gemeinderat nachträglich gefasst werden. Vorher müsse aber noch geprüft werden, ob diese Vorgangsweise auch rechtlich möglich sei. Er geht davon aus, dass die Übertragung dieser Kompetenz an den Wohnungsausschuss nur mittels Verordnung möglich sei.

GV Dr. Glaser weist darauf hin, dass seiner Ansicht nach Wohnungsvergaben der Privatwirtschaftsverwaltung der Gemeinde zuzuordnen seien. Insofern meine er, dass die Erlassung einer Verordnung nicht notwendig sei, sondern die Kompetenzübertragung an den Wohnungsausschuss mittels normaler Abstimmung im Gemeinderat erfolgen könne. Der Wohnungsausschuss wiederum könne seine Beschlüsse im Umlaufwege mittels Mail fassen. Damit könne die Vergabe einer Wohnung rasch abgewickelt und es müsse nicht immer die nächste Gemeinderatssitzung abgewartet werden. Wenn der Gemeinderat üblicherweise ohnehin dem Reihungsvorschlag des Wohnungsausschusses folge, halte er es für überflüssig, diese komplizierte Vorgangsweise beizubehalten.

Nach einer kurzen Debatte über eine gesetzeskonforme Abwicklung der Kompetenzübertragung verweist GR Hötzing auf einen Gemeinderatsbeschluss, wonach der Reihungsvorschlag des Wohnungsausschusses einem von diesem festgelegten Punktesystem zu folgen habe. Dieser Beschluss müsste allenfalls aufgehoben werden.

Zur gegenständlichen Wohnungsvergabe wird vorgeschlagen, das Zuweisungsrecht an die ISG zu übertragen.

Da hiezu keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass der Gemeinderat das Zuweisungsrecht für die Vergabe der im ISG-Wohnhaus Bergerweg 6 befindlichen Wohnung Nr. 11 an die ISG übertragen möge und ersucht hiezu um die Zustimmung mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

25. Klima- und Energie-Modellregion KEM „Inn-Hausruck“ – Kooperationsvereinbarung mit dem Klima- und Energiefonds; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende teilt mit, dass bei einer der letzten Gemeinderatssitzungen bereits über einen Beitritt der Gemeinde Mehrnbach zur Klima- und Energie-Modellregion gesprochen und ein solcher befürwortet wurde. Nunmehr wurde der Gemeinde eine Kooperationsvereinbarung mit einer Annahmeerklärung vorgelegt. Allgemein informiert der Vorsitzende, dass eine Klima- und Energie-Modellregion in den letzten Jahren bereits im Bezirk Grieskirchen erfolgreich umgesetzt wurde. Vorrangiges Ziel sei die Bewusstseinsbildung in Klima- und Energiethemen (z.B. Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED, usw.). Als weiteren Vorteil bezeichnet der Vorsitzende, dass KEM-Mitgliedsgemeinden Förderungen, über die üblichen Fördersätze hinaus, für Photovoltaik- und Stromspeicheranlagen in Anspruch nehmen könnten. Gerade im Hinblick auf die bevorstehende Schulsanierung sei ein solches Vorhaben überlegenswert. Neben dem Erhalt von Fördermitteln stehe aber insbesondere die Bewusstseinsbildung durch gemeindeübergreifende Kooperationen, u.a. auch mit Schulen und Kindergärten, im Vordergrund. Derzeit haben 13 Gemeinden des Bezirkes Ried ihren Beitritt zur KEM-Region erklärt. Gegenstand der Kooperationsvereinbarung sei die Zusammenarbeit zur Erstellung eines Umsetzungskonzepts der vereinbarten Zielsetzungen. Zu den Kosten wird angeführt, dass sich der Klima- und Energiefonds im Rahmen der gegenständlichen Kooperation mit einem Betrag von € 21.336,00 beteiligt. Dieser Betrag wird auf die Beitrittsgemeinden aufgeteilt.

GV Dr. Glaser ergänzt, dass in jeder Gemeinde auch ein KEM-Beauftragter namhaft gemacht werden soll. Seitens der ÖVP-Fraktion werde für diese Funktion Herr GV Franz Lettner vorgeschlagen. Zur Photovoltaikdiskussion möchte er noch anführen, dass derzeit Einspeisetarife von 25 Cent erhältlich seien. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes sei eine Amortisation einer solchen Anlage innerhalb weniger Jahre möglich. Das einzig positive an den steigenden Energiepreisen sei, dass durch die Explosion der Großhandelspreise auch die Einspeisetarife ansteigen würden, davon profitieren u.a. auch Photovoltaikanlagenbetreiber. So gesehen, würde sich die Errichtung von Photovoltaikanlagen aufgrund der vorhandenen Dachflächen bei öffentlichen Gebäuden auch für die Gemeinde anbieten. Zu befürchten sei lediglich, dass die Leitungen dafür nicht ausgelegt seien. Insgesamt wäre aber bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen neben dem ökologischen Nutzen auch der finanzielle Verdienst zu beachten, insbesondere bei Inanspruchnahme der lukrativen Förderungen. Durch den Beitritt zur Klima- und Energiemodellregion erhalte man zusätzlich Hilfestellung und Projektbegleitung.

Nachstehende Kooperationsvereinbarung wird dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt:

* * *

KOOPERATIONSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen dem

- a) Klima- und Energiefonds, Leopold-Ungar-Platz 2/1/142, 1190 Wien, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1090 Wien (KPC)
- und
- b) der Klima- und Energie-Modellregion „K&E Modellregion - Inn-Hausruck“ – (KEM) gemäß KPC Geschäftszahl C147678 vertreten durch
- Gemeinde Geiersberg, GKZ 41206, Geiersberg 23, 4922 Geiersberg
- Gemeinde Mörschwang, GKZ 41216, Mörschwang 13, 4982 Mörschwang
- Gemeinde Andrichsfurt, GKZ 41201, Andrichsfurt 40, 4734 Andrichsfurt
- Gemeinde Eitzing, GKZ 41205, Kirchenplatz 1, 4970 Eitzing
- Gemeinde Mehmbach, GKZ 41214, Mehmbach 80, 4841 Mehmbach
- Stadtgemeinde Ried im Innkreis, GKZ 41225, Hauptplatz 12, 4910 Ried im Innkreis
- Marktgemeinde St. Martin im Innkreis, GKZ 41228, Diesseits 184, 4973 St. Martin im Innkreis
- Gemeinde Tumeltsham, GKZ 41232, Kirchenplatz 4, 4911 Tumeltsham
- Gemeinde Utzensich, GKZ 41233, Hofmark 3, 4972 Utzensich
- Gemeinde Neuhofen im Innkreis, GKZ 41218, Hauptstraße 3, 4912 Neuhofen im Innkreis
- Gemeinde Pattigham, GKZ 41221, Hauptstraße 10, 4910 Pattigham
- Gemeinde Pramet, GKZ 41223, Pramet 33, 4923 Pramet
- Marktgemeinde Reichersberg, GKZ 41234, Marktplatz 1, 4981 Reichersberg
- gemeinsam auch „die Kooperationspartner“ genannt.

Präambel

Ziele des Programms und der öffentlich-öffentlichen Partnerschaft

- Der Klima- und Energiefonds der österreichischen Bundesregierung verfolgt das Ziel, einen Beitrag zur Verwirklichung einer nachhaltigen Energieversorgung (Steigerung der Energieeffizienz und Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger) sowie zur Reduktion der Treibhausgasemissionen und zur Unterstützung der Umsetzung der Klimastrategie zu leisten.
- Mit dem Programm Klima- und Energie-Modellregionen des Klima- und Energiefonds wird angestrebt, Regionen auf dem Weg in eine nachhaltige Energieversorgung und weitgehende Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern zu begleiten. Regionale Ressourcen sollen optimal genutzt, der Energiebedarf

bestmöglich aus erneuerbaren Energieträgern gedeckt und Maßnahmen zur Energieeffizienzsteigerung und Bewusstseinsbildung durchgeführt werden.

- Ziel der teilnehmenden Klima- und Energie-Modellregionen ist die konkrete Umsetzung von Klimaschutzrelevanten Maßnahmen im Sinn des Programmes auf regionaler Ebene als regionaler Beitrag zur Erreichung der nationalen Klimaziele.
- Die Kooperation stellt eine Zusammenarbeit von nationalen und regionalen öffentlichen Auftraggebern in Zusammenhang mit gemeinsamen Aufgaben im Rahmen des Klimaschutzes dar. Die Zusammenarbeit erfasst ausschließlich Leistungen im öffentlichen Interesse. Der abgeschlossene Vertrag stellt eine öffentlich-öffentliche Partnerschaft im Sinne von Art. 12 (4) der EU-Richtlinie 2014/24/EU vom 26.02.2014 dar.
- Die wesentlichen Elemente des Programms sind einerseits die Erstellung eines Umsetzungskonzepts mit dem Leitbild und definierten Zielen der Region sowie den geplanten Aktivitäten der Klima- und Energie-Modellregion. Das Umsetzungskonzept wird durch die Region erstellt und dient als Fahrplan der Umsetzungsphase (Phase der Umsetzung der Maßnahmen) der KEM. Andererseits ist in jeder Region nach der Erarbeitung des Umsetzungskonzepts ein/e Modellregionsmanager/in als verantwortliche Person einzusetzen, die die Gesamtkoordination der Umsetzung der Maßnahmen des Umsetzungskonzeptes innerhalb der zweijährigen Umsetzungsphase bzw. der Maßnahmen der darauffolgenden möglichen Weiterführungsphasen übernimmt.
- Zweck der gegenständlichen Vereinbarung ist die Aufteilung der Aufgaben der Kooperationspartner der KEM „K&E Modellregion - Inn-Hausruck“.
- Durch die in dieser Kooperationsvereinbarung geregelte öffentlich-öffentliche Partnerschaft wird kein privater Leistungsträger gegenüber einem Mitbewerber bevorzugt.
- Die Kooperationspartner unterliegen dem Bundesvergabegesetz.

Hintergrund und Ablauf der Ausschreibung und Projektauswahl

- Der Leitfaden der Klima- und Energie-Modellregionen Ausschreibung („Ausschreibungsleitfaden“) bietet regionalen Zusammenschlüssen von Gemeinden die Möglichkeit, sich als Klima- und Energie-Modellregionen für eine Konzeptstellungs- und Umsetzungsphase zu bewerben.
- Auf Basis des Ausschreibungsleitfadens wurde ein Antrag zur Klima- und Energie-Modellregion eingereicht. Bestandteile des Antrags sind ein schriftlicher Antrag, ein mit Kosten hinterlegtes Leistungsverzeichnis, eine Absichtserklärung zur Kofinanzierung, eine Bestätigung des öffentlichen Partners für die Kooperation sowie ein Angebot an die Region über die Leistungen des Qualitätsmanagements in KEM.
- Nach sorgfältiger Überprüfung der Antragsunterlagen wurde auf Grundlage der Empfehlungen durch eine externe Jury vom Präsidium des Klima- und Energiefonds das Projekt „K&E Modellregion - Inn-Hausruck“ zur Kooperation ausgewählt. Die KEM „Gemeinde Geiersberg“ wird nach Maßgabe der nachfolgenden Vertragsbedingungen in der Durchführung des eingereichten Maßnahmenplans durch den Klima- und Energiefonds unterstützt.

1. Vertragspartner

Alle Kooperationspartner sind ausschließlich öffentliche Einrichtungen. Eine Beteiligung privater Wirtschaftsteilnehmer ist nicht vorgesehen. Sollten im Zuge der „K&E Modellregion - Inn-Hausruck“ private Wirtschaftsteilnehmer zur Erfüllung der vereinbarten Aufgaben eingebunden werden, so unterliegen die betreffenden Leistungen der Ausschreibungspflicht nach dem BVergSi.d.g.F.

2. Gegenstand des Vertrages

2.1 Grundleistungen der beiden Kooperationspartner

Folgende Leistungen werden vom Klima- und Energiefonds in die gegenständliche Kooperation eingebracht:

- Angebot zu und Durchführung von jährlichen fachspezifischen Schulungs- und Vernetzungstreffen für die Vertreter/Innen der Klima- und Energie-Modellregionen;
- Betreuung der Onlineplattform: www.klimaundenergiemodellregionen.at, welche die Informations- und Austauschplattform für die Klima- und Energie-Modellregionen sowie weitere Interessierte darstellt;
- Erstellung eines regelmäßig erscheinenden Newsletters zu spezifischen Aktivitäten der Klima- und Energie-Modellregionen sowie weiteren relevanten Initiativen auf Seite des Klima- und Energiefonds;
- Finanzielle Beteiligung an den Kosten der Umsetzung der regionsspezifischen Maßnahmen, insbesondere an den Kosten des/der Modellregionsmanagers/in;
- Laufende programmspezifische Medien- und Öffentlichkeitsarbeit.

Die KEM bringt im Rahmen der Kooperation in der Umsetzungsphase die folgenden generellen Leistungen ein:

- Aktive Betreuung der KEM und Koordination aller KEM-spezifischen Maßnahmen durch den/die Modellregionsmanager/in über wenigstens 24 Monate im Ausmaß von zumindest 20 h/Woche;
- Betrieb eines KEM-Büros mit entsprechender Infrastruktur zu fixen Öffnungszeiten (Zweck: Bearbeitung der KEM-Aufgaben, Ansprechperson vor Ort, Informationszentrale);
- Laufende Informations- und Bewusstseinsbildungsmaßnahmen für sämtliche Zielgruppen der Region (Haushalte, Betriebe, öffentliche Einrichtungen);
- Einrichtung und regelmäßige Aktualisierung eines regionsbezogenen Internetauftritts der KEM;
- Teilnahme des/der Modellregionsmanager/in an den regelmäßig stattfindenden Schulungs- und Vernetzungstreffen;
- Mitwirkung bei den vom Klima- und Energiefonds initiierten Öffentlichkeitsmaßnahmen.

Die KEM verpflichtet sich zur Einführung und Aufrechterhaltung des Qualitätsmanagements in Klima- und Energie-Modellregionen (KEM-QM) während der Konzepterstellungs- und Umsetzungsphase (siehe dazu Ausschreibungsleitfaden; insbesondere Kapitel 3). Dazu ist eine aktive Zusammenarbeit mit dem/der zuständigen KEM-QM Berater/in vorzusehen.

Die weiteren regionsspezifischen Leistungen sind im Antrag der KEM „K&E Modellregion - Inn-Hausruck“, der integrierender Bestandteil der gegenständlichen Kooperationsvereinbarung ist, detailliert beschrieben.

2.2 Leistungen der KEM „K&E Modellregion - Inn-Hausruck“

Gegenstand der Kooperationsvereinbarung ist die Zusammenarbeit zur Erstellung eines Umsetzungskonzepts der KEM „K&E Modellregion - Inn-Hausruck“ sowie die Umsetzung der generellen Leistungen gemäß Punkt 2.1. Bei der Erstellung des Umsetzungskonzepts sind die Mindestanforderungen zur „Erstellung eines regionalen Umsetzungskonzeptes“ gemäß Ausschreibungsleitfaden Anhang 1 sowie die Struktur der Maßnahmenbeschreibung im Umsetzungskonzept (siehe www.umweltfoerderung.at/klimaundenergiemodellregionen) zu berücksichtigen. Die Umsetzungsmaßnahmen müssen den Zielsetzungen und Programminhalten gemäß Ausschreibungsleitfaden entsprechen. Der eingereichte und von der Jury positiv beurteilte Antrag ist ebenso wie die weiteren eingereichten Antragsunterlagen Teil der Kooperationsvereinbarung.

Folgende Aufgaben hat die Fachjury im Rahmen der Projektbewertung formuliert. Diese stellen Vertragsbedingungen dar und sind im Rahmen des Projekts jedenfalls zu berücksichtigen:

- *„Ein und dieselbe Person darf gemäß Ausschreibungsleitfaden nicht in zwei Regionen als Modellregionsmanager fungieren.“*

Voraussetzung für die Fortführung der Kooperation (Umsetzungsphase) zur KEM „K&E Modellregion - Inn-Hausruck“ ist die positive Evaluierung des Umsetzungskonzepts durch die Fachjury des Programms. Nach der positiven Evaluierung wird die Kooperation zur Umsetzung des Konzepts weitergeführt. Die Inhalte und Leistungen werden gegebenenfalls in einer gesonderten Kooperationsvereinbarung geregelt werden.

2.3 Bestandteile des Umsetzungskonzepts

Spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der Kooperationsvereinbarung ist das Umsetzungskonzept der KEM „K&E Modellregion - Inn-Hausruck“ an die KPC zu übermitteln. Das Umsetzungskonzept wird von der externen Fachjury des Programms geprüft. Die Freigabe der Fachjury ist eine Voraussetzung für die Auszahlung der Kostenbeteiligung durch die KPC. Das vollständige Umsetzungskonzept besteht aus den folgenden Teilen:

- Teil 1: Umsetzungskonzept
- Teil 2: Leistungsverzeichnis
- Teil 3: Maßnahmenbeschreibung Umsetzungsphase inkl. Erfolgsdokumentation
- Schlussrechnung (über die Höhe der finanziellen Beteiligung gemäß Punkt 3.)

Vorlagen für die Teile 2 und 3 sind auf www.umweltfoerderung.at/klimaundenergiemodellregionen verfügbar.

Das vollständige Umsetzungskonzept inkl. aller Beilagen ist der KPC als Abwicklungsstelle in elektronischer Form, bevorzugt über die Onlineplattform, zu übermitteln. Für Ihren persönlichen Zugang zur Onlineplattform klicken Sie [hier](#).

Die KEM ist verpflichtet, Stundenaufzeichnungen der Projektmitarbeitenden sowie aller als in-kind-Mittel eingebrachten freiwilligen Personalleistungen (Bestätigung: Absichtserklärung zur Kofinanzierung – Teil 2) zu führen. Die KEM ist weiters verpflichtet, eine Einnahmen- und Ausgabenaufzeichnung zu führen. Auf Verlangen sind der KPC diese Aufzeichnungen (Stundenaufzeichnungen, Kostenaufstellungen, Rechnungsbelege etc.) zur Verfügung zu stellen. Änderungen des Stundenausmaßes des Modellregionsmanagers oder der Modellregionsmanagerin, welches rein für die Modellregion erbracht wird, sowie Änderungen sämtlicher anderer Tätigkeiten, welche der Modellregionsmanager oder die Modellregionsmanagerin zusätzlich erbringt, sind der KPC mitzuteilen.

2.4 Öffentlichkeitsarbeit des Klima- und Energiefonds

Die KEM verpflichtet sich zur Teilnahme und Mitwirkung an der vom Klima- und Energiefonds initiierten Programmbegleitung für Klima- und Energie-Modellregionen. Die programmbegleitenden Maßnahmen beinhalten:

- Erstellung einer Beschreibung der Klima- und Energie-Modellregion für die Programmwebsite (www.klimaundenergiemodellregionen.at);
- Veröffentlichung des Umsetzungskonzeptes, der Maßnahmenbeschreibung und der Berichte auf der Programmwebsite;
- Dokumentation ausgewählter geplanter und durchgeführter Maßnahmen der Umsetzungsphase als best practice Projekte auf der Website;
- Mitwirkung an zufälligen, seitens des Klima- und Energiefonds initiierten Evaluierungen des Programms hinsichtlich erzielter Erfolge und potentieller Verbesserungen;
- fachspezifische Schulungs- und Vernetzungstreffen für Modellregionsmanager/innen: Teilnahme an der jährlich stattfindenden Hauptveranstaltung und an mindestens einer Fachveranstaltung pro Jahr in der Umsetzungsphase.

Die entstehenden Aufwände zur Teilnahme an den programmbegleitenden Maßnahmen sind von der KEM zu tragen.

Die KEM verpflichtet sich, die Publizitätsvorschriften des Klima- und Energiefonds einzuhalten und auf die Unterstützung durch Mittel des Klima- und Energiefonds an prominenter Stelle hinzuweisen:

- Projektbezogene Publikationen, Website, Veranstaltungen und Präsentationen sind mit dem Logo der Klima- und Energie-Modellregionen zu kennzeichnen. Das entsprechende Logo und ein Manual dazu stehen auf der Website des Klima- und Energiefonds zur Verfügung: www.klimafonds.gv.at/mediathek/logos/

- Die Vorgaben des Klima- und Energiefonds betreffend Berichtslegung und die Vorgaben für Publikationen zur sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern sind einzuhalten. Die entsprechenden Vorgaben zur Berichtslegung und projektbezogenen Öffentlichkeitsarbeit stehen unter www.klimafonds.gv.at/ausschreibungen/richtlinien-service-fuer-foerdernehmer/ zum Download bereit.
- Umgesetzte Investitions- und Infrastrukturmaßnahmen im Rahmen der Klima- und Energie-Modellregion sind mit dem Logo des Klima- und Energiefonds zu beschildern. Die entsprechende Vorlage für die Beschilderung sowie eine Anleitung dazu stehen auf der Website des Klima- und Energiefonds zur Verfügung: www.klimafonds.gv.at/ausschreibungen/richtlinien-service-fuer-foerdernehmer/

3. Abdeckung der Kosten

- 3.1 Für die Erstellung des Umsetzungskonzeptes gemäß Punkt 2.2 und 2.3 beteiligt sich der Klima- und Energiefonds im Rahmen der gegenständlichen Kooperation an der Abdeckung der Kosten mit einem Betrag von maximal 21.336,00 Euro inkl. aller Steuern und Abgaben.
- 3.2 Sofern es zu inhaltlichen, geographischen und personellen Änderungen gegenüber dem Antrag kommt (z.B. durch den Austritt von Gemeinden aus der KEM etc.), hat die KEM dies schriftlich an die KPC zu melden. Die KPC behält sich eine Kürzung der Kostenbeteiligung vor. Eine nachträgliche Aufstockung der Kooperationsmittel ist ausgeschlossen.

4. Leistungszeitraum und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die Erarbeitung des Umsetzungskonzeptes im Rahmen des Projekts „K&E Modellregion - Inn-Hausruck“ hat innerhalb von einem Jahr ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung zu erfolgen. Das Inkrafttreten der Vereinbarung erfolgt mit der Gegenzeichnung und Übermittlung der Annahmeerklärung an die KPC innerhalb von einem Monat nach Einlangen beim Kooperationspartner.

- 4.2 Die Auszahlung der Kostenbeteiligung des Kooperationspartners Klima- und Energiefonds erfolgt in zwei Tranchen.

Die erste Tranche in der Höhe von 50 % (in Worten: fünfzig Prozent) des Betrages gemäß Punkt 3.1 wird nach Inkrafttreten des Vertrages und Übermittlung der Teilrechnung ausbezahlt.

Die Zahlung der zweiten Tranche in der Höhe von maximal 50 % (in Worten: fünfzig Prozent) erfolgt nach Erhalt des vollständigen, fertiggestellten Umsetzungskonzeptes (siehe dazu 2.3) inklusive aller Beilagen und einer Schlussrechnung nach Freigabe durch die Fachjury des Programms.

Die Auszahlung der Tranchen in voller Höhe ist an die positive Evaluierung des Umsetzungskonzeptes durch die Fachjury geknüpft. Sofern das Konzept nicht freigegeben wird, behält sich die KPC eine Kürzung der Kostenbeteiligung vor.

5. Verbesserungsauftrag

Sollte der Klima- und Energiefonds der Meinung sein, dass das Umsetzungskonzept nicht den Erfordernissen gemäß Punkt 2.2 und 2.3 dieser Vereinbarung entspricht, kann er der KEM unter Setzung einer angemessenen Nachfrist einen Verbesserungsauftrag erteilen. Die Zahlung des zweiten Teils der Mittel gem. 3.1 erfolgt in diesem Fall erst nach Erhalt und Freigabe des verbesserten Umsetzungskonzeptes.

6. Veröffentlichung von Daten

Im Fall einer positiven Entscheidung können die Angaben der Einreichung zur Erstellung von Berichten sowie für statistische Auswertungen verwendet werden. Die vertrauliche Auswertung der eingebrachten Daten und Informationen wird zugesichert.

Weiters behält sich der Klima- und Energiefonds das Recht vor, den Namen des Antragstellers, die Tatsache einer tatsächlichen Kooperation, die Höhe der Kostenbeteiligung, den Titel des Projektes, eine Kurzbeschreibung sowie weitere Bestandteile der Projektdokumentation (z.B. Fotos) nach Vertragserstellung auf der Website des

Klima- und Energiefonds zu veröffentlichen. Alle eingereichten Projektanträge werden nur den mit der Abwicklung des Programms betrauten Stellen und Personen sowie dem Programmeigentümer und dessen Auftragnehmer zur Einsicht vorgelegt. Alle beteiligten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Die KEM stimmt der Veröffentlichung der oben angeführten Daten ausdrücklich zu.

7. Datenverarbeitung

Die Kooperationspartner nehmen wechselseitig die Verarbeitung der im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Kooperationsvereinbarung anfallenden personenbezogenen Daten zur Kenntnis, soweit diese für den Abschluss und die Abwicklung der Kooperationsvereinbarung, für Kontrollzwecke oder für die Wahrnehmung der den Kooperationspartnern gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

Im Rahmen dieser Verarbeitung kann es dazu kommen, dass die personenbezogenen Daten insbesondere an andere mit der vorliegenden Kooperation im Zusammenhang stehenden Auftraggeber, an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144, in der jeweils geltenden Fassung), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere §§ 57 bis 61 und 47 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013), BGBl. Nr. 139/2009, in der jeweils geltenden Fassung) sowie der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt werden müssen (Art. 6 Abs. 1 lit. c).

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten verpflichten sich die Kooperationspartner sämtlichen Anforderungen der DSGVO sowie dem österreichischen Datenschutzgesetz zu entsprechen.

Sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, ist der jeweilige Kooperationspartner Verantwortlicher für seine in Zusammenhang mit der Kooperation durchgeführten Verarbeitungen. Die Kooperationspartner verpflichten sich, die Zustimmung Dritter zur Weitergabe von Daten an den Kooperationspartner einzuholen, soweit eine solche Übermittlung im Rahmen der Kooperation erforderlich ist.

8. Inkrafttreten

Diese Kooperationsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Kooperationspartner in Kraft.

Sämtliche Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen dieser Kooperationsvereinbarung bedürfen der Schriftlichkeit und der Unterzeichnung durch beide Kooperationspartner.

9. Beendigung der Vereinbarung

Diese Kooperationsvereinbarung kann aus Gründen, die geeignet sind, das Vertrauensverhältnis oder die Geschäftsbeziehung zwischen den Kooperationspartnern negativ zu beeinflussen, wie beispielsweise bewusste Angabe von falschen Informationen, Verstöße gegen Rechtsvorschriften usw., jederzeit und mit sofortiger Wirkung beendet werden.

Diese Kooperationsvereinbarung kann auch beendet werden, wenn die Voraussetzungen für eine öffentlich-öffentliche Partnerschaft im Sinne von Art. 12 (4) der EU-Richtlinie 2014/24/EU vom 26.02.2014 nicht mehr gegeben sind.

10. Bestandteile der Kooperationsvereinbarung

Der Ausschreibungsleitfaden Klima- und Energie-Modellregionen und der Antrag C147678 bilden integrierende Bestandteile dieser Kooperationsvereinbarung. Bei Widersprüchen gilt in erster Linie der Ausschreibungsleitfaden, danach diese Kooperationsvereinbarung, die Allgemeinen Vertragsbedingungen, der Antrag „C147678“ mit dem Leistungsverzeichnis und danach das ABGB.

11. Salvatorische Klausel

Die Ungültigkeit, Unzulässigkeit und Undurchführbarkeit einzelner Vertragsbestimmungen haben nicht die Ungültigkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

12. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

- 12.1 Im Falle von Streitigkeiten betreffend die Interpretation dieser Kooperationsvereinbarung oder sonstigen Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist das sachlich zuständige Gericht in Wien zu befassen.
- 12.2 Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht.

Kommunikredit Public Consulting



Mag. Gerinde Mayerhofer-Fras



DI Dr. Katharina Hopfer-Sixt

* * * *



Ein Programm des Klima- und Energiefonds – managed by Kommunalkredit Public Consulting



ANNAHMEERKLÄRUNG

Die Kooperationspartner für die „K&E Modellregion - Inn-Hausruck“ erklären die vorbehaltlose Annahme der aktuellen Kooperationsvereinbarung mit aktualisierten Partnern vom 08.02.2022 mit dem Klima- und Energiefonds für das Projekt „K&E Modellregion - Inn-Hausruck“. Der Klima- und Energiefonds wird vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC).

Es wird ersucht, die Kostenbeteiligung auf nachstehendes Konto zu überweisen:

Die Bankverbindung hat sich nicht verändert. Es wird ersucht, die Kooperationsmittel auf das Konto mit der IBAN AT 33 0000 0000 0000 2268 zu überweisen. Aus Sicherheitsgründen werden nur die vier ersten und vier letzten Stellen angezeigt.

Die Bankverbindung hat sich verändert. Es wird ersucht, die Kooperationsmittel auf folgendes Konto zu überweisen:

IBAN: _____
 Bank: _____
 BIC: _____

 Ort Datum Unterschrift Gemeinde Geiersberg

BITTE BEACHTEN SIE DIE NÄCHSTE SEITE!

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
 Türkenstraße 3, 1090 Wien
www.publiconsulting.at
 Mail: ipo@kommunalkredit.at
 Tel.: 01/31 6 31-0, Fax-DW: 01/31 6 31-104
 UID-Nr.: ATU5729011, FN 30604t, Handelsgericht Wien



Klima- und Energie-Modellregionen
 Wir gestalten die Energiewende

Ort Datum Unterschrift Marktgemeinde St. Martin im Innkreis

Ort Datum Unterschrift Gemeinde Tumeltsham

Ort Datum Unterschrift Gemeinde Utzenaich

Ort Datum Unterschrift Gemeinde Neuhofen im Innkreis

Ort Datum Unterschrift Gemeinde Pattigham

Ort Datum Unterschrift Gemeinde Pramet

Ort Datum Unterschrift Marktgemeinde Reichersberg

Übermitteln Sie die unterfertigte Annahmeerklärung bitte per Onlineplattform. Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie [hier](#)

Da hierzu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der vorangeführten Kooperationsvereinbarung sowie der vorangeführten Annahmeerklärung die Zustimmung erteilen. Weiters möge Herr GV Franz Lettner als KEM-Beauftragter der Gemeinde Mehrnbach namhaft gemacht werden. Der Vorsitzende ersucht hierzu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

26. Verein LEADER Mitten im Innviertel – Mitgliedschaft für die EU-Förderperiode 2023 – 2027 (Ausfinanzierung bis 2030) im Rahmen de LEADER-Programms; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, dass Gegenstand dieses Tagesordnungspunktes die Verlängerung der Mitgliedschaft im Verein LEADER Mitten im Innviertel für die EU-Förderperiode 2023-2027 betrifft. Er hält fest, dass die Gemeinde Mehrnbach bereits seit mehreren Perioden Vereinsmitglied sei, selbst in den letzten Jahren aber keine Fördergelder aus dem genannten Fördertopf lukrieren konnte, da keine eigenen Projekte vorlagen. Indirekt flossen allerdings für diverse private bzw. landwirtschaftliche Projekte (z.B. Aronia) auch Fördermittel nach Mehrnbach. Mittlerweile – so der Vorsitzende – konnten auch jene Gemeinden des Bezirkes Ried, die in der Vergangenheit noch keine LEADER-Gemeinden waren, zu einem Beitritt gewonnen werden. Die Kosten der Mitgliedschaft werden mit € 1,60 pro Einwohner und Jahr beziffert.

Da hierzu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge einer Verlängerung der Mitgliedschaft der Gemeinde Mehrnbach im Verein LEADER Mitten im Innviertel für die EU-Förderperiode 2023 – 2027 die Zustimmung erteilen. Dazu ersucht der Vorsitzende um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

27.) Abänderung Flächenwidmungsplan Nr.: 15 – Wiedervorlage zur Genehmigung aufgrund eines offensichtlichen Planfehlers

Der Vorsitzende berichtet, dass sich der gegenständliche Tagesordnungspunkt auf die Umwidmung der Liegenschaft Renetsham 15 bezieht. Nach dem Tod des ehemaligen Besitzers wurde von der Schwester des Verstorbenen als Erbin im Jahr 2007 ein Ansuchen um Abänderung des Flächenwidmungsplanes an die Gemeinde gerichtet. Gemäß dem damaligen Gemeinderatsbeschluss sollte die betreffende Liegenschaft nach § 30 Abs. 8a Oö. ROG als Ersatzbau im Grünland ausgewiesen werden. Das Umwidmungsverfahren wurde in üblicher Weise abgewickelt. Niemandem war bewusst bzw. ist aufgefallen, dass der Plan mit einem falschen Planzeichen gemäß der Planzeichenverordnung versehen wurde. Anstatt der Signatur „E“ für „Ersatzbau“ wurde vom Ortsplaner, Herrn DI Sedelmaier, fälschlicherweise die Signatur „W“ für „Wohnnutzung“ verwendet. Erst aufgrund der Einholung eines Ersatzbaugutachtes durch den Ortsbildbeirat im Zuge der Abklärung einer möglichen Bebauung, wurde der Planfehler festgestellt. Nunmehr habe der aktuelle Besitzer einen Rechtsanwalt konsultiert. Von diesem wurde angeregt, eine Korrektur des Flächenwidmungsplanes zu beantragen und zwar basierend auf der Auslegung, dass der Gemeinderatsbeschluss von 2007 zwar richtig gefasst wurde, aufgrund eines Planfehlers des Architekten Sedelmaiers jedoch nicht mit dem kundgemachten Plan übereinstimmte.

Der Vorsitzende berichtet, dass sich die Gemeinde bei einem Termin bei der Rechtsabteilung der Abt. Raumordnung beim Amt der Oö. Landesregierung bereits bemüht habe, abzuklären, wie eine Berichtigung des Flächenwidmungsplanes erfolgen könnte. Dabei wurde der Gemeinde jedoch keine Lösung in Aussicht gestellt. Da die Liegenschaft nunmehr veräußert werden solle, wurde die Gemeinde vom aktuellen Besitzer erneut mit der Aufforderung nach einer Richtigstellung

konfrontiert. Zu diesem Zweck habe der aktuelle Besitzer einen Rechtsanwalt beigezogen. Von diesem erging der Vorschlag, dass sich die Gemeinde erneut bemühen solle, den ursprünglichen Willen der Umwidmungswerber herzustellen.

Im Zuge der Beratungen über diesen Tagesordnungspunkt innerhalb der ÖVP-Fraktion wurde von GV Dr. Glaser ein Formulierungsvorschlag für die Antragstellung im Gemeinderat erstellt. Der Vorsitzende ersucht GV Dr. Glaser diesbezüglich um eine kurze Ausführung.

GV Dr. Glaser stellt fest, dass der damalige Gemeinderatsbeschluss im Jahr 2007 völlig richtig gewesen wäre. Sowohl Antrag als auch Beschlussfassung haben genau dem Paragraphen für eine Sonderausweisung im Grünland für einen Ersatzbau nach § 30 Abs. 8a Oö. ROG entsprochen. Leider habe Herr DI Sedelmaier im Plan ein falsches Planzeichen verwendet. Anmerken möchte er dazu aber, dass die Pläne beim Land zur Genehmigung und zur Verordnungsprüfung vorgelegt wurden. Dabei sei niemandem die fehlerhafte Darstellung aufgefallen. Die bewilligten und geprüften Abänderungspläne wurden mit Stempel und Genehmigungsvermerken an die Gemeinde retourniert. Erst jetzt wurde festgestellt, dass das Planzeichen nicht der beabsichtigten Widmung entspricht. Das große Problem an der Sache sei, dass die Voraussetzungen für eine Neubeantragung dieser Widmung heute nicht mehr vorliegen. So musste nach der damaligen Gesetzeslage das Gebäude beispielsweise während eines Zeitraums von mindestens fünf Jahren vor der Sonderausweisung durchgehend bewohnt worden sein. Inzwischen – so GV Dr. Glaser – stehe das Gebäude seit nunmehr fast 15 Jahren leer. Der Gemeinde bleibe somit als einzige Möglichkeit der Versuch, dass der Plan wegen eines Irrtums in der Planzeichenverordnung richtiggestellt werde. Auch wenn das Land diese Möglichkeit bereits ausgeschlossen habe, wolle man den Versuch unternehmen und hiezu einen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss fassen und diesen dem Land vorlegen. Sollte dazu eine negative Erledigung ergehen, und dies wurde auch vom Anwalt des Eigentümers bereits im Schreiben erwähnt, habe man weiters die Möglichkeit diese Entscheidung beim Landesverwaltungsgericht anzufechten. Für den Antrag im Gemeinderat schlägt GV Dr. Glaser daher folgende Formulierung vor: *„Der Flächenwidmungsplan betreffend Grundstück Nr. 760/2, KG Renetsham, wird aufgrund einer irrtümlichen Falschbezeichnung nach der Planzeichenverordnung trotz korrekter Beschlussfassung im Gemeinderat zur Flächenwidmungsplanänderung 3.15 in Hinsicht auf die beschlossene Widmung gemäß § 30 Abs. 8a Oö. ROG von der Widmung mit „W-Signatur“ auf die beschlossene Widmung mit „E-Signatur“ abgeändert bzw. richtig gestellt.“* Von Herrn DI Sedelmaier solle dazu ein berechtigter Plan angefertigt werden. Sodann bleibe die Entscheidung des Landes abzuwarten. Mehr könne seiner Ansicht nach in der gegebenen Situation seitens der Gemeinde nicht getan werden.

GV Fery geht davon aus, dass vermutlich der Eigentümer bei der Gemeinde eine Klage bzw. eine Schadensersatzforderung einbringen wird. Er möchte wissen, inwieweit der Ortsplaner Herr DI Sedelmaier bereits ein Zugeständnis gemacht habe, dass dies sein Fehler war bzw. ob abgeklärt wurde, ob eine solche Schadensersatzforderung durch seine Versicherung abgedeckt sei. Wäre dies nicht der Fall, ginge eine solche Klage wieder auf Kosten der Gemeinde.

Der Amtsleiter schlägt vor, vorerst den Versuch zu unternehmen, die Widmung zu sanieren. Ob es im Falle eines negativen Ausgangs dieses Verfahrens zu einer Rückabwicklung des Kaufes durch den aktuellen Besitzer kommt, müsse vermutlich erst vor Gericht geklärt werden.

GV Fery betont, dass es ihm um die Haftbarmachung des Ortsplaners gehe. Aus seiner Sicht sollte der Ortsplaner ein Schreiben erhalten, worin ihm mitgeteilt werde, dass ihn die Gemeinde im Schadensfalle auch haftbar machen wolle. Ansonsten komme es möglicherweise zu einer Verjährung und dann habe die Gemeinde wieder das Nachsehen und müsse den Schadensersatz selbst leisten. GV Fery hat Verständnis für den Unmut des Eigentümers, wenn dieser die Liegenschaft nicht entsprechend der vermeintlichen Widmung nutzen könne und dieser dann für die Differenz einen Schadensersatz von der Gemeinde einfordere.

GV Dr. Glaser bemerkt, dass sich die Frage stelle, wer dem Geschädigten zu haften habe. Dass dem Geschädigten die Gemeinde zu haften habe, darüber brauche man wohl nicht zu diskutieren. Dass die falsche Darstellung auf einen Fehler des Ortsplaner zurückgehe, sei wohl ebenfalls unstrittig. Es sei davon auszugehen, dass Herr DI Sedelmaier eine Haftpflichtversicherung habe, die im Falle eines Fehlers die Kosten trägt. Wenn eindeutig ein Fehler des Ortsplaners vorliege, sei es auch zumutbar, diesen aufzufordern, den Schaden bei der Haftpflichtversicherung geltend zu

machen. Dies sei ein ganz normaler Vorgang, und es gebe keinen Grund, deswegen beleidigt zu sein. In dieser Sache müsse er GV Fery jedenfalls recht geben. Diese Angelegenheit sollte mit Herrn DI Sedelmaier abgesprochen werden und er geht davon aus, dass dieser auch einsichtig sei. Er pflichtet GV Fery auch hinsichtlich der Verjährung bei. Drei Jahre nach Kenntnis des Schadensfalles trete die Verjährung ein. In einem solchen Falle könne ein Verjährungsverzicht abgegeben werden. Derzeit sei noch ungewiss, ob überhaupt eine Schadensersatzforderung auf die Gemeinde zukommen werde. Wenn eine Sanierung möglich ist, sei die Sache ohnehin erledigt. Sollte die Sanierung abgelehnt werden und infolgedessen Schadenersatzansprüche an die Gemeinde gerichtet werden, müsse weiter gesehen werden. Ob nun ein Mitverschulden der Gemeinde vorliegt, denn diese hätte die Planzeichenverordnung ja auch kennen können oder ein Mitverschulden des Landes, das die Pläne genehmigt und die Verordnung geprüft habe, sei eine relativ diffizile Geschichte. Der Ausgangspunkt sei aber seiner Meinung nach eindeutig die Falschdarstellung durch DI Sedelmaier.

Der Vorsitzende hält fest, dass aufgrund der heutigen Beschlussfassung im Gemeinderat ein Bemühen der Gemeinde zum Ausdruck gebracht werde, den Fehler zu beheben. Da weitere Wortmeldungen nicht vorliegen, verweist der Vorsitzende auf den zuvor von GV Dr. Glaser formulierten

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, den Flächenwidmungsplan betreffend Grundstück Nr. 760/2, KG Renetsham, aufgrund einer irrtümlichen Falschbezeichnung nach der Planzeichenverordnung trotz korrekter Beschlussfassung im Gemeinderat zur Flächenwidmungsplanänderung 3.15 in Hinsicht auf die beschlossene Widmung gemäß § 30 Abs. 8a Oö ROG von der Widmung mit „W-Signatur“ auf die beschlossene Widmung mit „E-Signatur“ abzuändern bzw. richtig zu stellen. Er ersucht hiezu um die Zustimmung mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

**28.) Land Oberösterreich – Gemeinde Mehrnbach; Gestattungsvertrag
Sondernutzung L 1083 Mehrnbacher Straße von km 3,599 bis km 3,743 (für ABA
Mehrnbach, Kanalsanierung BA 01); Beratung und Beschlussfassung**

Der Vorsitzende bringt zur Kenntnis, dass es sich beim gegenständlichen Gestattungsvertrag um die Zustimmung der Landesstraßenverwaltung zu den laufenden Kanalsanierungsarbeiten handelt. Im Gegensatz zu dem unter TOP 7 behandelten Gestattungsvertrag, welcher den Zuständigkeitsgebiet der Straßenmeisterei Obernberg abdeckt, bezieht sich der gegenständliche Vertrag auf die Landesstraßen im Zuständigkeitsgebiet der Straßenmeisterei Ried. Inhaltlich handelt es sich dabei um denselben Standardvertrag der Landesstraßenverwaltung:

Dazu wird nachstehender Entwurf des Gestattungsvertrages zur Beschlussfassung vorgelegt:

* * * *

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Straßenbau und Verkehr
Straßenmeisterei Ried im Innkreis
4911 Tumeltsham • Hannesgrub Süd 1/1



Geschäftszeichen:
BauNESMRI-2022-80208/4-SCK

Bearbeiter/-in: Karl Schreinmoser
Tel: (+43 732) 7720-44210
Fax: (+43 732) 7720-21 89 23
E-Mail: stm-ri.post@ooe.gv.at

Tumeltsham, 10.03.2022

**Gestattungsvertrag
Sondernutzung
L1083 Mehrnbacher Straße
von km 3,599 bis km 3,743;**

abgeschlossen zwischen

1. **Land Oberösterreich**, Landesstraßenverwaltung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, im Folgenden kurz als „Straßenverwaltung“ bezeichnet,

und

2. **Gemeinde Mehrnbach**, Mehrnbach 80, 4941 Mehrnbach, im Folgenden kurz als „Nutzungsberechtigter“ bezeichnet,

wie folgt:

1. Präambel

- 1.1. Der Nutzungsberechtigte beabsichtigt die Erneuerung des kommunalen Kanalnetzes und will zu diesem Zweck eine Rohrleitung in der L1083 Mehrnbacher Straße im Bereich von km 3,599 bis km 3,743 verlegen. Es handelt sich um eine Verkehrsfläche des Landes. Diese Verkehrsfläche wird im Folgenden als "Straße" bezeichnet.
- 1.2. Gegenstand dieses Vertrages ist die Zustimmung der Straßenverwaltung zu der über den Gemeingebrauch hinausgehenden Benützung der Straße (Sondernutzung) gemäß § 7 des OÖ. Straßengesetzes 1991.



2. Zustimmung

- 2.1. Die Straßenverwaltung erteilt hiermit die Zustimmung zur Sondernutzung der Straße durch die Verlegung einer Rohrleitung für die Erneuerung des kommunalen Kanalnetzes im Folgenden als „Einrichtung“ bezeichnet.
- 2.2. Die Zustimmung zur Sondernutzung gilt nur für eine der planlichen Darstellung gemäß Anlage 2 entsprechende Ausführung. Jede Änderung bedarf einer neuerlichen Zustimmung der Straßenverwaltung.
- 2.3. Die Zustimmung wird unter den in Punkt 3 geregelten Bedingungen und Auflagen erteilt. Die Ausführung muss den technischen Vorschriften gemäß Anlage 1 entsprechen.
- 2.4. Die Anlagen 1 und 2 bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

3. Auflagen und Bedingungen

- 3.1. Die Zustimmung wird erst wirksam, wenn sämtliche für die Einrichtung nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen, insbesondere allfällige nach der StVO erforderliche Genehmigungen, rechtskräftig erteilt sind.
- 3.2. Die Zustimmung wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass von der Zustimmung binnen 12 Monaten ab Wirksamwerden dieses Vertrages Gebrauch gemacht wird. Wenn bis zu diesem Zeitpunkt nicht mit dem Bau der Einrichtung begonnen wird, verliert die Zustimmung ihre Wirksamkeit. Die Arbeiten sind längstens binnen 12 Monaten ab Baubeginn abzuschließen, ausgenommen davon ist die endgültige Instandsetzung der Fahrbahn.
- 3.3. Der Nutzungsberechtigte hat die Einrichtung so herzustellen, zu erhalten und zu betreiben, dass hierdurch weder der Bestand der Straße und der dazugehörenden Anlagen noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt wird. Der Nutzungsberechtigte hat diesbezüglichen Anordnungen der Straßenverwaltung unverzüglich Folge zu leisten.
- 3.4. Die Ausführung von Bauarbeiten zur Herstellung der Einrichtung hat durch befugte Gewerbetreibende zu erfolgen.
- 3.5. Vorhandene Grenzzeichen sind vor Beginn der Bauarbeiten im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung in einem Katasterplan festzustellen. Müssen Grenzzeichen im Zuge der Arbeiten entfernt werden, so muss die Wiederherstellung durch einen Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchgeführt werden, dabei ist das Einvernehmen mit der Liegenschaftsverwaltung des Amtes der Oö. Landesregierung (Abt. Geol.) herzustellen.
- 3.6. Der Nutzungsberechtigte übernimmt das Aushubmaterial in sein alleiniges Eigentum. Den Nutzungsberechtigten treffen daher sämtliche in Zusammenhang mit der Trennung und Entsorgung der bei Arbeiten anfallenden Abfälle (insbesondere Baurestmassen) bestehenden Pflichten. Der Nutzungsberechtigte ist weiters in seiner Eigenschaft als Abfallbesitzer insbesondere verpflichtet, die Bestimmungen des AWG 2002 (in der jeweils gültigen Fassung), des Altlastensanierungsgesetzes (in der jeweils gültigen Fassung), des Wasserrechtsgesetzes 1959 (in der jeweiligen gültigen Fassung), sowie die Bestimmungen der auf Grundlage dieser Gesetze erlassenen Verordnungen, wie beispielsweise der Deponieverordnung 2008, der Abfallverzeichnisverordnung sowie des Bundesabfallwirtschaftsplanes 2017, einzuhalten. Der Nutzungsberechtigte ist zur ordnungsgemäßen Ver- und Auffüllung von Grabungsarbeiten, entsprechend anerkannten Regeln der Technik und den entsprechenden fachtechnischen Normen verpflichtet.
- 3.7. Arbeiten jedweder Art in oder an der Straße und den dazugehörigen Anlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung und im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung durchgeführt werden.

- 3.8. Bei augenscheinlich mangelhafter Ausführung von Arbeiten in oder an der Straße oder den dazugehörigen Anlagen ist die Straßenverwaltung berechtigt, vom Nutzungsberechtigten eine gemeinsame Begehung zur Feststellung der Mängel und unverzügliche Abhilfe zu verlangen. Kommt die gemeinsame Begehung aus Gründen, die vom Nutzungsberechtigten zu vertreten sind, nicht zustande, so kann die Straßenverwaltung ohne vorherige Anhörung des Nutzungsberechtigten die Mängel feststellen und Abhilfe verlangen. Beseitigt der Nutzungsberechtigte nicht innerhalb angemessener Frist die von der Straßenverwaltung aufgezeigten Mängel, so ist die Straßenverwaltung berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten eine Bauaufsicht mit Anordnungsbefugnis zu bestellen. Die Straßenverwaltung ist weiters berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten die erforderlichen Ersatzmaßnahmen durchführen zu lassen. Bei Gefahr in Verzug ist die Straßenverwaltung auch ohne vorherige Information des Nutzungsberechtigten berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen zu lassen. Der Nutzungsberechtigte ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu informieren.
- 3.9. Der Beginn der Arbeiten auf Straßengrund ist der zuständigen Straßenmeisterei mind. 3 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat den Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten zu enthalten. Der vorläufige Abschluss der Bauarbeiten auf Straßengrund und die endgültige Fertigstellung sind der zuständigen Straßenmeisterei schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen der Straßenverwaltung ist eine Begehung unter Beiziehung der Straßenverwaltung zur Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten durchzuführen.
- 3.10. Spätestens vier Wochen ab dem Tag der vorläufigen Übernahme des Vertragsgegenstandes sind die Daten an die Postadresse der betroffenen Straßenmeisterei stm-ri.post@ooe.gv.at in Form eines PDF-Planes und eines GIS oder CAD-Datensatzes (z.B.: *.shp lagerichtig im MGI / Austria GK M31 Koordinatensystem oder *.dwg Datei) zu übermitteln. CAD Daten haben den „CAD Grundsätzen/Bestandsdatenabgabe“ der Abteilung Straßenneubau und -erhaltung zu entsprechen (Homepage Land Oberösterreich/ Themen/ Verkehr/ Straßenprojekte/ Merkblätter bzw.: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/79751.htm>). Des Weiteren sind die Bestandsdatenpläne mindestens im Maßstab 1:1000 in einfacher Ausfertigung unter Bezugnahme auf diesen Vertrag der zuständigen Straßenmeisterei zu übergeben.

4. Kosten

- 4.1. Die Kosten für die Errichtung, die Erhaltung und allfällige Änderung der Einrichtung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Der Nutzungsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass dies auch für den Fall gilt, dass eine Änderung oder Entfernung der Einrichtung zur Durchführung eines Straßenbauvorhabens erforderlich ist.
- 4.2. Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung alle Kosten zu ersetzen, die ihr aus der Herstellung, dem Bestand, der Änderung oder der Beseitigung der Einrichtung erwachsen.
- 4.3. Alle baulichen Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Straßenverwaltung über.

5. Haftung, Schadenersatz

- 5.1. Der Nutzungsberechtigte verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger auf Schadenersatzansprüche gegen die Straßenverwaltung für Schäden, die an der Einrichtung durch Maßnahmen der Straßenverwaltung, einschließlich Baumaßnahmen, entstehen können, insbesondere auch durch Schneeräumung und Salzstreuung etc., weiters auf allfällige Ansprüche wegen der von der Straße ausgehenden Immissionen. Ausgenommen

sind Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Organen der Straßenverwaltung herbeigeführt werden.

- 5.2. Die Haftung der Straßenverwaltung und ihrer Organe für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere entgangenem Gewinn, wird außer für den Fall der vorsätzlichen Schadenszufügung, ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den Nutzungsberechtigten wegen mangelnder Benutzbarkeit der Einrichtung infolge von Maßnahmen der Straßenverwaltung, die die Straße betreffen, wird ausgeschlossen.
- 5.3. Der Nutzungsberechtigte verzichtet auf jegliche Ersatzansprüche für die von ihm geschaffenen Anlagen für den Fall eines Widerrufs der Zustimmung durch die Straßenverwaltung gemäß Punkt 6 oder einer Beendigung dieses Vertrages, aus welchem Grund auch immer.
- 5.4. Der Nutzungsberechtigte haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten an/auf der Straße. Die Haftung des Nutzungsberechtigten wird durch eine Begehung und Abnahme im Sinne des Punktes 3.8. nicht eingeschränkt. Der Nutzungsberechtigte haftet für die von ihm zur Durchführung der Arbeiten beauftragten Bauunternehmen und sonstigen Gehilfen im Sinne des § 1313a ABGB.
Für die Haftung des Nutzungsberechtigten gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Nutzungsberechtigte als Übergeber und die Straßenverwaltung als Übernehmer anzusehen sind und die **Gewährleistungsfrist 5 Jahre** beträgt. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Fertigstellung der endgültigen Fahrbahnsanierung.
Für versteckte Mängel haftet der Nutzungsberechtigte auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist. Treten Mängel an Straßeneinbauten (Schachtabdeckungen) oder der unmittelbar angrenzenden Fahrbahnoberfläche auf, sind diese vom Nutzungsberechtigten unabhängig von den Gewährleistungsbestimmungen unverzüglich zu beheben, dies gilt auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist.
Abweichend von der ÖNORM B 2110, Punkt 12.2.3.3, in Verbindung mit der RVS 10.01.11 gilt weiters: Werden Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügt, wird vermutet, dass diese Mängel zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren. Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist.
- 5.5. Der Nutzungsberechtigte haftet für die ordnungsgemäße Behandlung und Entsorgung der im Rahmen der Arbeiten anfallenden Abfälle.
- 5.6. Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung für alle Ansprüche Dritter, die aus der Herstellung oder dem Bestand der Einrichtung entstehen, schad- und klaglos zu halten.

6. Vertragsdauer

- 6.1. Der Vertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragsparteien in Kraft.
- 6.2. Die Zustimmung wird unbefristet erteilt.
- 6.3. Die Straßenverwaltung ist zum Widerruf der Zustimmung bei Vorliegen eines Widerrufsgrundes nach § 7 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 verpflichtet. Die Straßenverwaltung ist darüber hinaus zum Widerruf der Zustimmung berechtigt, wenn
 - a) in diesem Vertrag oder der Anlage 1 festgelegte Auflagen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist nicht eingehalten werden und dadurch die Benutzbarkeit der Straße beeinträchtigt oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdet werden kann,
 - b) die für die Errichtung oder den Betrieb der Einrichtung erforderlichen Bewilligungen oder Genehmigungen widerrufen werden oder ihre Wirksamkeit verlieren.
- 6.4. Nach Widerruf der Zustimmung und bei Beendigung des Vertrages hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich die Einrichtung zu entfernen und den ursprünglichen

Zustand wieder herzustellen. Die Straßenverwaltung kann beim Widerruf und bei der Beendigung des Vertrages von der Entfernung der Einrichtung absehen, wenn keine Beeinträchtigungen durch die Belassung der Einrichtung zu erwarten sind. Die Kosten sind gemäß § 7 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Das Recht der Behörde, die Beseitigung gemäß § 7 Abs. 6 des Oö. Straßengesetzes 1991 aufzutragen, bleibt unberührt.

7. Rechtsnachfolge

- 7.1. Dieser Vertrag geht auf Seiten des Nutzungsberechtigten auf Rechtsnachfolger in der Verfügungsmacht der Einrichtung über, sofern der Rechtsnachfolger sämtliche in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten vollinhaltlich übernimmt. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen und die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.
- 7.2. Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung über jede Rechtsnachfolge unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich gegenüber der Straßenverwaltung zu bestätigen, dass er in diesen Vertrag anstelle des Nutzungsberechtigten eingetreten ist.
- 7.3. Solange der Straßenverwaltung keine Mitteilung über eine Rechtsnachfolge zugeht, kann sie ohne weiteres davon ausgehen, dass keine Rechtsnachfolge vorliegt. Die Straßenverwaltung kann alle diesen Vertrag betreffenden Erklärungen und Mitteilungen, insbesondere auch einen Widerruf, auch mit Wirkung für einen allfälligen Rechtsnachfolger dem Nutzungsberechtigten zustellen.
- 7.4. Die Straßenverwaltung nimmt zur Kenntnis, dass der Nutzungsberechtigte Dritten Nutzungsrechte oder Mitnutzungsrechte an seinen Einrichtungen einräumen kann. Durch eine solche Einräumung von Nutzungsrechten tritt keine Rechtsnachfolge auf Seiten des Nutzungsberechtigten ein. Der Nutzungsberechtigte ist nicht verpflichtet, eine eingeräumte Nutzung oder Mitbenutzung seiner Einrichtungen der Straßenverwaltung anzuzeigen.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 8.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.
- 8.3. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.
- 8.4. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der Gerichtsstand Linz vereinbart.
- 8.5. Soweit in diesem Vertrag auf das Oö. Straßengesetz 1991 verwiesen wird, beziehen sich die Verweise auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung. Im Falle einer Änderung der betreffenden Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 treten an die Stelle der im Vertrag angeführten Bestimmungen die entsprechenden Nachfolgebestimmungen.
- 8.6. Die Vertragerrichtung erfolgt durch die Straßenverwaltung, dem Nutzungsberechtigten werden keine Vertragerrichtungskosten verrechnet. Die Kosten einer allfälligen

rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst. Im Übrigen trägt der Nutzungsberechtigte alle mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren. Der Nutzungsberechtigte hält die Straßenverwaltung diesbezüglich schad- und klaglos. Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass dieser Vertrag keinen gebührenpflichtigen Bestandvertrag darstellt.

Beilagen:

- Anlage 1 Technische Bestimmungen
- Anlage 2 Planliche Darstellung

Hiermit erkläre/n ich/wir Unterfertigende/r, dass ich/wir berechtigt bin/sind, diesen Vertrag im eigenen Namen oder aufgrund der mir/uns eingeräumten Vollmacht im Namen des Antragstellers/der Antragstellerin rechtsgültig zu unterfertigen.

....., am

Tumeltsham, am

.....
Antragsteller/in

.....
Für das Land Oberösterreich
Landesstraßenverwaltung

Name(n) der unterfertigenden Person(en):

(Vorname, Nachname in Blockbuchstaben)

Technische Bestimmungen

Anlage 1 zu Gestattungsvertrag ZI. BauNESMRI-2022-80208/4

Verlegung einer Rohrleitung

1. Die Rohrleitung samt deren Nebenanlagen ist sach- und fachgemäß nach den einschlägigen Normen technischen Inhalts und den Richtlinien für den Straßenbau (RVS), jeweils in der zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Fassung und nach dem letzten Stand der Technik zu verlegen.
2. Die Verlegetiefe der Rohrleitung ist so zu wählen, dass die **Überdeckung** der Rohrleitung **mindestens 100 cm** (gemessen von der Fahrbahnoberkante bis zur Oberkante der Rohrleitung) beträgt.
3. Die genaue Festlegung der Leitungstrasse ist mit einem Vertreter der Straßenverwaltung vorzunehmen.
4. Die Schachtabdeckungen und andere Straßeneinbauten sind bis max. 5 mm unter Niveau der endgültigen Fahrbahn einzubauen.
5. Als Schachtabdeckungen, Schieberkappen etc. sind selbstnivellierende oder höhenregulierbare Ausführungen zu verwenden.
6. Es obliegt dem Nutzungsberechtigten, bei einem nicht einwandfreien Zustand der Straße gemeinsam mit der Straßenverwaltung eine Beweisaufnahme vorzunehmen. Unterlässt er dies, so ist von einem einwandfreien Zustand auszugehen.
7. Die Ränder der Rohrgräben sind beim Öffnen und vor Wiederverschließung der Rohrgräben durch jeweils geradliniges Durchschneiden oder Fräsen der Fahrbahnkonstruktion herzustellen.
8. **Wiederverfüllung der Rohrgräben:**

Variante 2: (gleichwertiges Material bis zum UPL, anschl. Kantkörnung)

Die Verfüllung der Rohrgräben hat in der **Verfüllzone** mit dem Material zu erfolgen, welches dem anstehenden Straßenkörper gleichwertig ist (Frost – Setzungsverhalten). Dieses Material ist entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften in Lagen einzubauen und zu verdichten.

Nicht verdichtbares Material ist auszutauschen.

Die Verfüllung der Rohrgräben im Bereich der **Instandsetzungszone** hat mit einem **gebrochenem oder wiederaufbereitetem Material** gemäß RVS 08.15.01 mind. der **Kategorie C_{50/30}** – zu erfolgen.

Es wird die **Instandsetzungsart "B"** vorgeschrieben.

Die Erdarbeiten sind gemäß den Bestimmungen der RVS 08.03.01 –Erdarbeiten und die ungebundenen Tragschichten entsprechend den Bestimmungen der RVS 08.15.01 – Ungebundene Tragschichten auszuführen.

Die bituminösen Arbeiten sind entsprechend den Bestimmungen der nachfolgend angeführten RVS-Richtlinien auszuführen:

RVS 08.97.05 - Anforderungen an Asphaltmischgut

RVS 08.16.01 - Anforderungen an Asphalttschichten

RVS 11.03.21 - Asphalt und Asphalttschichten - Prüfung und Abrechnung

9. Die endgültige Instandsetzung des Straßenoberbaues ist wie folgt auszuführen:

Fahrbahnen (für Lastklasse LK 1,3):

- mind. 40 cm ungebundene untere Tragschicht 0/63mm
gemäß RVS 08.15.01, Klasse U7 (C50/30)
- 20 cm ungebundene obere Tragschicht 0/45mm - gemäß RVS 08.15.01, Klasse U3 (C90/3)
- 8 cm bituminöse Tragschicht, AC32trag,70/100,T2,G5
- 7 cm bituminöse Tragschicht, AC22trag,70/100,T2,G5
- 3 cm Asphaltbetondeckschicht, AC11deck,PmB45/80-65,A2,G1

Der Anschluss der Asphaltbetondeckschichte an den Altbestand der Fahrbahn ist mit einem schmelzbaren Bitumen-Fugenband herzustellen.

Sämtliche Asphaltierungsarbeiten sind mit einem Asphaltfertiger auszuführen. Ausgenommen davon ist der Einbau der bit. Tragschichte bei Straßenquerungen.

Zwischen den einzelnen bituminösen Schichten ist mit entsprechendem Haftkleber vorzuspritzen, Fräsflächen sind mit Wasserhochdruckstrahl (mind. 300 bar) gemäß Pkt. 5.2. des FSV-Arbeitspapieres Nr. 02 zu reinigen.

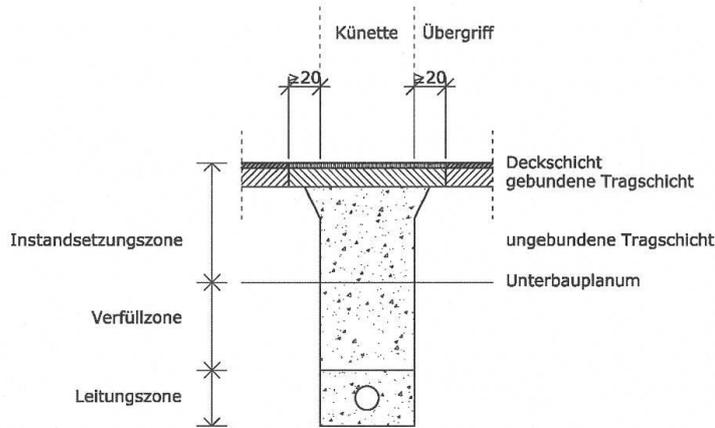
Bei Instandsetzungsart B ist zu berücksichtigen, dass die Dicke der bituminösen Tragschichte um die Dicke der später aufzubringenden Deckschicht zu erhöhen ist.

10. Die Breite einer allfälligen Wiederherstellung der Fahrbahn außerhalb des Rohrgrabens und der mind. 20 cm breiten Übergriffe wird von der Straßenverwaltung an Ort und Stelle festgelegt. Die Breite der bituminösen Tragschichte hat mind. 1,25 m zu betragen, damit diese maschinell eingebaut werden kann. Bei 2-lagigem Einbau der bituminösen Tragschichte ist die 2. Lage mit einem zusätzlichen Übergriff von jeweils 20 cm herzustellen.
11. Verbleiben von den Rändern des Rohrgrabens bis zu den Begrenzungen (z.B. Randsteine, Spitzgraben, andere Künettenränder, Einfassungen, Hausmauern) oder bis zum Rand der befestigten Fläche weniger als 1,0 m Breite, dann sind diese Straßenteile auf die gesamte Dicke und Breite der bituminös gebundenen Tragschichte abzutragen und gänzlich zu erneuern.
12. Befindet sich der Rohrgraben am Fahrbahnrand, muss die Breite der neuen bituminösen Tragschicht mindestens 1,0 m betragen. Der Einbau der bituminösen Schichten hat mit einem Gehsteigfertiger zu erfolgen.
13. Die bituminöse Tragschicht ist sofort unter Berücksichtigung der Übergriffe, bis zur Oberkante der angrenzenden Fahrbahnoberfläche herzustellen. Nach dem Abklingen von Setzungen, frühestens nach einer Winterperiode, ist die bituminöse Tragschicht in der erforderlichen Dicke und Breite abzufräsen und danach die endgültige Deckschichte mit einem beidseitigen Übergriff von jeweils mind. 20 cm aufzubringen.
14. Der Bereich des Rohrgrabens ist vom Nutzungsberechtigten bis zur Übernahme des endgültig instandgesetzten Rohrgrabens ständig zu beobachten und in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Auftretende Setzungen sind durch den Nutzungsberechtigten laufend zu beheben.
15. Wird im Zuge der Bauarbeiten bedingt durch die Lage der Künette die vorhandene Bodenmarkierung (oder auch Teile davon) entfernt, so ist die Aufbringung einer neuen Bodenmarkierung sowohl nach der provisorischen Instandsetzung als auch nach der endgültigen Instandsetzung durch den Nutzungsberechtigten zu finanzieren. Die Durchführung der Bodenmarkierungsarbeiten wird durch die Straßenverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Auftrag gegeben.

16. Sollten durch Grabungsarbeiten Entwässerungsanlagen der Landesstraßenverwaltung berührt werden, so sind diese durch den Nutzungsberechtigten wieder in einen funktionstüchtigen Zustand herzustellen.
Vor der Instandsetzung der Entwässerungsanlage ist auf jeden Fall das Einvernehmen mit der Straßenverwaltung herzustellen.
17. Auf Verlangen der Straßenverwaltung ist vom Nutzungsberechtigten ein Nachweis über die Funktionstüchtigkeit der Entwässerungsanlagen der Landesstraße, im Bereich der Grabungsarbeiten, mittels Kamerabefahrung vor und nach den Arbeiten, zu erbringen.
18. Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung im Anlassfall die Leitungstrasse zeitgerecht und ohne Kostenersatz in der Natur lage- und höhenmäßig zu kennzeichnen.

Anhang zu den technischen Bestimmungen

Schemaskizze für die Bezeichnung der Schichten



Schemaskizzen für Instandsetzungsart "B"

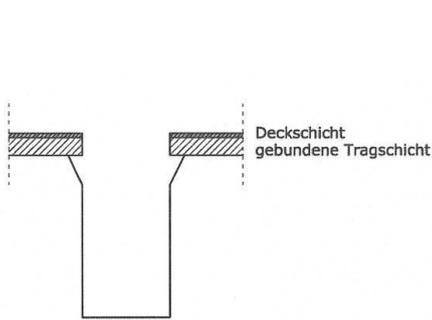


Abb.: 6
Künette nach Aufgrabung

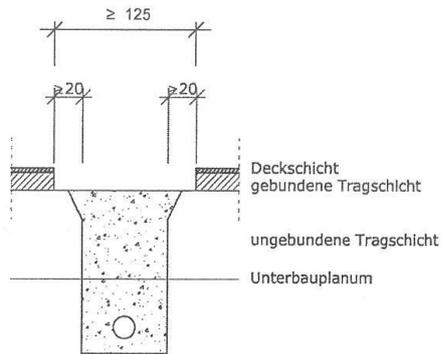


Abb.: 7
Künettenoberkante nach Entfernen
des schadhaften Randbereiches und Verfüllung

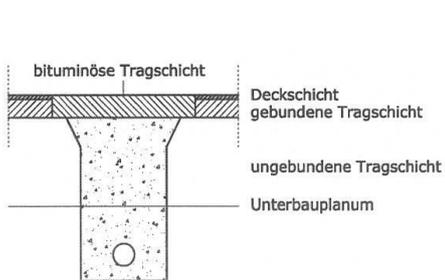


Abb.: 8
Künette nach vorläufiger Instandsetzung

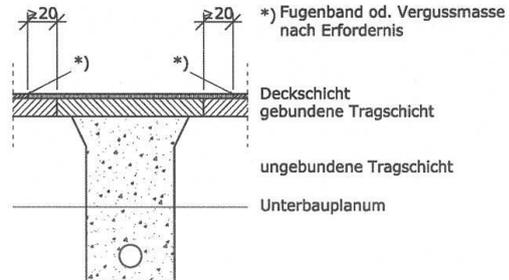


Abb.: 9
Künette nach endgültiger Instandsetzung

* * * *

Da hiezu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den o.a. Gestattungsvertrag beschließen und ersucht hiezu um die Zustimmung mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

29. Allfälliges

Der Vorsitzende berichtet, dass er gemeinsam mit dem Amtsleiter einen Vorsprachetermin bei der für die Gemeinde Mehrnbach zuständigen Landesrätin Michaela Langer-Weninger wahrgenommen habe. Dabei wurden die in den kommenden Jahren geplanten Vorhaben erläutert und über die Gewährung von Förderungen und Bedarfszuweisungen gesprochen. Betreffend die Generalsanierung der Volksschule liege bei der Bildungsdirektion bereits seit einigen Jahren eine Projektierung vor, welche grundsätzlich positiv beurteilt wurde. Darüber hinaus gebe es in den kommenden Wochen weitere Termine zur Sanierung des außerschulischen Bereiches (Anbau an Mehrzweckraum bzw. Schaffung einer Verbindung zu Musikheim und Umbau der früheren Schulwartwohnung). Überdies wurde man aber auch hinsichtlich der Sanierung der Friedhofsmauer bzw. der heute beschlossenen Anschaffung eines neuen TLF für die FF Mehrnbach wegen einer BZ-Mittelgewährung vorstellig. Das Gespräch mit der Landesrätin erfolgte seiner Ansicht nach in angenehmer Atmosphäre, Fördergelder für die angesprochenen Vorhaben wurden auch in Aussicht gestellt.

Der Amtsleiter ergänzt, dass seitens der Bildungsdirektion eine positive Beurteilung zur Sanierung der Volksschule bereits vorliegt. Von den weiteren Abteilungen des Landes (IKD, Kulturabteilung) haben sich für die nächsten Wochen zuständige Sachbearbeiter zu Lokalausgleichsbescheiden angesagt. Das größte Problem liege momentan im starken Anstieg der Baupreise. Die aktuellen Schulsanierungskosten liegen derzeit bei 5,4 Mio. Euro. Davon habe die Gemeinde Mehrnbach einen Anteil von 47% selbst zu finanzieren. Die Gemeinde habe bereits eine Ansparung von 1 Mio. Euro getätigt. Innerhalb den nächsten drei Jahren sollen weitere Ansparungen von 1,5 Mio. Euro hinzu kommen. Sollte der Baukostenindex um 15% ansteigen, wäre eine weitere Ansparung von € 500.000 erforderlich. Weiters erwähnt der Amtsleiter die Vergabe der Planung, Bauleitung und Bauaufsicht. Diese Architektenleistungen seien derzeit mit € 600.000 beziffert und müssten europaweit ausgeschrieben werden. Hiefür müsse ein Jurist herangezogen werden. Zudem wurde zwischenzeitig die Überlegung angestellt, das Bauvorhaben in zwei Bauetappen durchzuführen, um das Kostenrisiko zu verringern. Hinzu kämen weitere Vorhaben, die von der Gemeinde umgesetzt werden wollen, wie z.B. die Kanalsanierung, die Wasserversorgung in Aubachberg, der Gehweg in Langdorf, usw. Alles zusammengerechnet, komme auf die Gemeinde eine massive Investitionswelle zu. Einerseits sei es gut, Rücklagen zu haben, andererseits würden diese bei den aktuellen Preissteigerungen von 20% bis 30% immer weniger wert. Sollte sich jemand die Frage gestellt haben – so der Amtsleiter abschließend - warum bei dem Vorsprachetermin bei der zuständigen Landesrätin nur der Bürgermeister und er und nicht auch Vertreter der Fraktionen beteiligt waren, wird angeführt, dass aufgrund von Coronaschutzvorgaben die Anzahl der Gemeindevertreter auf lediglich zwei Personen beschränkt war.

Der Vorsitzende bringt weiters die Situation mit den ukrainischen Flüchtlingen zur Sprache. Insgesamt wurden in Mehrnbach fünf Familien, bestehend aus insgesamt 16 Personen, in privaten Unterkünften aufgenommen. Vorrangig handelt es sich dabei um Frauen mit Kindern.

Der Amtsleiter informiert abschließend, dass vor der nächsten Gemeinderatssitzung die Einberufung einer VFI-Generalversammlung vorgesehen ist. Außerdem überreicht er allen Neumitgliedern des Gemeinderates ein Exemplar der Geschäftsordnung für Kollegialorgane.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, bedankt sich der Vorsitzende für die Teilnahme an der Sitzung und beendet diese um 21:22 Uhr.

